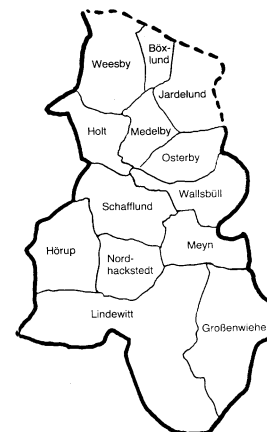


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 1

Schafflund, 03.01.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

Seite 1

Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Gemeinde Wallsbüll zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Lärmaktionsplan der Gemeinde Wallsbüll zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan der 3. und 4. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Wallsbüll ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wallsbüll zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat vom 25.11.2024 bis 06.12.2024 in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite www.amt-schafflund.de abrufbar. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

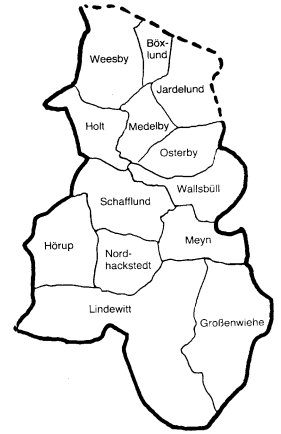
Der LAP der Gemeinde Wallsbüll tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der LAP wird unter der Adresse www.amt-schafflund.de in der Rubrik Gemeinde Wallsbüll ins Internet eingestellt.

Schafflund, 30.12.2024

Im Auftrage

gez. Wöhl

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 2

Schafflund, 17.01.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachung

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Osterby
Erneute Veröffentlichung im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Gemeinde Osterby nach § 4a Abs. 3
BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND

Bau- und Serviceabteilung
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Osterby

Erneute Veröffentlichung im Internet

sowie erneute öffentliche Auslegung

des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Gemeinde Osterby

nach § 4a Abs. 3 BauGB

i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.12.2024 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet der Gemeinde Osterby und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **27.01.2025** bis **28.02.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

[www.amt-schafflund.de/Bauleitpläne in öffentlicher Auslegung](http://www.amt-schafflund.de/Bauleitpläne_in_öffentlicher_Auslegung)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) NATURACONCEPT Landschafts- und Freiraumplanung (November 2024): Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltbericht. Sterup.
- (2) Pro Regione GmbH (09.03.2016): Entwicklungskonzept für die Kernzone Nr. 503 „Geestlandschaft bei Osterby“ im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Kreis Schleswig-Flensburg. Flensburg.
- (3) Pro Regione GmbH (06.11.2024): Faunistische Potenzialanalyse für die Erweiterung des Windparks Osterby.
- (4) GFN – Umweltbericht vom 22.06.2021
- (5) Stellungnahme Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – oberste Naturschutzbehörde vom 02.12.2021.
- (6) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 04.10.2021.

- (7) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 20.08.2021.
- (8) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Osterby vom 02.09.2021.
- (9) Stellungnahme Untere Forstbehörde vom 05.10.2021.
- (10) Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände Schleswig-Holstein (AG-29) vom 29.09.2021.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut. Dabei erfolgt eine Potentialabschätzung insbesondere für die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im gesamten Gemeindegebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei erfolgt eine besondere Betrachtung in Bezug auf die geplante Sonderbaufläche für Windenergie sowie zu den Flächen für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Entwicklungskonzept für die Kernzone Nr. 503 im Kontext der damaligen Neuaufstellung der Regionalpläne und den darin geplanten Vorranggebieten für die Windenergie.
- In (3) werden im Kontext der geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie und der damit einhergehenden Errichtung entsprechender Anlagen Aussagen getroffen zur möglichen Auswirkung und potentiellen Betroffenheit von Tierarten, die dem Schutz des besonderen nationalen und europäischen Artenschutzrechts unterliegen.
- In (4) werden sämtliche umweltrelevanten Daten für die Begründung des Flächennutzungsplanes zusammengefasst.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur geplanten Anpassung des Schwerpunktes Nr. 503 „Geestlandschaft Osterby“.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur geplanten Anpassung des Schwerpunktes Nr. 503 „Geestlandschaft Osterby“.

- In (9) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Waldflächen innerhalb des Gemeindegebietes und deren Darstellung im Planentwurf.
- In (10) werden Aussagen getroffen zu Biotopverbundflächen, Biotopverbundachsen, Ökokonten und sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung, insbesondere in Bezug auf die geplante Sonderbaufläche für Windenergie sowie zu den Flächen für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird insbesondere in Bezug auf die potentiellen Auswirkungen durch die Ausweisung neuer Flächen für den Bodenabbau und den damit verbundenen evtl. Eingriffen in das Grundwasser betrachtet.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu grundsätzlich geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung im Gemeindegebiet.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Verbandsgewässern innerhalb des Plangebiets und deren Schutzstreifen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild, insbesondere für den Bereich der Sonderbauflächen für die Windenergie.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen archäologischen Interessengebieten.
- In (7) werden Aussagen getroffen zu im Gemeindegebiet vorhandenen archäologischen Interessengebieten und Denkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de.** Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten (Mo. 8:30- 12:00 Uhr u. 14:00 -18:00 Uhr, Di. 08:30-12:00, Mi. geschlossen, Do.-Fr. 08:30-12:00).**
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der **Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten (Mo. 8:30- 12:00 Uhr u. 14:00 -18:00 Uhr, Di. 08:30-12:00, Mi. geschlossen, Do.-Fr. 08:30-12:00) öffentlich aus.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

[www.amt-schafflund.de/Bauleitpläne in öffentlicher Auslegung](http://www.amt-schafflund.de/Bauleitpläne_in_öffentlicher_Auslegung)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

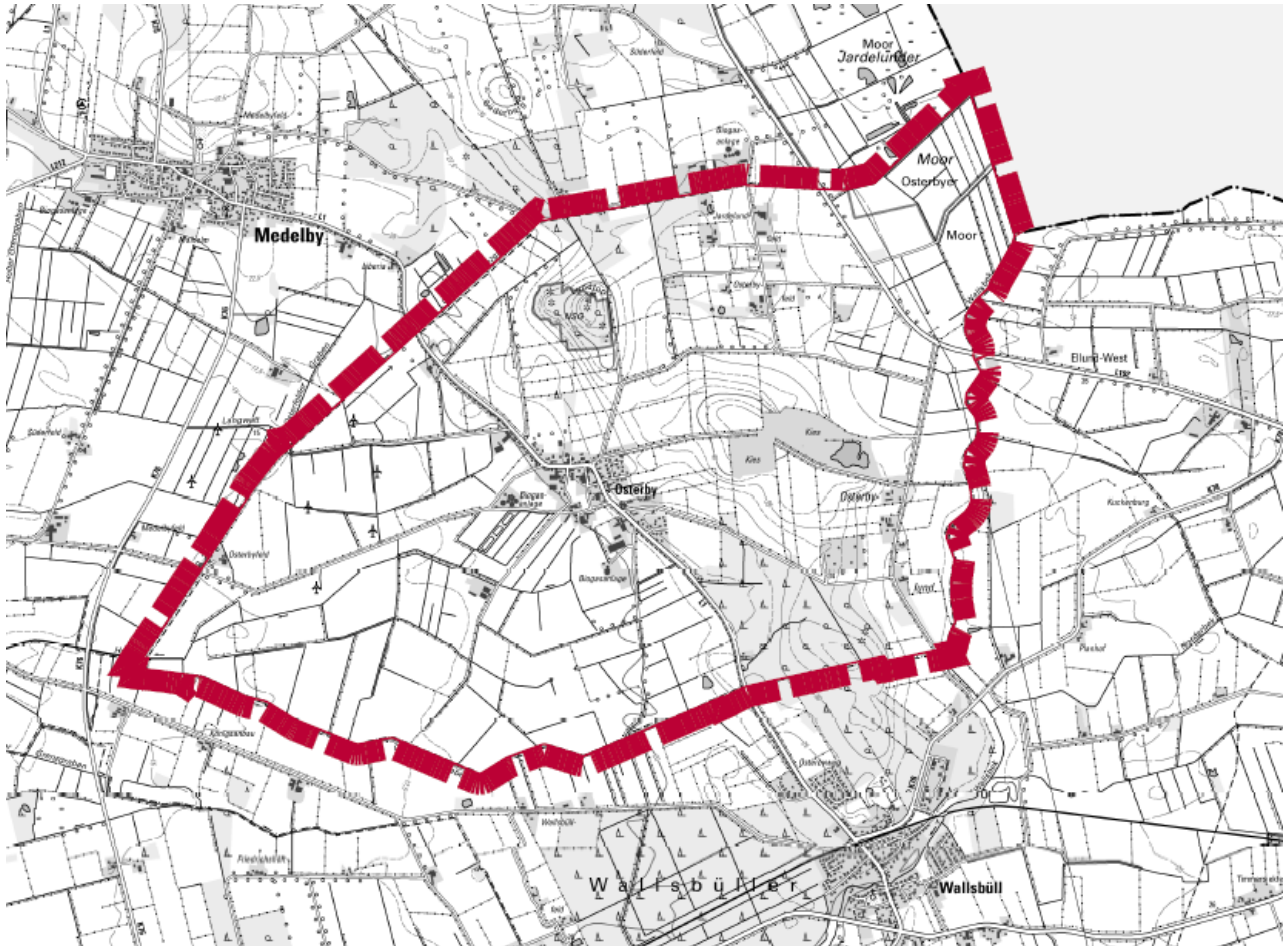
Schafflund, den 16.01.2025

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE:

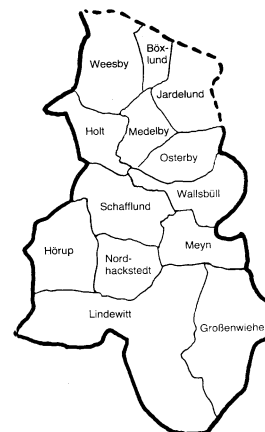
Übersichtsplan Gemeinde Osterby



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 3

Schafflund, 24.01.2025

55. Jahrgang

Sitzung

Seite 8 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund am 28.01.2025

Bekanntmachungen

Seite 9 Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Seite 10 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 28.01.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 07.01.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.01.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

9. Grundstücks-/ Vertragsangelegenheiten
 - 9.1 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen in Sachen „Cramer Haus“
 - 9.2 Beratung und Beschlussfassung über mögliche Pachtoptionen zur möglichen Erweiterung des Bauhofes am jetzigen Standort

Hinweis: Die Einladung zu dieser Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt vor dem Hintergrund des § 34.1 Gemeindeordnung unverzügliche Einberufung, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung verlangt.

Schafflund, den 20.01.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Der Gemeindevertreter Michael Meyer – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Medelby – hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Medelby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Medelby,

Kurt Christiansen, Osterstraße 6, 24994 Medelby

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Medelby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 13.12.2024

Im Auftrage

gez. Hansen

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby werden in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Zimmer 3, Tannenweg 1, 24980 Schafflund (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, beim Amt Schafflund, Zimmer 3, Tannenweg 1, 24980 Schafflund (barrierefrei), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zu Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

- 12 -

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

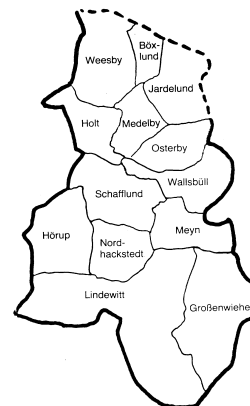
Schafflund, den 24. Januar 2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Im Auftrage
Hensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 4

Schafflund, 31.01.2025

55. Jahrgang

Sitzung

Seite 13 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby am 04.02.2025

Bekanntmachung

Seite 14 Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 3 – „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 04.02.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Bestätigung der Wahl und Ernennung des neuen Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Weesby
9. Verschiedenes

Weesby, 23.01.2025

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 3 – „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.11.2022 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 3 – „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199). beschlossen.

Die Lage des Plangebietes beider Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer Sonderbaufläche / eines Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Strahlungsenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ an diesem Standort zu schaffen.

Die Gemeinde Meyn lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 17.02.2025 um 17.00 Uhr,

im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 30.01.2025

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

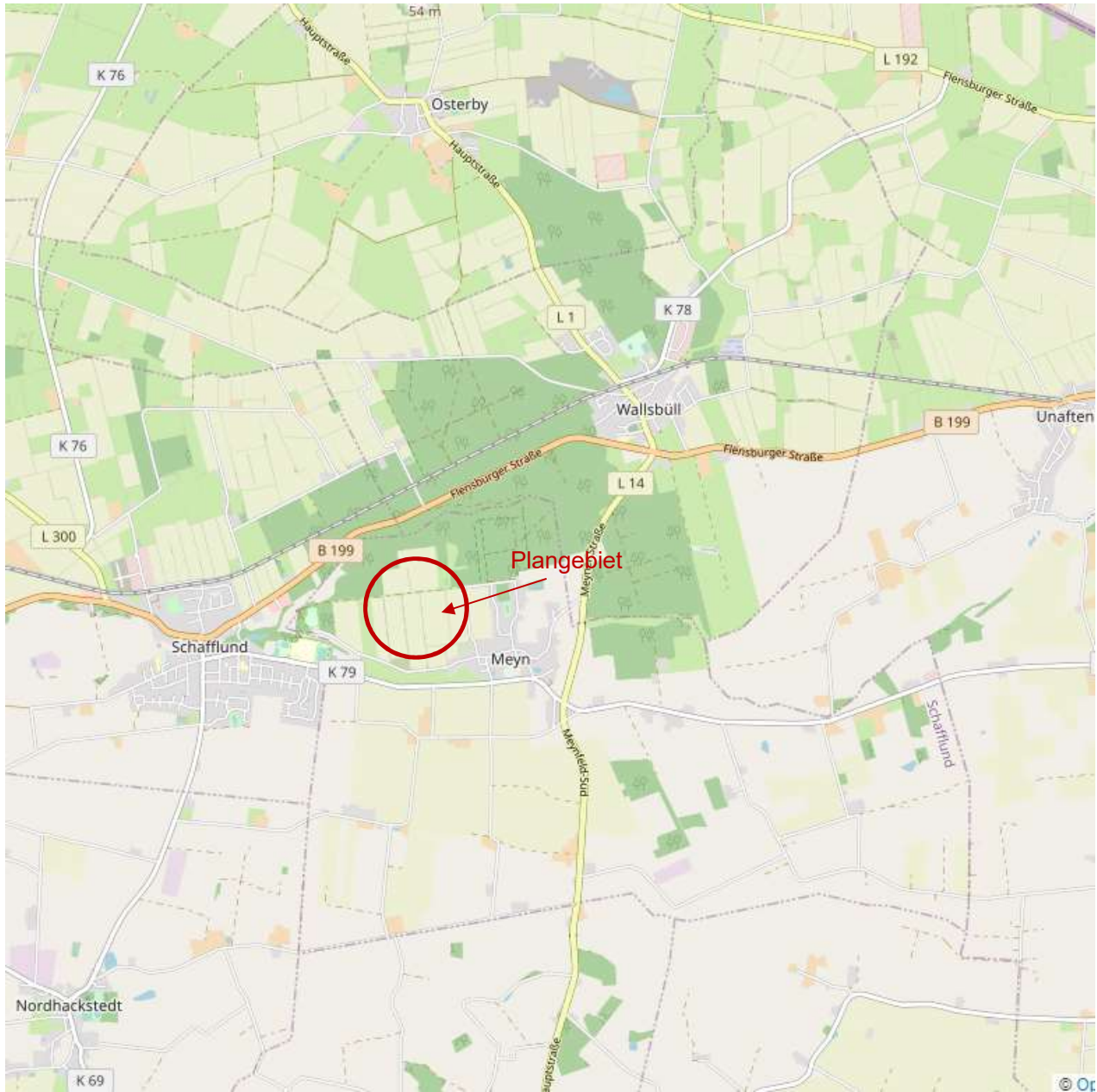
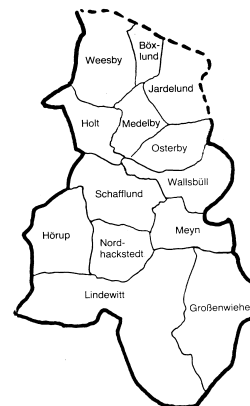


Abbildung 1: Lage des Plangebietes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Meyn (rot markiert) (Kartengrundlage OpenstreetMaps, abgerufen am 27.01.2025)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.5

Schafflund, 07.02.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

- | | |
|----------|--|
| Seite 16 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 18 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |

Bekanntmachungen

- | | |
|----------|--|
| Seite 20 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ in der Gemeinde Hörup |
|----------|--|

Hinweise

- | | |
|----------|--|
| Seite 22 | Nordsee Akademie Gemeindeseminar „Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter*in“ |
|----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 13.02.2025 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 05.12.2024
- TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.12.2024
- TOP 4: Eingaben und Anfragen
- TOP 5: Änderungsanträge
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zu Personalaufstockungen für die KiTa
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zu einem Erweiterungsbau in der KiTa (Essenseinnahme)
- TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zu Sanierungsarbeiten im Bereich Bedachung Schule und KiTa
- TOP 12: Anschaffung eines Kleinschleppers für die Grundschule Lindewitt
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung nach erfolgter Ausschreibung

- 17 -

TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse aus dem Arbeitskreis „Zukunft
Feuerwehr“

TOP 14: Verschiedenes

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der
Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:**

TOP 15: Vertrags-/Rechtsangelegenheiten (Schulwesen)

Lindewitt, den 05.02.2025

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 11.02.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus,
Bahnhofsring, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 28.01.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.01.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Bauvorhaben Feuerwehrhaus Schafflund
 - a) Sachstandsberichte u.a. der Fachplaner
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Fachplaners zur Überplanung der Verkehrssituation an der Kreuzung Nordhackstedter Straße/ Meyner Straße/ Buchauweg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Kostenermittlung für einen Umbau oder eines Neubaus eines Jugendtreffs ➡ gegenwärtige Nutzung Schickeria / Speisekammer
11. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an ein Planungsbüro zur Ermittlung von Umbaukosten bzw. Kosten eines Neubaus für einen angedachten „Lichthof“ (Wohngemeinschaft-Demenz)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zu Reparaturarbeiten an der Straßenbeleuchtung B199

13. Erweiterung Bauhof; Sachstandsbericht u. a. zum Bedarf (Hinweis: Siehe auch TOP Grundstücksangelegenheiten)

14. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

15. Windvorranggebiet „südwestlich“

hier: Sachstandsbericht zur möglichen künftigen Entwicklung

16. Grundstücksangelegenheiten

16.1 Bauhoferweiterung

16.2 „Cramer Haus“

17. Rechtsangelegenheiten (Beauftragung Rechtsanwalt – Vertretung Gemeinde in einem Rechtsstreit -)

Schafflund, den 31.01.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ der Gemeinde Hörup

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 86 der Landesbauordnung (LBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ für das Gebiet südlich der „Nordhackstedter Straße“, westlich der Straße „Am Teich“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Hörup, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08.02.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

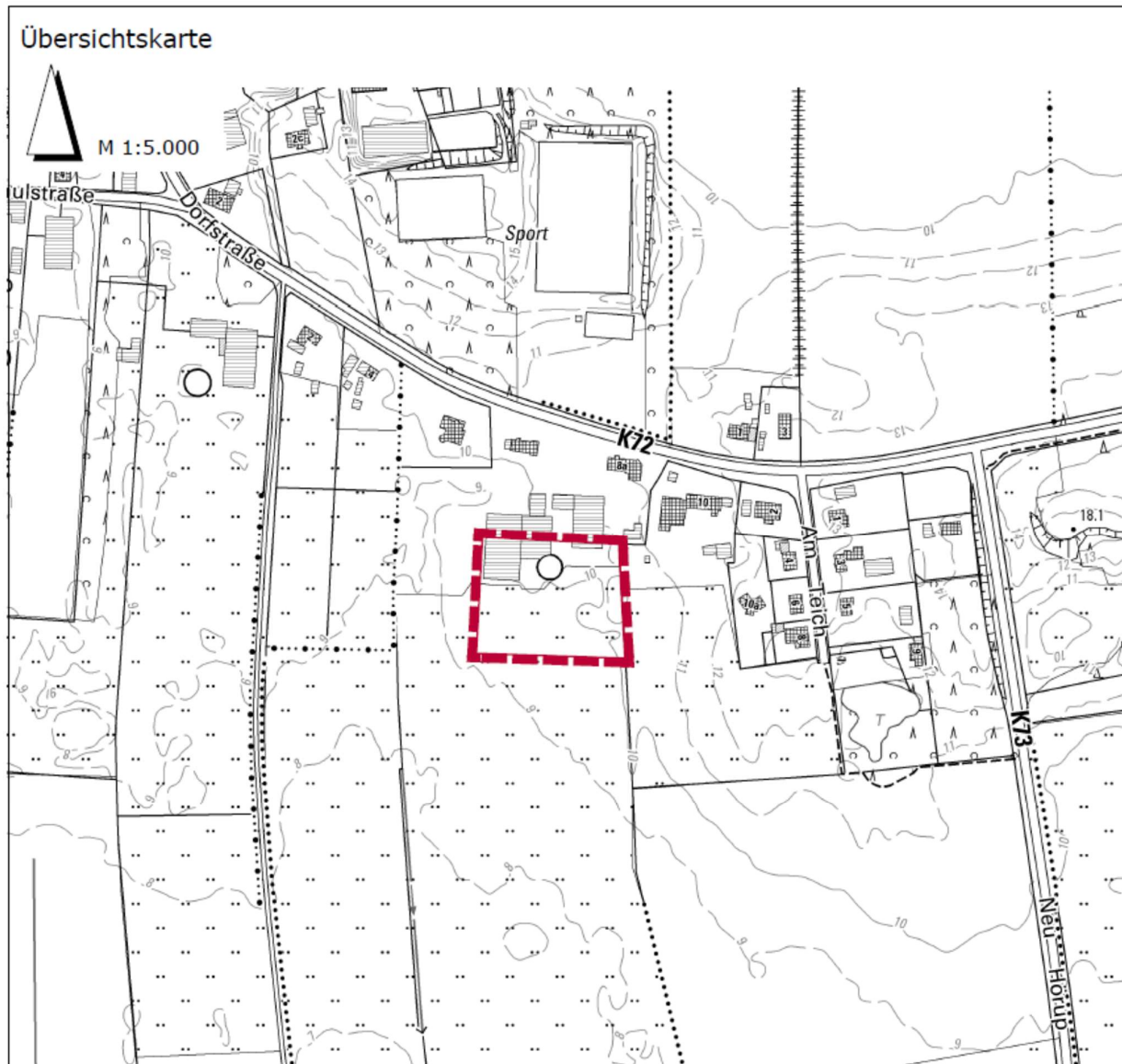
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 06.02.2025
Im Auftrage

gez. Wöhl

Übersichtsplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ der
Gemeinde Hörup





**Donnerstag,
27.02.2025**



NORDSEE AKADEMIE

Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter*in

G E M E I N D E S E M I N A R

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

13.30 Uhr Seminarbeginn

15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Fortsetzung des Seminars

17.00 Uhr Ende des Seminars

Nach einer Auffrischung der allgemeinen kommunalrechtlichen Vorgaben für den rechtmäßigen Ablauf und die Vorbereitung von Sitzungen zu Beginn des Seminars, folgen Erläuterungen, die sich eingehend mit bestimmten Schwerpunkten der rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung befassen, wie u.a. Fragen der Befangenheit, Verschwiegenheitspflichten, der Folgen rechtswidriger Beschlüsse wie auch der Einflussnahme auf Sitzungsvorlagen eingehend mit der Frage der Haftung der Gemeinde, unter Umständen der handelnden Personen.

Für den letzten Teil des Seminars ist eine offene Diskussion über Fragen der Teilnehmenden vorgesehen. Für eine optimale Vorbereitung können die Fragen gern bei der Anmeldung schon mitgeteilt werden.

Dieses Seminar richtet sich an Gemeindevertreter*innen, die bereits (erste) Erfahrungen in der Gremienarbeit gesammelt haben und darf als Erweiterung der zurückliegenden Seminare gesehen werden, die nach der letzten Kommunalwahl angeboten worden sind.

Teilnehmergebühr:

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee ☐ Tee)

Vor dem Seminar können Sie um 12:30 Uhr bei uns zu Mittag essen. Der Preis für das Mittagsbuffet beträgt 18,00 € pro Person. Bitte melden Sie sich für die Teilnahme am Mittagessen an und geben Sie Ihre Wünsche (vegan, vegetarisch etc.) an.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

Gemeindeseminar

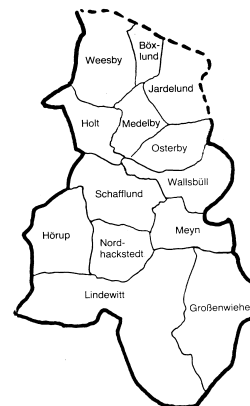
Ein regelmäßiges Seminarangebot für kommunalpolitisch Engagierte und Verwaltungskräfte sowie Interessierte v.a. aus den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

Referent: Joachim Rück
Ehem. leitender Verwaltungsbeamter des Amtes
Landschaft Sylt

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.6

Schafflund, 14.02.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 23 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Bekanntmachungen

Seite 24 Wahlbekanntmachung

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 19.02.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim (Jugendraum)
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 09.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Freiwillige Feuerwehr Kenntnisnahme > Jahresabschluss 2024
9. Freiwillige Feuerwehr Kenntnisnahme > Jahresplan 2026
10. Beratung und Beschlussfassung - WC Festwiese -
11. Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag - Regionalbudget Mitte des Nordens - hier: Antragstellung Shelter Badestelle
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Notfallinfopunktes auf der Grundlage der Rahmenempfehlung des Kreises Schleswig-Flensburg
13. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Personalangelegenheiten:
 - Einstellung Reinigungskraft
 - Arbeitszeitänderung
15. Grundstücksangelegenheiten:
 - Vorkaufsrecht

Hörup, 11.02.2025

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden des Amtes Schafflund bilden - mit Ausnahme der Gemeinden Großenwiehe, Lindewitt und Schafflund - je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Großenwiehe bildet 3 Wahlbezirke, die Gemeinde Lindewitt bildet 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Schafflund bildet 2 Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Böxlund: Wohnung des
Bürgermeisters Brodal, Grenzauweg 3
(nicht barrierefrei)

Großenwiehe:

Wahlbezirk 1 – Grundschule Großenwiehe (Gang links), Hauptstr. 23 a (barrierefrei)

(Ahornweg, Buchenweg, Dorfstraße, Elkjer, Grabenacker, Hansen Weg, Heide-
weg, Kastanienweg, Kirchenstieg, Loftlund,
Maiacker, Nordwiehe, Ostertoft, Ringweg,
Schulsteig, Spechtweg, Süderlücke,
Wieheberg, Zum Toft)

Wahlbezirk 2 – Grundschule Großenwiehe (Flur geradeaus), Hauptstr. 23 a (barrierefrei)

(Achter de Möhl, Alte Bredstedter Straße,
Am Redder, Am Wiesenrand, Drosselgas-
se, Falkenkamp, Flensburger Straße, Ge-
werbegebiet Wiehekrug, Graunsbjergweg,
Großenwiehe-Ost, Haferbogen, Hauptstra-
ße Nr. 1-25a, Kleindamm, Kummerweg,
Lerchenweg, Mitteldamm, Neudamm, Pie-
peswatt, Wanderuper Straße, Wiesenweg)

Wahlbezirk 3 - Feuerwehrhaus Scho-
büll, Zu den Lücken (barrierefrei)

(Am Sandacker, An der Schnellstraße,
Bahnhofswinkel, Birkenweg, Eichenweg,
Gewerbegebiet Schobüllhuus, Grönsiek,
Hauptstraße ab Nr. 26, Heideland, Im Win-
kel, Johannes-Christiansen-Weg, Kjaer-
huus, Lück, Meiereiweg, Moorweg,
Norderweg, Oxlund, Rollbrücke, Ruhetal-
weg, Schobüllhof, Silleruper Straße, Stör-
tebeker Weg, Süderweg, Waldweg, Wes-
terwinkel, Zu den Lücken, Zum Alten
Bahnhof)

Hörup: Sportlerheim Hörup, Osterstr.
2b (barrierefrei)

Holt: Wohnung des Bürgermeisters
Hansen, Horsbecker Weg 10
(barrierefrei)

Jardelund: Feuerwehrhaus Jardelund,
Westring (nicht barrierefrei)

Lindewitt:

Wahlbezirk 1 - Ortsteil Kleinwiehe
Feuerwehrhaus Kleinwiehe, Norderrei-
he 14 (nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 2 - Ortsteil Lindewitt-
Lüngerau
Schule am Wald, Flensburger Str. 2
(barrierefrei)

Wahlbezirk 3 - Ortsteil Linnau
Feuerwehrhaus Linnau, Am Spielplatz
3 (barrierefrei)

Wahlbezirk 4 - Ortsteil Riesbriek
Feuerwehrhaus Riesbriek, Goldelunder
Str. 6 (barrierefrei)

Wahlbezirk 5 - Ortsteil Sillerup
Feuerwehrhaus Sillerup, Schulstr. 1
(nicht barrierefrei)

Medelby: Gasthof Medelby, Hauptstr.
37 (barrierefrei)

Meyn: Gemeindehaus Meyn, Dorfstr.
7b (barrierefrei)

Nordhackstedt: Gaststätte Nordhackstedt, Ortsstr. 36 (barrierefrei)

Osterby: Feuerwehrhaus Osterby, Hauptstr. 32 (barrierefrei)

Schafflund:

Wahlbezirk 1 - Bürgerhaus Schafflund, Mühlendamm 2 (barrierefrei)

(Achter de Knick, Ahornweg, Am Feldrain, Am Fliederbogen, Am Redder, Am Teich, Am Wiesengrund, Birkenweg, Dammacker, Eichengrund, Erlenweg, Eschenweg, Geestbogen, Heidebogen, Heidekrog, Kastanienweg, Kieferneck, Lindenweg, Meyner Straße, Mühlendamm, Mühlengrund, Nordhackstedter Straße, Süderdammacker, Süderfeld, Süderhof, Tannenweg, Ulmenweg, Wacholderweg, Westerheide)

Wahlbezirk 2 – Feuerwehrhaus Schafflund, Bahnhofsring 32 a (barrierefrei)

(Almoweg, Amselweg, An de Lükken, An den Auwiesen, Bahnhofsring, Bärenshöft, Bärenshöfter Straße, Berliner Ring, Buchauweg, Drosselweg, Finkenweg, Flensburger Chaussee, Friedrichshöfe, Friesentreu, Gammelau, Hasselbeker Weg, Hauptstraße, Heideweg, Hohenmooring, Horsbeker Weg, Im Autal, Instenweg, Kätnerweg, Kolonistenweg, Lecker Chaussee, Medelbyer Straße, Norderlückenweg, Nylann-West, Nylannndamm, Nylannweg, Schneewallacker, Starenbogen, Tingleffweg, Toft, Waldweg, Westerhof)

Wallsbüll: Dorfgemeinschaftshaus Wallsbüll, Hooge Ackern 2 (barrierefrei)

Weesby: Gemeindehaus Weesby, Grüner Weg 2 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal (barrierefrei), Tannenweg 1, 24980 Schafflund, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetz-
tes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten
soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem be-
sonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimm-
abgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung
und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zu-
tritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der
Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen
Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag
beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelum-
schlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag
angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine
Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzu-
lässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abga-
be seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst
getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung,
die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt
der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das
Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung
des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten
eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des
Strafgesetzbuches).

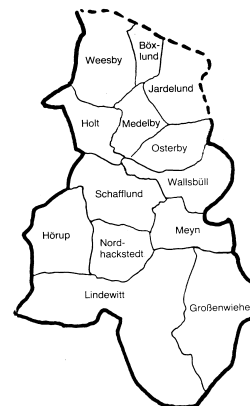
Schafflund, 13.02.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindebehörde
Im Auftrage
Hensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.7

Schafflund, 07.03.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

- | | |
|----------|--|
| Seite 27 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund |
| Seite 28 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jar delund |
| Seite 29 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll |

Bekanntmachungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 31 | Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Hörup nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
|----------|---|

Hinweise

- | | |
|----------|--|
| Seite 33 | Nordsee Akademie: Gemeinde-Seminar für Frauen „Gute Kommunikation in Politik und Verwaltung“ |
|----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 13.03.2025, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 26.11.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.11.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
9. Bestätigung Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
- **Einwohnerfragestunde** -
10. Sachstandsberichte:
 - Neubau Feuerwehrhaus
 - Radwegeprojekt
 - Neugestaltung Außengelände Schule / KiTa Medelby / Umsetzung Masterplan
11. Beratung und Beschlussfassung über außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
12. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
13. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „PV-Freiflächenanlage auf Deponie“, hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes, hier: Sachstandsbericht
15. Aussprache Aktion „Sauberes Dorf“
16. Verschiedenes

Böxlund, 03.03.2025

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 24.03.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrhaus, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 11.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
9. Bestätigung Wahl und Ernennung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund

-Einwohnerfragestunde-

10. Nachgenehmigung Eilentscheidung Vergabe Bauauftrag Grabenüberfahrt
11. Sachstandsbericht Dorfplatz
12. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

13. Personalangelegenheiten (Verteiler Gemeindebriefe)
14. Grundstücksangelegenheiten, hier: Flurstückbereinigung „Neubau Feuerwehrhaus“

Jardelund, 05.03.2025

Gemeinde Jardelund
Der Bürgermeister
gez. Stefan Kunz

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Dienstag, 11.03.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 17.12.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Windpark Ellund
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Straßenbauarbeiten B 10 Hansetoft
10. Beratung und Beschlussfassung über die Modalitäten zum Verkauf des Grundstücks Hauptstraße 11
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergaben zum Umbau der Gaststätte
 - a) Putz
 - b) Heizung
 - c) Dämmung
 - d) Pflasterarbeiten
 - e) Estrich
 - f) Abwasserleitung
 - g) Wandisolierung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung eines Bürgerbusses
13. Beratung und Beschlussfassung über den Einbau von Netztrennungen in öffentlichen Einrichtungen
14. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung behindertengerechter Parkplätze am DGH
15. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

16. Grundstückangelegenheit, hier: Verkauf der Grundstücke Hansetoft

Wallsbüll, 03.03.2025

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Vorkaufsrechtssatzung
der Gemeinde Hörup
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 19.02.2025 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Hörup plant auf dem Grundstück Osterstraße 5 sowie auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Grünfläche die Bauentwicklung, hier den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, neu zu gestalten. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 77/4 und 77/7 der Flur 4 der Gemarkung Hörup. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hörup, den 06.03.2025

gez. Lorenz-Peter Greisen (Siegel)
(Bürgermeister)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

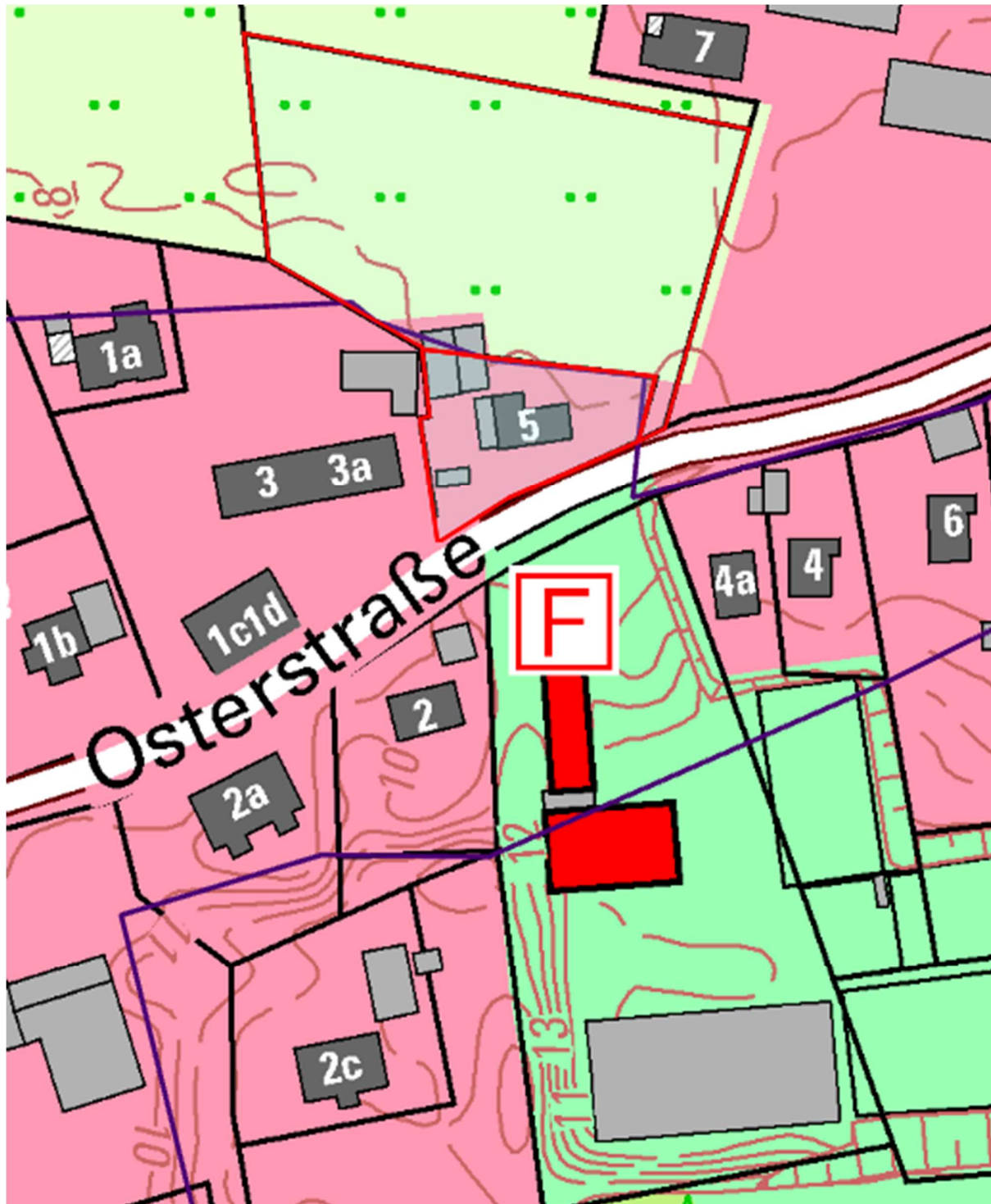
Die Gemeinde Hörup sieht zukünftig auf dem o.g. Flurstück 77/4 und 77/7 der Flur 4 der Gemarkung Hörup eine sinnvolle spätere Neugestaltung des Feuerwehrwesens -Neubau eines Feuerwehrgerätehauses-. Auf der landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks 77/7 verläuft zusätzlich eine gemeindliche Regenentwässerungsleitung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für dieses Flurstück durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Hörup, den 06.03.2025 (Siegel)

gez. Lorenz-Peter Greisen
(Bürgermeister)

Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung Osterstraße 5
Gemarkung Hörup
Flur 4, Flurstücke 77/4 und 77/7



Contestor, Heidi (Amt Schafflund)

Von: Nordsee Akademie <info@nordsee-akademie.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 10:34
An: Birgit Reimer
Betreff: [EXTERN] Gemeindeseminar für Frauen* - Gute Kommunikation in Politik und Verwaltung – Souveränes Sprechen und Auftreten sind kein Zufall

Sehr geehrte Damen,

Souveränes Auftreten und klare Kommunikation sind keine Frage des Zufalls – sie lassen sich erlernen! Unser Seminar „Gute Kommunikation in Politik und Verwaltung“ bietet Frauen* die Möglichkeit, ihre Redefähigkeit zu stärken, Ihre Körpersprache bewusst einzusetzen und Ihre Botschaften selbstbewusst zu vermitteln.

Die Referentin Katja Geist – Schauspielerin, Dozentin für Businessstraining und erfahrene Kommunikationstrainerin – führt Sie durch einen praxisnahen Workshop, der auf Ihre individuellen Wünsche und Fragestellungen eingeht und einen Raum zum Aufprobieren und Üben bietet.

Wann? 29. März 2025, 11:00-16:00 Uhr

Wo? Nordsee Akademie Leck

Für wen? Kommunalpolitische Engagierte, Verwaltungsmitarbeiterinnen und interessierte Bürgerinnen

Anmeldung?

[Gute Kommunikation in Politik und Verwaltung – Souveränes Sprechen und Auftreten sind kein Zufall | Nordsee Akademie](#)

Das Seminar wird in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Südtondern angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Reimer
Sekretariat

Nordsee Akademie
Flensburger Str. 18
D-25917 Leck

Font: +49 (0) 4662 87050
Fax: +49 (0) 4662 870530

info@nordsee-akademie.de
www.nordsee-akademie.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
[Unser Newsletter](#)



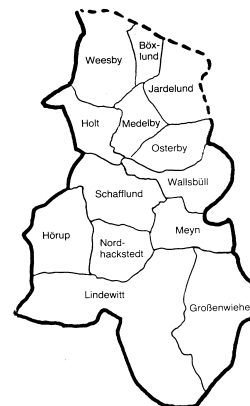
Die Nordsee Akademie ist eine Einrichtung
des [Deutschen Grenzverein e.V.](#)



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.8

Schafflund, 21. März 2025

55. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 35 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Holt (Hebesatzsatzung) |
| Seite 36 | 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holt |
| Seite 37 | 1. Nachtragssatzung zur Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Meyn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Meyn |

Sitzungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 38 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt |
| Seite 39 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt |

Hinweis

- | | |
|----------|---|
| Seite 40 | Interessenbekundungsverfahren Grundstücksverkauf in Wallsbüll |
|----------|---|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Holt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Holt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 180 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 171 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.03.2011 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 05.12.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Holt, den 23.01.2025

Gemeinde Holt (LS)

gez. Christian Hansen
Bürgermeister

1. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Holt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Holt erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 14 (Entscheidungen Bürgermeister) wird wie folgt gefasst:

Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 €.

§ 2

§10 Abs. 4 (Veröffentlichungen) wird wie folgt gefasst:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich im Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 20.03.2025

(LS)

gez. Christian Hansen
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Satzung
für Sondervermögen der Gemeinde Meyn
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Meyn

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 13.04.2022 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch §16g (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Meyn erlassen:

Art. 1

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse wird wie folgt geändert:

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe 500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach §2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 7 Abs. 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben wird wie folgt geändert:

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 5.000,00 EUR.

§ 9 Abs. 2 Kassenführung wird wie folgt geändert:

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabenplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabenplans zu entscheiden.

Art. 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 17.03.2025

Gez.

(LS)

Rüdiger Glaubitz
-Bürgermeister-

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 26.03.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Forum, Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.11.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -**
8. Beratung und Beschlussfassung für die Sanierung der Gemeindestraße „Postgasse“
9. Beratung und Beschlussfassung Mehrzweckfahrzeug Freiwillige Feuerwehr Medelby-Holt
10. Beratung und Beschlussfassung Reparatur Mehrzweckhalle
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Holt
12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie – Energieerzeugung und Rinderaufzucht“
13. Vorstellung eines Immissionsgutachtens für Gemeinde Holt
14. Verschiedenes

Holt, 18.03.2025

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Christian Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 27.03.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde -
8. Oberflächenentwässerung
hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
9. Radweg Nordhackstedt-Linnau
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
10. Gaststätte Nordhackstedt
 - 10.1. Sachstand Dachsanierung
 - 10.2. Sachstand Betrieb der Gaststätte durch den Verein zur Erhaltung der dörflichen Kulturgemeinschaft Nordhackstedt
 - 10.3. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag zur Anschaffung eines Festzeltes
11. Kenntnisnahme Ein- und Ausgaberechnung 2024 der freiwilligen Feuerwehr Nordhackstedt
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Notfallinfopunktes auf der Grundlage der Rahmenempfehlung des Kreises Schleswig-Flensburg
13. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten (Flächenankauf)

Nordhackstedt, 17.03.2025

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren Grundstücksverkauf in Wallsbüll

Verkauft wird ein Grundstück mit einer Fläche von 864 qm in der Hauptstraße 11 zur Nutzung für Mietwohnungsbau. Das Mindestgebot beträgt 90.000 €. Bewerbungen mit Preis-Angebot und Grobkonzept für die Bebauung bitte bis **zum 31. Mai 2025 an die Gemeinde Wallsbüll, Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll, Bürgermeister Arno Asmus, info@arnoasmus.de**.

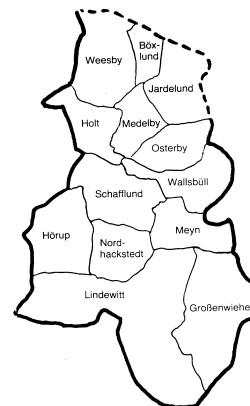
Lageplan:



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.9

Schafflund, 28. März 2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 41 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hörup

Sitzungen

Seite 42 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Seite 44 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hörup

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO (GVOBl. 2023, S. 514) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 24.04.2024 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I.

Gem. § 2 „Auferlegung der Reinigungspflicht“ wird künftig statt einer namentlichen Satzungsanlage der betroffenen Straßen, ein Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen in der Ortslage der Gemeinde geführt.

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 25.04.2024

(Siegel)

(Peter Lorenz Greisen)
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 03.04.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

8. Wahlen zu den Ausschüssen
hier: Wahl eines Mitglieds für den Bau- und Umweltausschuss
9. Feuerwehrangelegenheiten
hier: Wahlbestätigung und Ernennung des 2. stellv. Ortswehrführers Großenwiehe
10. Potenzialflächen Windkraft Großenwiehe-Ost und Großenwiehe-Südost–
Sachstandsberichte von Jan Lorenzen, L-Projekt und Rainer Christiansen, Bürgerwindpark
11. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße / 34.
Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Sachstandsbericht von Moritz Hass, HN Stadtplanung
12. Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“
hier: erneuter Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
13. 38. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark IV Loftlund-Ost“
hier: erneuter Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
14. Grundsatzbeschluss Freiflächenphotovoltaik – Beratung und Beschlussfassung zur Ausweitung der Potenzialflächen
15. Status Schule / Wiehekrug / Umbau Dorfstraße / Mangelbehebung Dorfkern
hier: Sachstandsbericht
16. Antrag der SPD: Photovoltaik auf dem Feuerwehrgebäude

- 43 -

hier: Beratung und Beschlussfassung

17. Antrag zum Neubau eines Batteriespeichers am Umspannwerk Sillerup -Sachstandsbericht

18. Verschiedenes

***Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:***

19. Rechtsangelegenheiten – Forderungsverzicht -

20. Grundstücksangelegenheiten – Zufahrten Baugebiet Redder II -

21. Personalangelegenheiten – OGS -

Großenwiehe, 26.03.2025

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 03.04.2025 um 19.00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 13.02.2025
- TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2025
- TOP 4: Eingaben und Anfragen
- TOP 5: Änderungsanträge
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
- TOP 9: Ernennungen und Vereidigungen, Wehrführer und stv. Wehrführer FF-Riesbriek
- TOP 10: Für den Bebauungsplan Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- TOP 11: Für den Bebauungsplan Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- TOP 12: Für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- TOP 13: Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB
(vorhabenbezogener Bebauungsplan) der BeBa Windenergie GmbH & Co. KG vom 06. Februar 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung

- 45 -

- TOP 14: Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss
- TOP 15: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrhaus Sillerup“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss
- TOP 16: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der
Gemeinde
- TOP 17: Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines anderen Modells von
persönlicher Schutzausrüstung für die Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen
Feuerwehren in der Gemeinde
- TOP 18: Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde
Lindewitt
hier: Bereich Freiwillige Feuerwehr
- TOP 19: Beratung und Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss) zum Verfahren bei Anträgen
zu Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet
- TOP 20: Info zu Notfallpunkten in der Gemeinde (Ralf Petersen), ggf. Beratung und
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
- TOP 21: Information zu Planungsvorhaben zur Wohnbebauung im Ortsteil Sillerup
- TOP 22: Verschiedenes

***Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der
Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:***

- TOP 23: Rechtsangelegenheiten zum sozialen Wohnungsbau im Ortsteil Lüngerau
- TOP 24: Beratung zum Ehrenamt in der Gemeinde (Feuerwehrangelegenheiten)

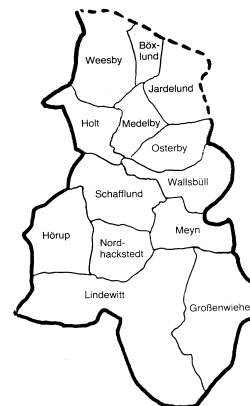
Lindewitt, 24.03.2025

**Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel**

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.10

Schafflund, 04. April 2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 46 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Seite 48 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 08.04.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.12.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Freiwillige Feuerwehr - Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024
9. Freiwillige Feuerwehr - Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2025
10. Beratung und Beschlussfassung über außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung des Wärmekonzeptes für die Gemeinde Osterby von Dezember 2024
12. Sachstandsbericht Flächennutzungsplan Gemeinde Osterby
13. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung - Abbrucharbeiten Ringstraße -
14. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Ausweisung von Kiesabbauflächen
15. Beratung und Beschlussfassung über Rahmenbedingungen bezüglich eines zukünftigen Verbleibs im Zweckverband Bildungscampus Medelby
16. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterby
17. Verschiedenes

***Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich
nicht öffentlich behandelt***

18. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten



Innenbereich



Veräußerung gemeindlicher Wald

Osterby, 31.03.2025

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 08.04.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus,
Bahnhofsring, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.02.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.02.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Aufstellung einer 2. Sirene; hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Mögliche gemeindliche Beteiligung „WP Stoffeng“ / jährliche Spende; hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Entwicklung eines möglichen gemeinsamen Bürgerwindparks mit den Gemeinden Nordhackstedt und Hörup; hier: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
11. KiTa Großer Regenbogen, Anbau eines Kinderwagenunterstandes am kleinen Haus; hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Unterstützung der Einrichtung „Hospiz Flensburg“ mit einem Zuschuss in Höhe von 1,00 € / Einwohner; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Gemeindliche Kostenbeteiligung der Gemeinde Schafflund in Höhe von 1/4 an der Einstellung von 2 FSJ-lern; hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Oberflächenerneuerung im Bereich Starenbogen und Amselweg; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zurverfügungstellung erforderlicher Haushaltsmittel
15. Anschaffung von 2 Geschwindigkeitsmessgeräten; hier: Beratung und Beschlussfassung

16. Sanierung des Fußweges an der B 199, Hauptstraße Polizei; hier: Beratung und Beschlussfassung
17. Verbreiterung des Fußweges im Bereich Mühlendamm -Hauptstraße (Richtung LIDL); hier: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
18. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Bankettenarbeiten Hohenmooring und Stoffeng
19. Anträge der SSW Fraktion:
 - a) Beratung und Beschlussfassung zur Rechtsform der in der alten Feuerwehr geplanten Ansiedlung eines Reparatur-Cafés
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die unverzügliche Einrichtung eines Notfall-Info-Punktes in Schafflund
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung von 1500 Infobroschüren Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie Verteilung an alle Haushalte
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die unverzügliche Bildung einer Arbeitsgruppe zum Zivilschutz in Schafflund und unverzügliche Bestellung /Wahl der Mitglieder
 - e) Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung einer Bürger-Info-Veranstaltung zum Thema - Zivilschutz in Schafflund –
20. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung einer Akustikanlage für Gremiensitzungen
21. Beratung und Beschlussfassung zu einem Mediationsangebot
22. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

23. Personalangelegenheiten (Jugendclub)

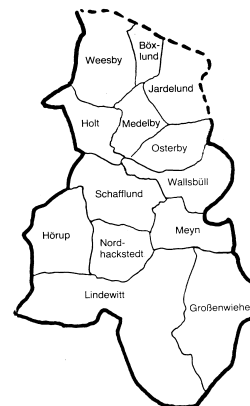
Schafflund, 31.03.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.11

Schafflund, 17.04.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 50

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 29.04.2025 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Feuerwehrangelegenheiten
hier: Wahlbestätigung und Ernennung des 2. Stellv. Ortswehrführers Meyn
9. Gehwegsanierung östliche Dorfstraße
hier: Bestätigung der Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 19.03.2023 Bereich Feuerwehr
11. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von „Bankettenarbeiten im Bereich Schauweg“
12. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

13. Grundstücksangelegenheiten (Festlegung von Kriterien für die Grundstücksvergabe B-Plan Nr. 2 Nordertoft 2)
14. Vertragsangelegenheiten (BWP Meyn)

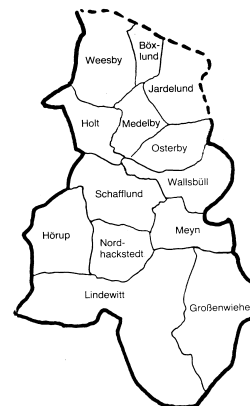
Meyn, 15.04.2025

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.12

Schafflund, 25.04.2025

55. Jahrgang

Satzungen

- Seite 51 Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen

- Seite 55 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.04.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Dieser Betrag wird monatlich pauschaliert in Höhe von **60,00 €**.
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren. Dieser Betrag wird monatlich pauschaliert in Höhe von **25,00 €**. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km). Alternativ gilt eine pauschalierte Erstattung in Höhe von monatlich **56,00 €**.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung). Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführerin oder ein Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktionen der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (6) Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die 75 von Hundert der Entschädigung.

- a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 75 von Hundert der Entschädigung.
- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gruppe 1:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

MTW, TSF-W, Kdow, Logistikfahrzeuge, Anhänger....

30,00 €

- 53 -

Gruppe 2:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA....

45,00 €

Gruppe 3:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LFKatS....

75,00

Gruppe 4:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

LF 20, HLF 20, DLAK....

95,00 €

- c) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von derzeit **36,00 € mtl.**
- (7) Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO).
Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

§ 3

Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.

- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 15.10.2012 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 16.04.2025

(Siegel)

gez.

Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 30.04.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu der Niederschrift vom 12.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
8. Klimaschutzregion Nord e. V.; hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründendem Verein
9. Weiterführung Radweg Jardelund – Medelby bis Ortseingang Alte Marktstraße; hier: Beratung und Beschlussempfehlung
10. Beratung und Beschlussfassung zur Grundsanierung oder nur Reparatur des Süderfeldweges
11. Errichtung eines Grünabfall-Lagerplatzes an der Straße Osterheide für die Gemeinde Medelby; hier: Beratung und Beschlussfassung
- **Einwohnerfragestunde** –
12. Verschiedenes
- **Einwohnerfragestunde** –

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht öffentlich beraten:

13. Rechtsangelegenheiten (Forderungsverzicht)

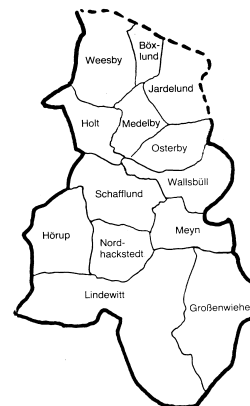
Medelby, 22.04.2025

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.13

Schafflund, 02.05.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 56

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2025

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2025
 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	1.370.200	1.370.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	24.000	0	1.335.900	1.359.900
Jahresüberschuss	-24.000	0	34.300	10.300
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-24.000	0	34.300	10.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.342.900	1.342.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.000	0	1.243.600	1.267.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	425.000	0	1.198.000	1.623.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,13		auf	0,13	

- 57 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jardelund, 25.03.2025
Ort, Datum

Siegel

Stefan Kunz
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

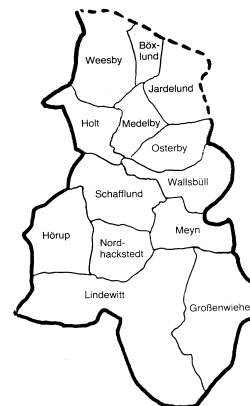
Schafflund, den 25.03.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.14

Schafflund, 09.05.2025

55. Jahrgang

Bekanntgabe

Seite 58 Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Hörup am
26.05.2025

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.



Gemeinde Hörup

Bekanntgabe

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Hörup findet am

Montag, 26. Mai 2025 um 20:00 Uhr im Sportlerheim, Osterstraße 2b in 24980 Hörup

statt.

Die Einladung ist auf der Homepage der Jagdgenossen verfügbar (www.jg-hoerup.de).

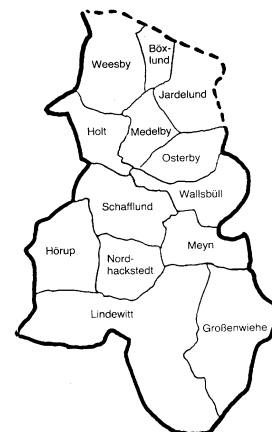
Hörup 06.05.2025

gez. Peter Lorenz Greisen
Jagdvorsteher

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.15

Schafflund, 16.05.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 59 | Bekanntmachung der Gemeinde Großenwiehe betreffend den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 64 | Bekanntmachung der Gemeinde Großenwiehe betreffend den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G der Gemeinde Großenwiehe

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung
des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34
„Solarpark IV Loftlund-Ost“
der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“ für das Gebiet südlich der Kreisstraße 83, südlich der Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Meyn und Handewitt auf dem Flurstück 6 der Flur 2 der Gemarkung Großenwiehe, nördlich der Ortslage Großenwiehe und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **26.05.2025** bis **27.06.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (März 2025): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV – Loftlund-Ost“, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (Januar 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“. Embsen.
- (3) LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (11.01.2025): Blendgutachten G01/2025 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Straßennutzern und Anwohnern.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 02.11.2023.
- (5) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 04.10.2023.
- (6) Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) vom 27.10.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen Blendwirkungen. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen zur Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten. Aufbauend auf die Bestandssituation werden mögliche Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu Hinweisen zum Artenschutz.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Der Eingriff wird insgesamt mit einer geringen Intensität für das Schutzgut Boden bewertet, ferner wird auf die positiven Wirkungen bei Planrealisierung verwiesen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase (Öl- und Treibstoffleckagen an Baumaschinen) werden für das Schutzgut keine erheblichen bzw. nur geringe bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Durch die Reduktion der klimaschädlichen Lachgasemissionen ist insgesamt von einer positiven und angesichts der Flächengröße auch lokal klimarelevanten Wirkung auszugehen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Aufgrund der guten Eignung der reliefarmen Landschaft für sichtverschattende Gehölzanpflanzungen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen linearen, abschirmenden Gehölzstrukturen und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden höchstens mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de** . Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung.**
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr)** öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-schafflund.de .

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

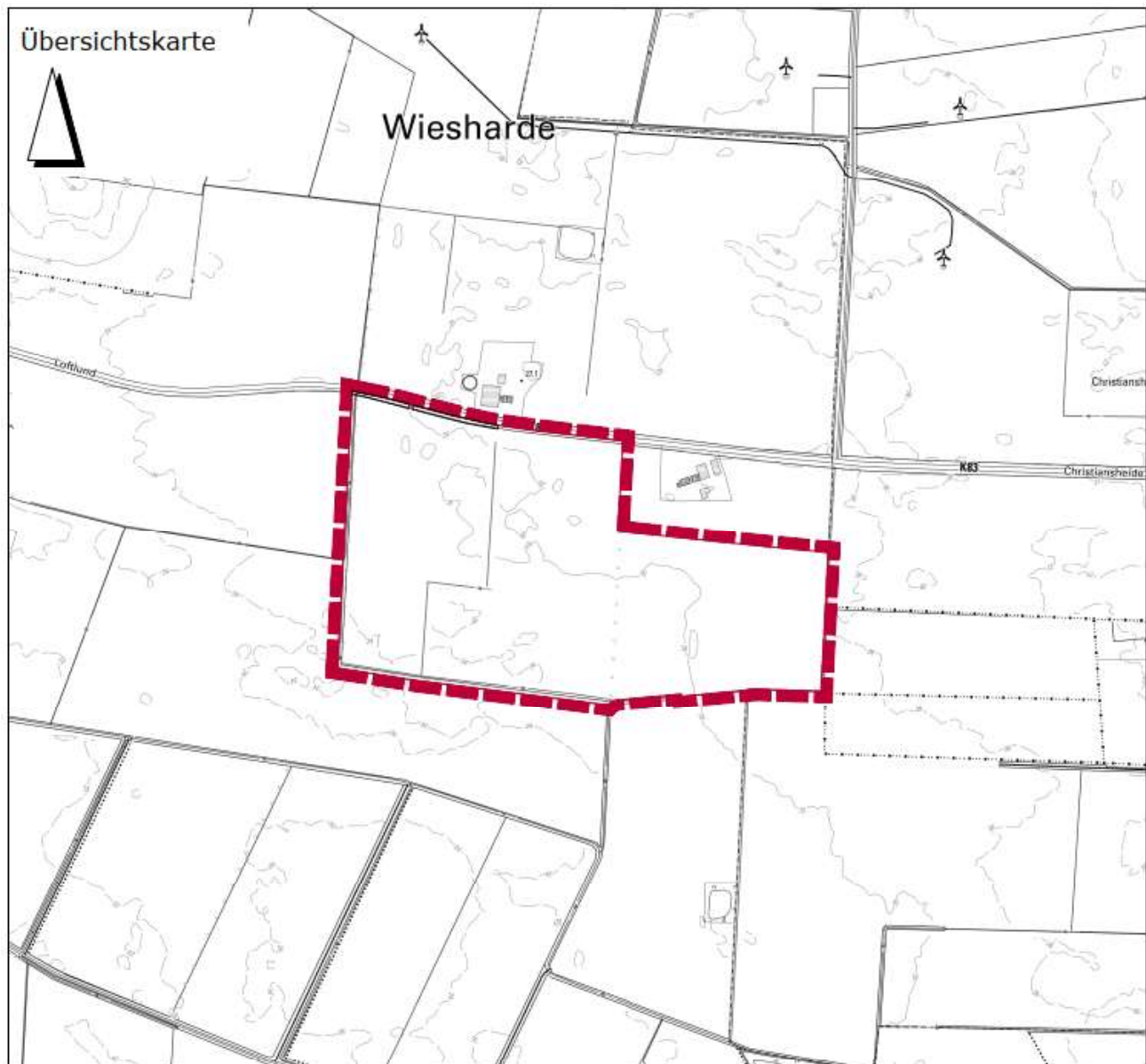
Schafflund, den 15.05.2025

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE

Gemeinde Großenwiehe – B-Plan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“



**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G der Gemeinde Großenwiehe

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 38. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Kreisstraße 83, südlich der Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Meyn und Handewitt auf dem Flurstück 6 der Flur 2 der Gemarkung Großenwiehe, nördlich der Ortslage Großenwiehe und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **26.05.2025** bis **27.06.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (7) Biologen im Arbeitsverbund (März 2025): Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (8) Biologen im Arbeitsverbund (Januar 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“. Embsen.
- (9) LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (11.01.2025): Blendgutachten G01/2025 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Straßennutzern und Anwohnern.
- (10) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 02.11.2023.
- (11) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 04.10.2023.
- (12) Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) vom 27.10.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen Blendwirkungen. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen zur Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten. Aufbauend auf die Bestandssituation werden mögliche Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu Hinweisen zum Artenschutz.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Der Eingriff wird insgesamt mit einer geringen Intensität für das Schutzgut Boden bewertet, ferner wird auf die positiven Wirkungen bei Planrealisierung verwiesen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase (Öl- und Treibstoffleckagen an Baumaschinen) werden für das Schutzgut keine erheblichen bzw. nur geringe bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Durch die Reduktion der klimaschädlichen Lachgasemissionen ist insgesamt von einer positiven und angesichts der Flächengröße auch lokal klimarelevanten Wirkung auszugehen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Aufgrund der guten Eignung der reliefarmen Landschaft für sichtverschattende Gehölzanpflanzungen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen linearen, abschirmenden Gehölzstrukturen und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden höchstens mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de**. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung.**
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr)** öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-schafflund.de .

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

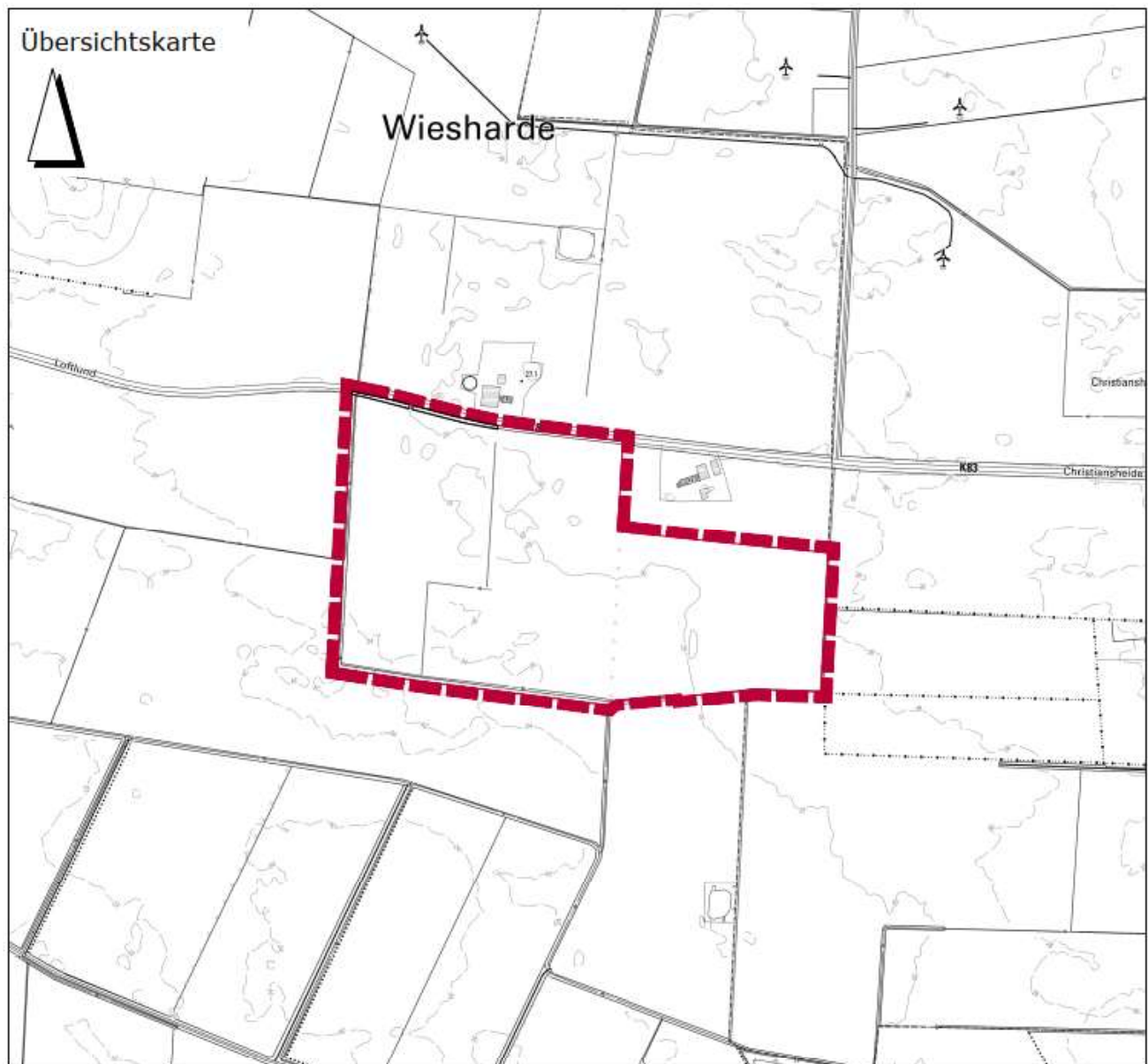
Schafflund, den 15.05.2025

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE:

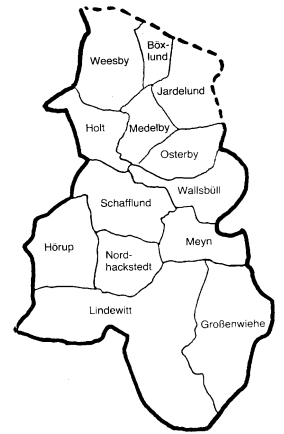
Gemeinde Großenwiehe – 38. Änderung des F-Planes „Solarpark IV Loftlund-Ost“



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.16

Schafflund, 23.05.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 69

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 27.05.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus,
Bahnhofsring, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.04.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

Angelegenheiten des HFWA:

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung einer Akustikanlage für Gremiensitzungen
10. Beratung und Beschlussfassung zu einem Mediationsangebot
11. Klimaschutzregion Nord e.V.; hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Gemeinde App

Angelegenheiten des SozA:

13. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Notfall-Info-Punktes (NIP)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Voraussetzung für eine Aufnahme weiterer Anbieter im künftigen Gebäude der Schickeria /Speisekammer

Angelegenheiten des UWEA:

15. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Nordhackstedter Straße zwischen Kreisverkehr und Westerheide

16. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung
17. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Bereich Starenbogen, Amsel-, Finken- und Drosselweg Anfang 2026
18. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

19. Grundstücksangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von überlassenen Flächen
20. Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Personalstelle Schickeria/Speisekammer  alternative Betrachtung: Zuschuss
21. Vertragsangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der finanziellen Bezuschussung Informationsblatt

Schafflund, 19.05.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

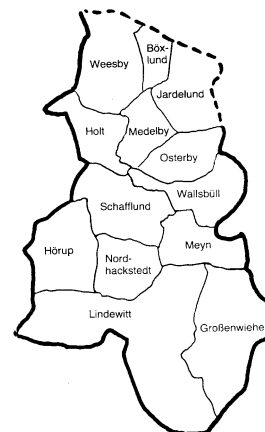
Hinweis:

Bitte u.a. auch am Tag der Sitzung in das Ratsinformationssystem schauen, da unter Umständen aktuelle Informationen für den Sitzungstag noch eingefügt werden.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.17

Schafflund, 30.05.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 71 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Bekanntmachungen

Seite 73 Bekanntmachung der Gemeinde Großenwiehe
Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 78 Bekanntmachung der Gemeinde Großenwiehe
Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Hinweise

Seite 83 Nordsee Akademie: Gemeindeseminar „Regionales Beratungsteam gegen Rechtsextremismus Flensburg“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 05.06.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 03.04.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

9. Beratung und Beschlussfassung über die 25. Flächennutzungsplanänderung mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne; hier: Aufstellungsbeschlüsse
 - a) Bebauungsplan Nr. 24 „Standort I BHKW, Gasspeicher Linnau“
 - b) Bebauungsplan Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
 - c) Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“
12. Abschließende Vorstellung der Ausführungsplanung zum Neubau des Fw-Gerätehauses Sillerup, hier: Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung des Projektes
13. Klimaschutzregion Nord e. V.- hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk, sowie Beitritt zu dem neu zu gründendem Verein

- 72 -

14. Beratung und Beschlussfassung zu einem Antrag aus dem Ortsteil Kleinwiehe
15. Beratung und Beschlussfassung zur Namensgebung für das neue Baugebiet im Ortsteil Kleinwiehe
16. Frühzeitige Info des Ausschussvorsitzenden zur Haushaltsplanung 2026
17. Beratung und Beschlussfassung zur Übergabe des Feuerwehr Kat-Schutz „Oldtimers“ LF 16 aus Sillerup an den neuen Verein: „Freunde und Förderer der Feuerwehr-Oldtimer Sillerup“
18. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

19. Steuerangelegenheiten (Niederschlagung einer Forderung)
20. Feuerwehrangelegenheiten (Info über eine überörtliche Kassenprüfung, ggf. Beratung und Beschlussfassung)

Lindewitt, 28.05.2025

**Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel**

**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G der Gemeinde Großenwiehe

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“ für das Gebiet südlich der Kreisstraße 83, südlich der Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Meyn und Handewitt auf dem Flurstück 6 der Flur 2 der Gemarkung Großenwiehe, nördlich der Ortslage Großenwiehe und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **02.06.2025** bis **02.07.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (März 2025): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV – Loftlund-Ost“, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (Januar 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“. Embsen.
- (3) LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (11.01.2025): Blendgutachten G01/2025 zur Frage der eventuellen Blend- und Störfunktion von Straßennutzern und Anwohnern.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 02.11.2023.
- (5) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 04.10.2023.
- (6) Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) vom 27.10.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen Blendwirkungen. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen zur Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten. Aufbauend auf die Bestandssituation werden mögliche Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu Hinweisen zum Artenschutz.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Der Eingriff wird insgesamt mit einer geringen Intensität für das Schutzgut Boden bewertet, ferner wird auf die positiven Wirkungen bei Planrealisierung verwiesen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase (Öl- und Treibstoffleckagen an Baumaschinen) werden für das Schutzgut keine erheblichen bzw. nur geringe bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Durch die Reduktion der klimaschädlichen Lachgasemissionen ist insgesamt von einer positiven und angesichts der Flächengröße auch lokal klimarelevanten Wirkung auszugehen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Aufgrund der guten Eignung der reliefarmen Landschaft für sichtverschattende Gehölzanpflanzungen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen linearen, abschirmenden Gehölzstrukturen und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden höchstens mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de** . Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung.**
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr)** öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-schafflund.de .

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

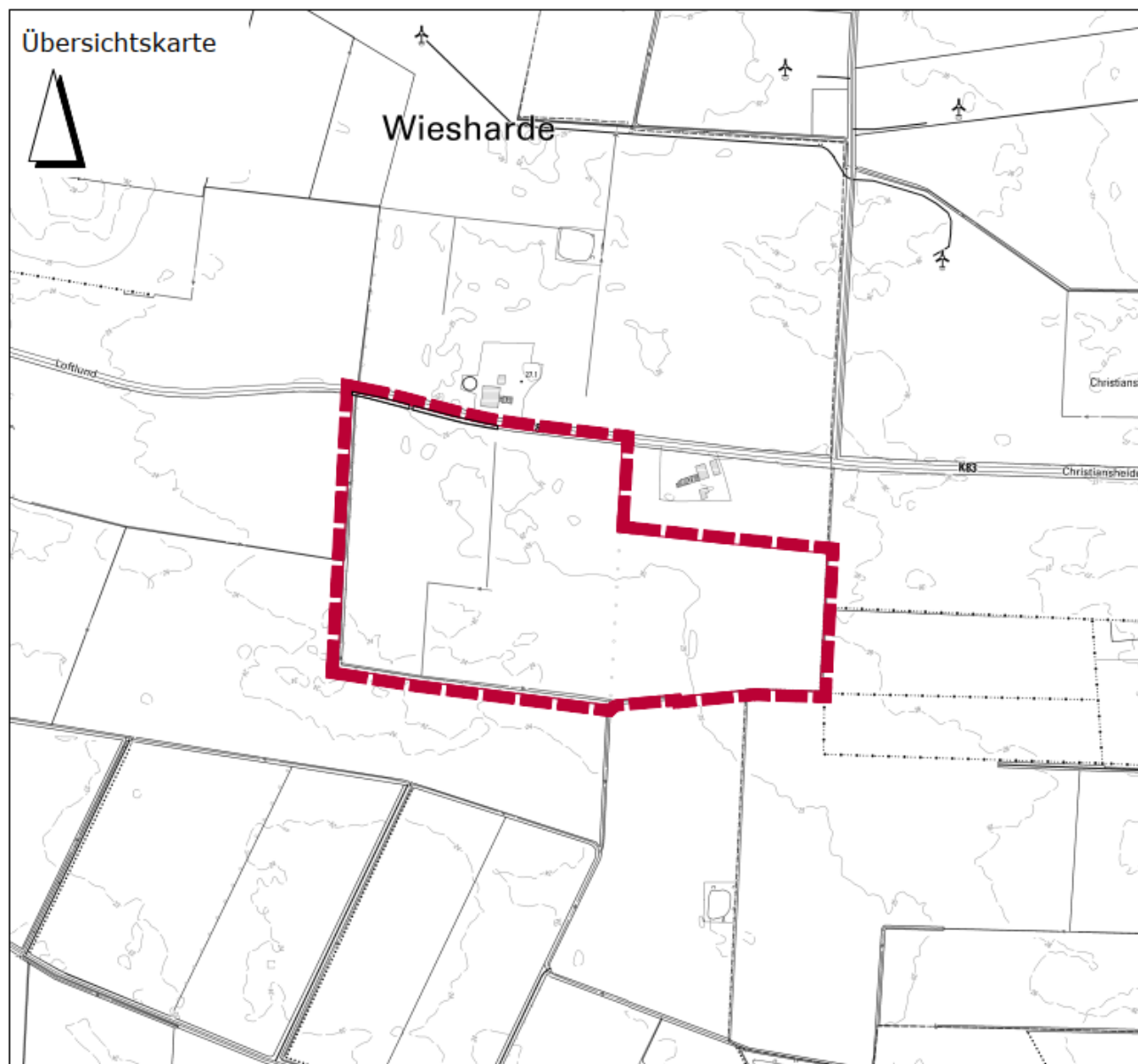
Schafflund, den 28.05.2025

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE

Gemeinde Großenwiehe – B-Plan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“



**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G der Gemeinde Großenwiehe

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 38. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Kreisstraße 83, südlich der Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Meyn und Handewitt auf dem Flurstück 6 der Flur 2 der Gemarkung Großenwiehe, nördlich der Ortslage Großenwiehe und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **02.06.2025** bis **02.07.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (7) Biologen im Arbeitsverbund (März 2025): Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (8) Biologen im Arbeitsverbund (Januar 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“. Embsen.
- (9) LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (11.01.2025): Blendgutachten G01/2025 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Straßennutzern und Anwohnern.
- (10) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 02.11.2023.
- (11) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 04.10.2023.
- (12) Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) vom 27.10.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen Blendwirkungen. Eine nachteilige Auswirkung wird nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen zur Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten. Aufbauend auf die Bestandssituation werden mögliche Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu Hinweisen zum Artenschutz.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Der Eingriff wird insgesamt mit einer geringen Intensität für das Schutzgut Boden bewertet, ferner wird auf die positiven Wirkungen bei Planrealisierung verwiesen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase (Öl- und Treibstoffleckagen an Baumaschinen) werden für das Schutzgut keine erheblichen bzw. nur geringe bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Durch die Reduktion der klimaschädlichen Lachgasemissionen ist insgesamt von einer positiven und angesichts der Flächengröße auch lokal klimarelevanten Wirkung auszugehen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Aufgrund der guten Eignung der reliefarmen Landschaft für sichtverschattende Gehölzanpflanzungen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen linearen, abschirmenden Gehölzstrukturen und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden höchstens mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de**. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung.**
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr)** öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-schafflund.de .

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

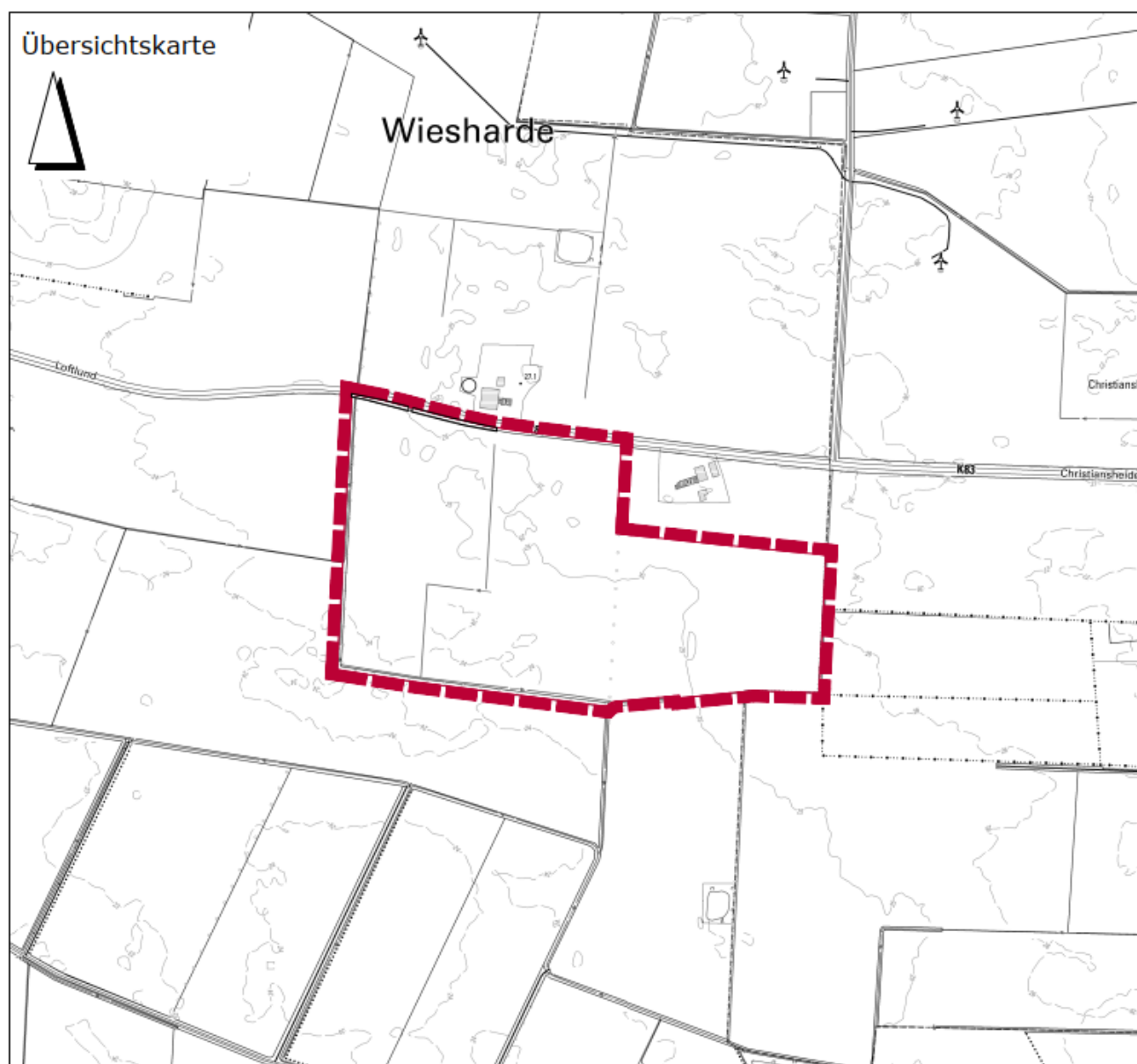
Schafflund, den 28.05.2025

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE:

Gemeinde Großenwiehe – 38. Änderung des F-Planes „Solarpark IV Loftlund-Ost“





**Donnerstag
19.06.2025**



NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

**Referent*innen: Regionales Beratungsteam gegen
Rechtsextremismus Flensburg**

Rechte Angriffe auf kommunalpolitisch Engagierte und Mitarbeitende in der Verwaltung nehmen zu – gezielt, einschüchternd und oft auch im privaten Umfeld. Betroffen sind Menschen, die sich für Menschenrechte, Umwelt- oder Gemeinwohlanliegen einsetzen oder schlicht ihre beruflichen Aufgaben wahrnehmen.

Doch bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat!

Im Seminar beleuchten wir verschiedene Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und schaffen ein besseres Verständnis für dessen Strategien und Symbole. Anhand realer Beispiele sprechen wir über konkrete Erfahrungen aus der Praxis. Gemeinsam entwickeln wir Strategien für einen sicheren und solidarischen Umgang mit diesen Angriffen.

Gemeindeseminar

Ein regelmäßiges Fortbildungsangebot für kommunalpolitisch Engagierte, Verwaltungsmitarbeitende und Interessierte - insbesondere aus den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat!

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

13:30 Uhr Seminarbeginn

ca. 15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr Fortsetzung des Seminars

17:00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee & Tee)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet)

Vor dem Seminar besteht um 12:30 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen. Bitte melden Sie sich hierfür an und geben Sie ggf. Ihre Wünsche (vegan, vegetarisch etc.) an.

Anmeldung (bitte klicken)

www.nordsee-akademie.de

Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18 · 25917 Leck

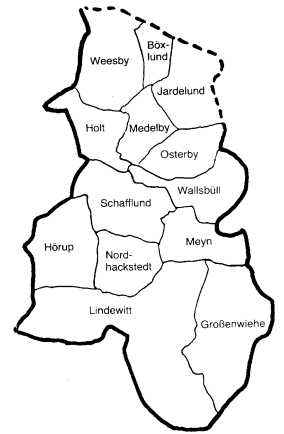
Tel.: 04662-87050

info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.18

Schafflund, 06.06.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 84

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 10.06.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus,
Bahnhofsring, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.04.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

Angelegenheiten des HFWA:

8. Wahlen zu den Ausschüssen
 - 8.1. Wahl eines Mitglieds für den Umweltausschuss
 - 8.2. Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für den Wasserverband Nord
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025
10. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung einer Akustikanlage für Gremiensitzungen
11. Beratung und Beschlussfassung zu einem Mediationsangebot
12. Klimaschutzregion Nord e.V.; hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Gemeinde-App

Angelegenheiten des SoZA:

14. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Notfall-Info-Punktes (NIP)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Voraussetzung für eine Aufnahme weiterer Anbieter im künftigen Gebäude der Schickeria /Speisekammer

Angelegenheiten des UWEA:

16. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Nordhackstedter Straße zwischen Kreisverkehr und Westerheide
17. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung
18. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Bereich Starenbogen, Amsel-, Finken- und Drosselweg Anfang 2026

Angelegenheiten des BA:

19. Tischlerarbeiten (Fassade) in der KiTa „Kleiner Regenbogen“; hier: Beratung und Beschlussfassung
20. Umgestaltung / Sanierung der Bäder (2 Stück) in der KiTa „Großer Regenbogen“, hier: Beratung und Beschlussfassung
21. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

22. Grundstücksangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von überlassenen Flächen
23. Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Personalstelle Schickeria/Speisekammer ➡ alternative Betrachtung: Zuschuss
24. Vertragsangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der finanziellen Bezuschussung Informationsblatt

Schafflund, 02.06.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

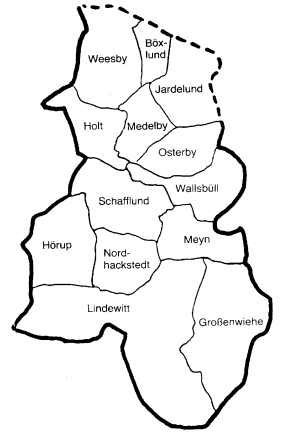
Hinweis:

Bitte u.a. auch am Tag der Sitzung in das Ratsinformationssystem schauen, da u.U. aktuelle Informationen für den Sitzungstag noch eingefügt werden.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.19

Schafflund, 13.06.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 86 | Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ |
| Seite 92 | Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung der Gemeinde Lindewitt
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2025 beschlossen, die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ (Bekanntmachung am 22.09.2023), für das in § 2 bezeichnete ca. 110 ha große Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Meyn im Norden, der Ortslage Kleinwiehe im Süden, der Gemeindegrenze zu Nordhackstedt im Westen und der Hauptstraße (L14) im Osten um ein Jahr zu verlängern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kleinwiehe (011074)	1	65/2, 70/1, 72/1, 56/5, 56/2, 58/2, 64/2, 64/3, 19/1, 77/1, 56/3, 22/2, 23/2, 29/2, 73/1, 48/1, 47, 74, 45/2, 43/4, 44, 73/3, 75/1
	2	12/8, 12/6, 12/7, 12/4, 9/2, 20/3, 55, 56, 57, 50/2, 54/2, 61, 63, 64, 59, 62, 20/7, 46/2, 44, 31/3, 36/1, 35/6, 35/7
	3	27/5
	5	3/4, 3/3, 22/2, 71/2, 25, 115, 30/2, 30/3, 30/4, 114, 117, 3/5, 80/1, 15/2, 34/1, 35/3, 63/2, 63/6, 61/2, 58/2, 121, 122, 58/1, 118, 59, 35/2

	9	72/2, 77/2, 80/4
--	---	------------------

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellenden Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 21.09.2026. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Begründung Beschlussvorlage für die Verlängerung der VSP BPlan Nr. 19

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde, sobald sie einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst hat, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ beschlossen.

Nachdem das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) für unwirksam erklärt hat, fehlt es an einer Steuerung der Windenergienutzung die aktuellen Anforderungen genügt, auch im Gebiet der Gemeinde Lindewitt. Eine Fortschreibung der gesamträumlichen Steuerung auf Ebene der Gemeinde ist mit der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes angestoßen worden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde am 18. Juli 2024 beschlossen und mit Bescheid vom 6. November 2024 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wurde sodann im Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund (Nr. 44) vom 13. Dezember 2024 bekanntgemacht; die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam geworden. Die Flächennutzungsplanung soll durch eine Feinsteuerung über Bebauungspläne – u.a. auch für den vom Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ erfassten Bereich – begleitet werden, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden sowie die Möglichkeiten eines Repowerings von Bestandsanlagen innerhalb und außerhalb des künftigen Geltungsbereiches zu gestalten. Mit dem Bebauungsplan soll eine optimale und effektive Ausnutzung des festzusetzenden Sondergebietes gewährleistet werden. Dabei soll den bedeutsamen Belangen an der Nutzung der Windenergie (vgl. § 2 EEG) und den durch die Windenergienutzung betroffenen Belangen nach § 1 Absatz 6 BauGB Rechnung getragen werden.

Im aufzustellenden Bebauungsplan werden sowohl Festsetzungen zur Art, als auch zum Maß der baulichen Nutzungen getroffen werden. Es handelt sich um die folgenden Planungsziele:

- Das Plangebiet soll nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.

- Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Sondergebietes zu erreichen und

Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.

- Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe der Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, um dem Belang des Landschaftsbildes und den Ertragserwartungen möglicher Betreiber hinreichend Rechnung zu tragen.
- Festsetzungen zum Rückbau und Repowering von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art und des Umfangs der Verkehrsflächen.

Die Planungsvorstellung der Gemeinde, das Gebiet für die Windenergienutzung möglichst optimal und effektiv unter Berücksichtigung von Repowering-Möglichkeiten auszunutzen, könnte durch die Zulassung von unabgestimmten Vorhaben konterkariert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Windenergieanlagen. Sollten beantragte Windenergieanlagen noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans genehmigt werden, würde die geplante Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Anlagen leerlaufen, da dieses Planungsziel dann nicht mehr erreicht werden könnte.

Mit der konkreten Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes konnte erst begonnen werden, nachdem die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2024 wirksam geworden ist, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Kurz nachdem die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden ist, hat die Gemeinde daher unter dem 3. April 2025 die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) beschlossen und in die Wege geleitet. Vor dem Hintergrund dieser zeitlichen Abläufe, war der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bis zum heutigen Tage noch nicht möglich.

Daher ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Gemeinde Lindewitt durch die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 19 weiterhin sicherungsbedürftig.

Mit dem Erlass der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre soll die Planung während der Zeit ihrer Aufstellung weiterhin gesichert werden. Genannt sind die planungsrechtlichen Gründe,

die das Sicherungsbedürfnis der beschlossenen Veränderungssperre darstellen. Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung (Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20) eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei der Gemeinde Lindewitt über das Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

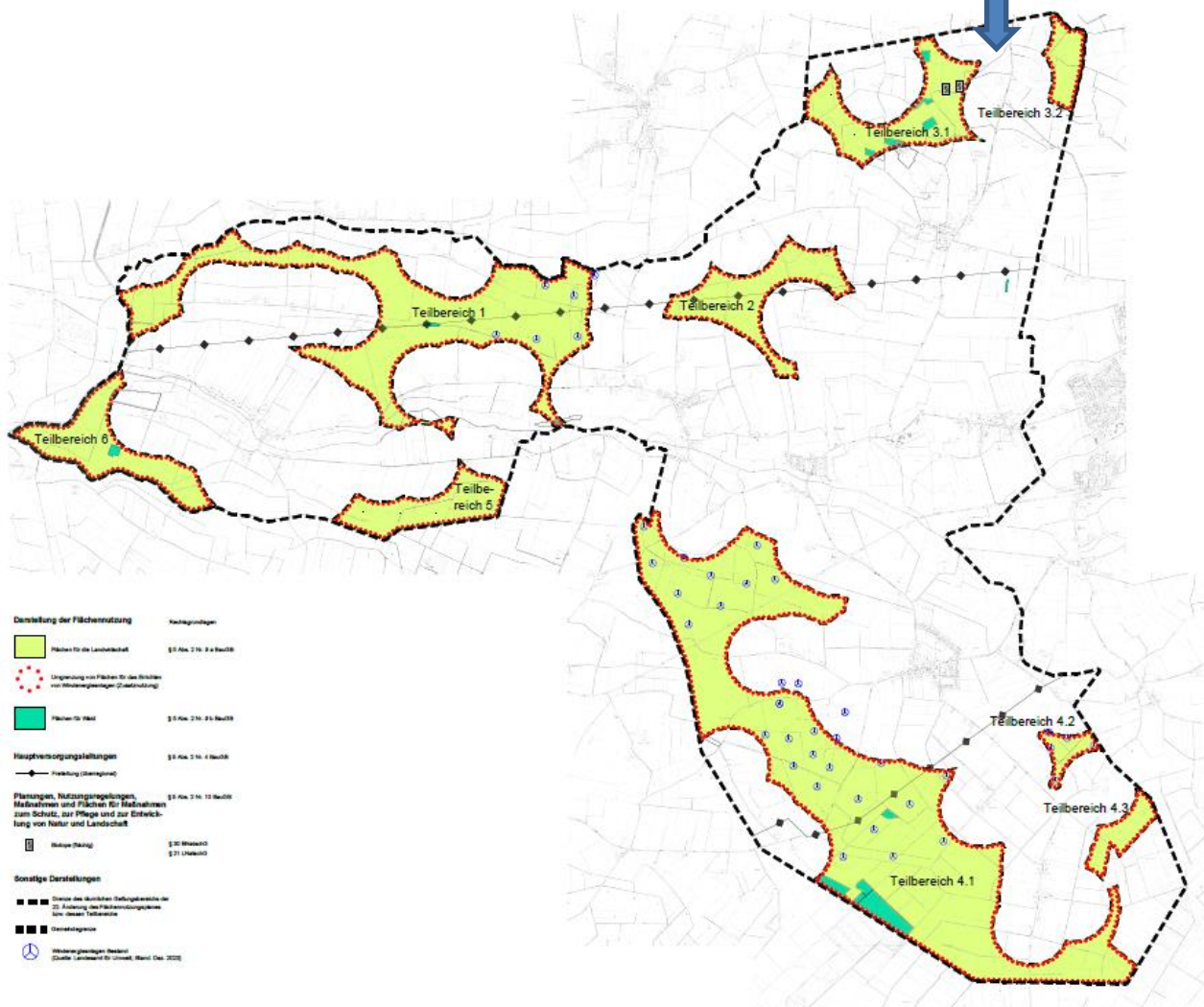
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 12.06.2025

gez. Wilhelm Krumbügel

Bürgermeister

**Teilbereich 3: Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergienutzung
Kleinwiehe“**



- 92 -

**Satzung der Gemeinde Lindewitt
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 auf Grund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 beschlossen, die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ (Bekanntmachung am 22.09.2023), für das in § 2 bezeichnete ca. 760 ha große Gebiet zwischen Goldebeker Straße im Norden, den Gemeindegrenzen zu Löwenstedt und Jörl im Süden, den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Joldelund im Westen und der Ortslage Sillerup im Osten um ein Jahr zu verlängern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Linnau (011088)	5	45/1, 36/3, 38/2, 39, 42, 30/2
Sillerup (011128)	1	42, 5/1, 5/2, 4, 3, 8, 65, 10, 16, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 21, 28, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 64, 61, 62, 63, 59, 58, 57, 69, 71, 70, 55, 56, 53, 50, 52, 54
	2	1, 2, 53
	3	9, 10/2, 10/1, 11, 12, 26, 27, 42, 7/1, 8, 42, 5, 4, 3, 2, 1/1, 1/2

	7	18, 19, 20, 21, 22, 12/1, 13/1, 13/2, 15, 23, 24
	8	1, 2, 3, 25/7, 25/6
	9	91, 95/2, 95/1, 94, 93, 92, 90, 89, 88, 86, 85, 84, 83, 81, 80, 79, 78, 82, 25/2, 1, 26, 63, 64, 65, 61, 66, 67, 68, 70, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 62, 60, 59, 27, 28, 29, 30, 31, 24, 2, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12/1, 12/2, 17, 16, 15, 14, 13, 58, 56, 57, 55, 54, 53, 61, 52, 46, 51, 50, 49, 48, 47, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 34, 33, 32, 38, 36, 35
	10	18/1, 18/2, 20/1, 17, 15, 16, 14, 13, 7/1, 12, 11/1, 11/2, 8/2, 9, 10
	11	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 34, 28, 32, 17
	12	1, 2, 3/5, 3/6, 3/8, 3/7, 4, 6/1, 3/4, 5, 14, 7, 8, 6/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 13, 12/1, 12/2, 15, 14
	13	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2, 18, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 27
	14	3, 4, 5, 6, 7, 16, 8, 15/2, 15/3, 15/4, 17, 18, 19
	15	22, 24, 14/2, 14/4, 13/1, 13/3, 13/2, 12, 11, 8, 6/1, 9, 10/1, 10/2, 7
	16	25, 26, 5, 3, 18, 17, 16, 6/3, 23, 34, 32, 30, 6/2, 7, 9/1, 11, 19/2, 21/1, 20, 15/1, 15/2, 14, 13, 28, 12/1, 27

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 21.09.2026. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Begründung Beschlussvorlage für die Verlängerung der VSP BPlan Nr. 20

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde, sobald sie einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst hat, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ beschlossen.

Nachdem das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) für unwirksam erklärt hat, fehlt es an einer Steuerung der Windenergienutzung die aktuellen Anforderungen genügt, auch im Gebiet der Gemeinde Lindewitt. Eine Fortschreibung der gesamträumlichen Steuerung auf Ebene der Gemeinde ist mit der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes angestoßen worden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde am 18. Juli 2024 beschlossen und mit Bescheid vom 6. November 2024 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wurde sodann im Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund (Nr. 44) vom 13. Dezember 2024 bekanntgemacht; die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam geworden. Die Flächennutzungsplanung soll durch eine Feinsteuerung über Bebauungspläne – u.a. auch für den vom Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ erfassten Bereich – begleitet werden, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden sowie die Möglichkeiten eines Repowerings von Bestandsanlagen innerhalb und außerhalb des künftigen Geltungsbereiches zu gestalten. Mit dem Bebauungsplan soll eine optimale und effektive Ausnutzung des festzusetzenden Sondergebietes gewährleistet werden. Dabei soll den bedeutsamen Belangen an der Nutzung der Windenergie (vgl. § 2 EEG) und den durch die Windenergienutzung betroffenen Belangen nach § 1 Absatz 6 BauGB Rechnung getragen werden.

Im aufzustellenden Bebauungsplan werden sowohl Festsetzungen zur Art, als auch zum Maß der baulichen Nutzungen getroffen werden. Es handelt sich um die folgenden Planungsziele:

- Das Plangebiet soll nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.

- 96 -

- Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Sondergebietes zu erreichen und Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.
- Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe der Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, um dem Belang des Landschaftsbildes und den Ertragserwartungen möglicher Betreiber hinreichend Rechnung zu tragen.
- Festsetzungen zum Rückbau und Repowering von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art und des Umfangs der Verkehrsflächen.

Die Planungsvorstellung der Gemeinde, das Gebiet für die Windenergienutzung möglichst optimal und effektiv unter Berücksichtigung von Repowering-Möglichkeiten auszunutzen, könnte durch die Zulassung von unabgestimmten Vorhaben konterkariert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Windenergieanlagen. Sollten beantragte Windenergieanlagen noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans genehmigt werden, würde die geplante Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Anlagen leerlaufen, da dieses Planungsziel dann nicht mehr erreicht werden könnte.

Mit der konkreten Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes konnte erst begonnen werden, nachdem die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2024 wirksam geworden ist, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Kurz nachdem die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden ist, hat die Gemeinde daher unter dem 3. April 2025 die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) beschlossen und in die Wege geleitet. Vor dem Hintergrund dieser zeitlichen Abläufe, war der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bis zum heutigen Tage noch nicht möglich.

Daher ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Gemeinde Lindewitt durch die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 20 weiterhin sicherungsbedürftig.

Mit dem Erlass der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre soll die Planung während der Zeit ihrer Aufstellung weiterhin gesichert werden. Genannt sind die planungsrechtlichen Gründe, die das Sicherheitsbedürfnis der beschlossenen Veränderungssperre darstellen. Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei der Gemeinde Lindewitt über die Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

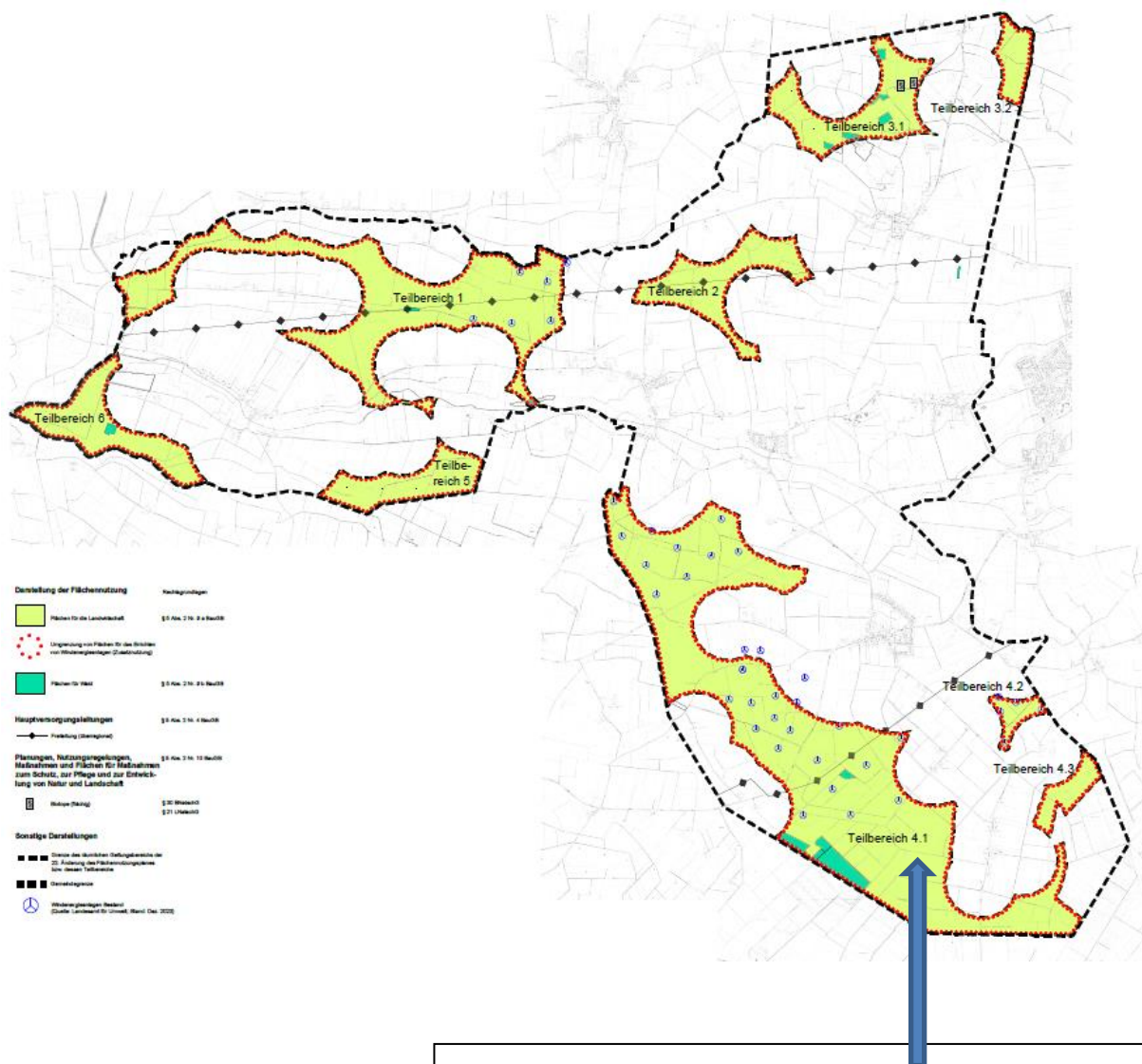
Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 12.06.2025

gez. Wilhelm Krumbügel

Bürgermeister

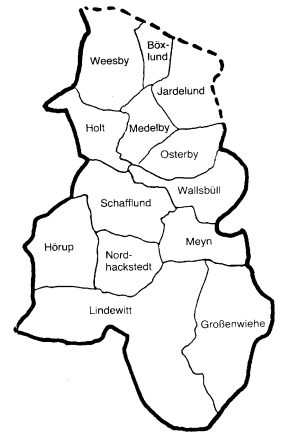


**Teilbereich 4: Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“**

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.20

Schafflund, 20.06.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 99 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Sitzungen

Seite 101 Sitzung der Gemeindevertretung Nordhackstedt

Bekanntmachungen

Seite 102 Aufstellung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	70.000	0	8.899.500	8.969.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	83.600	0	10.464.400	10.548.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	13.600	0	1.564.900	1.578.500
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	13.600	0	1.564.900	1.578.500
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.000	0	8.519.100	8.589.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.600	0	9.691.200	9.774.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.651.000	0	1.300	2.652.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	184.000	0	3.131.400	3.315.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	2.651.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	7,34	auf	7,61

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	255%	auf nunmehr	255%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	521%	auf nunmehr	521%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

- 100 -

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 10.06.2025

Gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 12.06.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 26.06.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.03.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.03.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragestunde –

8. Oberflächenentwässerung
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
9. Radweg Nordhackstedt-Linnau
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
10. Gaststätte Nordhackstedt
hier: Sachstandsbericht Dachsanierung und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
11. Klimaschutzregion Nord e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
12. Verschiedenes

Nordhackstedt, 17.06.2025

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

Hier: Aufstellungsbeschluss für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne:

- 1. Bebauungsplan Nr. 24 „Standort I BHKW, Gasspeicher Linnau“**
- 2. Bebauungsplan Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“**
- 3. Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 05.06.2025 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gebiete nördlich des Beerbekweges auf Höhe der bestehenden Biogasanlage Linnau (Standort I BHKW-Gasspeicher) und nordwestlich des Ortsteiles Lindewitt (Standort II BHKW-Gas-u. Wärmespeicher) sowie südöstlich des Ortsteiles Lüngerau (Standort III BHKW-Gas-u. Wärmespeicher) beschlossen.

Planungsziel ist die Entwicklung von sonstigen Sondergebieten der Zweckbestimmung Biogas als vorhabenbezogene Bebauungspläne.

Die Standorte der 25. FP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 24, 25 und 26 sind in den angefügten Lageplänen dargestellt.

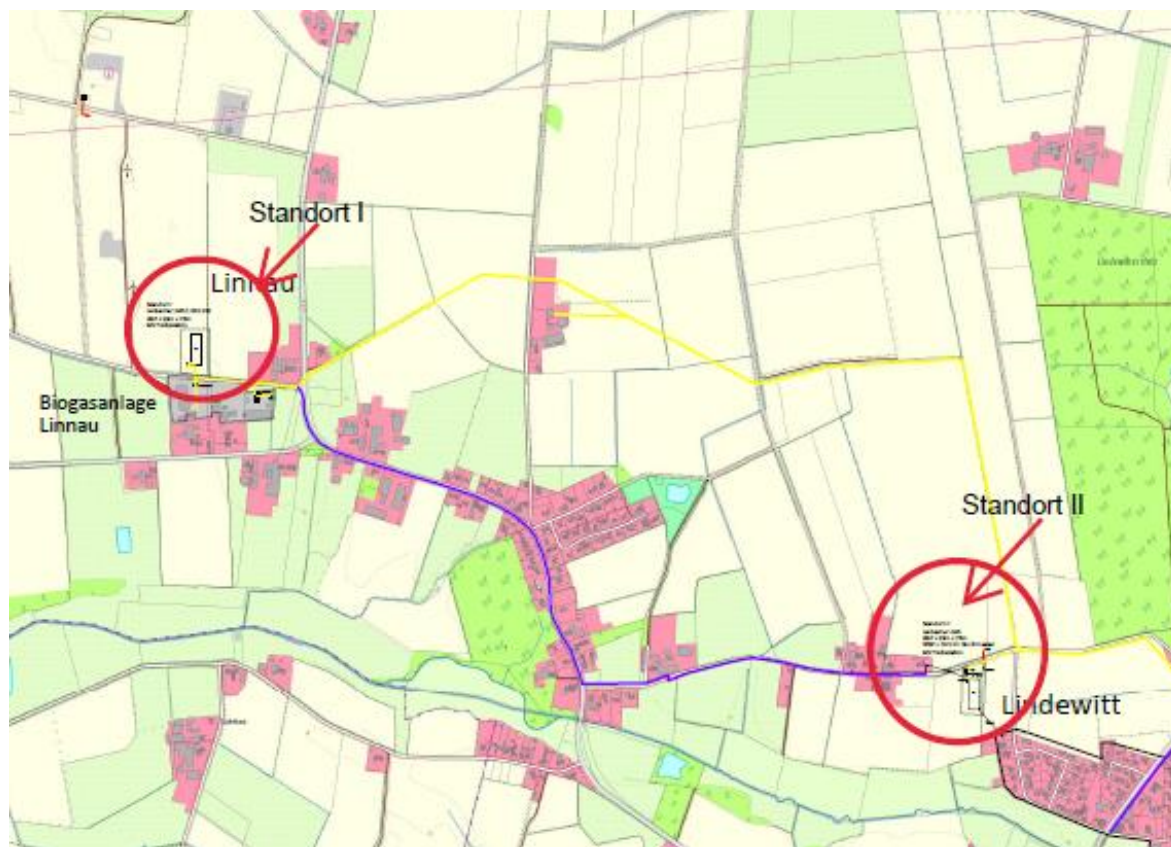
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, 19.06.2025

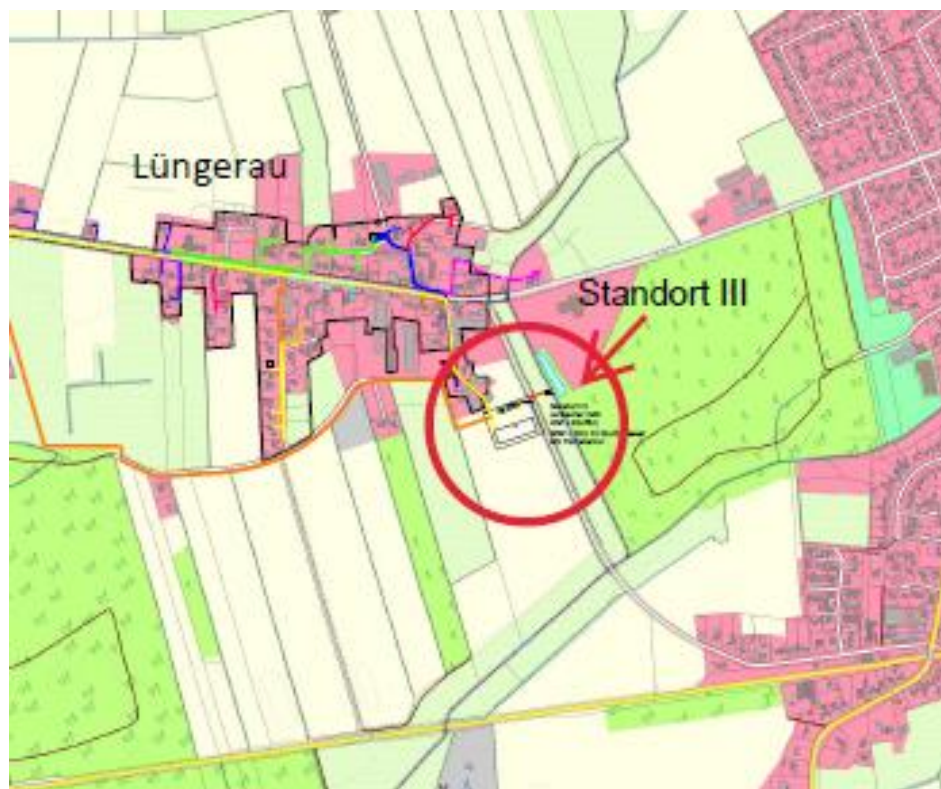
Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

Lageplan Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I“ und Nr. 25 „Standort II“



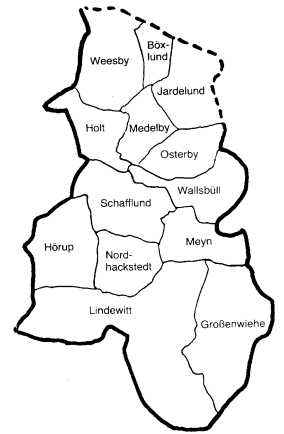
Lageplan Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III“



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.21

Schafflund, 27.06.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 105 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 01.07.2025, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.04.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Flächennutzungsplan; hier: abschließender Beschluss, Vorstellung durch Herrn Moritz Hass, Holt & Nicolaisen Stadtplanung GmbH & Co. KG, Flensburg
9. Immobilie Ringstraße 1, hier: Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Nutzung, Vorstellung durch die Architektin Frau Dipl.-Ing (FH) Andrea Ebbecke, Jardelund
10. Erschließung Ortskern Osterby, Vorstellung durch Herrn Dipl.-Ing. Boyke Elsner, IGN GmbH, Schleswig
11. Wegebaumaßnahmen 2025, hier: Beratung und Beschlussfassung über die Maßnahmen
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
14. Fahrradwegebau L 192, hier: Beratung und Beschlussfassung über weitere Maßnahmen
15. Klimaschutzregion Nord e. V., hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
16. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt

17. Vertragsangelegenheiten, hier: Kauf weiterer Grundstücke
18. Grundstücksangelegenheiten, hier: Erwerb, Erschließung, Vertrieb

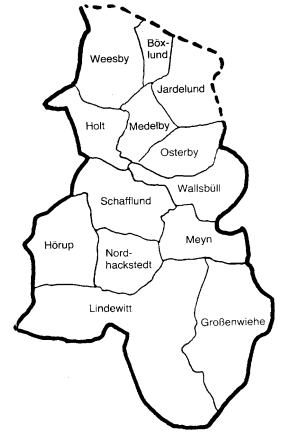
Osterby, 19.06.2025

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.22

Schafflund, 04.07.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 105 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 108 Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Seite 109 Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt „Feuerwehrhaus Sillerup“

Seite 111 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ der Gemeinde Lindewitt

Hinweise

Seite 113 Hinweis der Amtsverwaltung Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 08.07.2025 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
3. Verpflichtung eines neuen Mitglieds in der Gemeindevertretung
4. Wahl der / des 2. Stellv. der Bürgermeisterin mit anschließender Verpflichtung / Ernennung
5. Wahlen zu den Ausschüssen
 - 5.1 Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für den Amtsausschuss des Amtes Schafflund
 - 5.2 Wahl einer Vertreterin / eines Vertreters für den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - 5.3 Wahl einer Vertreterin / eines Vertreters für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 5.4 Wahl eines Mitglieds für den Sozialausschuss
 - 5.5 Wahl eines Mitglieds für den Bauausschuss
 - 5.6 Wahl eines Mitglieds für den Umweltausschuss
 - 5.7 Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für den Wasserverband Nord
 - 5.8 Wahl eines Mitglieds für den Fest- und Kulturausschuss
 - 5.9 Wahl der Mitglieder des Kindergartenbeirats
 - 5.10 Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses KiTas Schafflund
6. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.06.2025
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.06.2025
8. Eingaben und Anfragen
9. Änderungsanträge
10. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
11. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten
 - Einwohnerfragestunde -**
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024

13. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
14. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Steuersätze
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
16. Zuschussantrag Aeldreklub-Seniorenklub
hier: Beratung und Beschlussfassung
17. Infobroschüre Katastrophenschutz des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Sachstandsbericht
 - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
18. Projekt Lichthof
 - Sachstandsbericht
 - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
19. Einrichtung eines Jugendbeirates
 - Sachstandsbericht
 - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
20. Einrichtung eines Jugendtreffs
 - Sachstandsbericht
 - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
21. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung eines Jugendkoordinators
22. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 47 und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Alter Schulhof“
 - a) Sachstand „Lichthof“
 - b) Sachstand Abrissarbeiten ATR-Gebäude
 - c) Sachstand Container
23. Windvorranggebiet „südwestlich“
hier: Beratung über eine mögliche Beeinflussung der baulichen Entwicklung Westerheide/ Hasselbeker Weg
24. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

25. Grundstücksangelegenheiten:
 - 25.1 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von überlassenen Flächen
 - 25.2 Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb einer Fläche an der B 199 zum Zweck der Verbreiterung des Fußweges

26. Personalangelegenheiten:

26.1 Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Personalstelle

Schickeria / Speisekammer  alternative Betrachtung: Zuschuss

26.2 Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses

27. Vertragsangelegenheiten:

27.1 Sozialer Wohnungsbau Süderdammacker

hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Baufristverlängerung

Schafflund, 30.06.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde
Schafflund

Der Gemeindevertreter Hermann Mahler -Schafflunder Wählergemeinschaft (SWG) - hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Schafflund erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Schafflunder Wählergemeinschaft (SWG),

Hans-Heinrich Seemann, Horsbeker Weg 3, 24980 Schafflund,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Schafflund innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 04.07.2025

Im Auftrage

gez. Hansen

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt „Feuerwehrhaus Sillerup“

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2025 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Toftweg“, westlich der „Seelander Straße“ (L 269), östlich des Verkehrsweges „Naesweg“ in südlicher Ortslage des Ortsteils Sillerup der Gemeinde Lindewitt mit Bescheid vom 24.06.2025, Az.: IV 526-38701/2025 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Internetseite des Amtes Schafflund unter der Adresse <https://www.amt-schafflund.de> und im Digitalen Atlas Nord Schleswig-Holstein (DANord) unter der Adresse [https://www.gdi-sh.de/DE/AufgabenZiele/DANordAtlasNord \(DANord\)](https://www.gdi-sh.de/DE/AufgabenZiele/DANordAtlasNord(DANord)) ins Internet eingestellt.

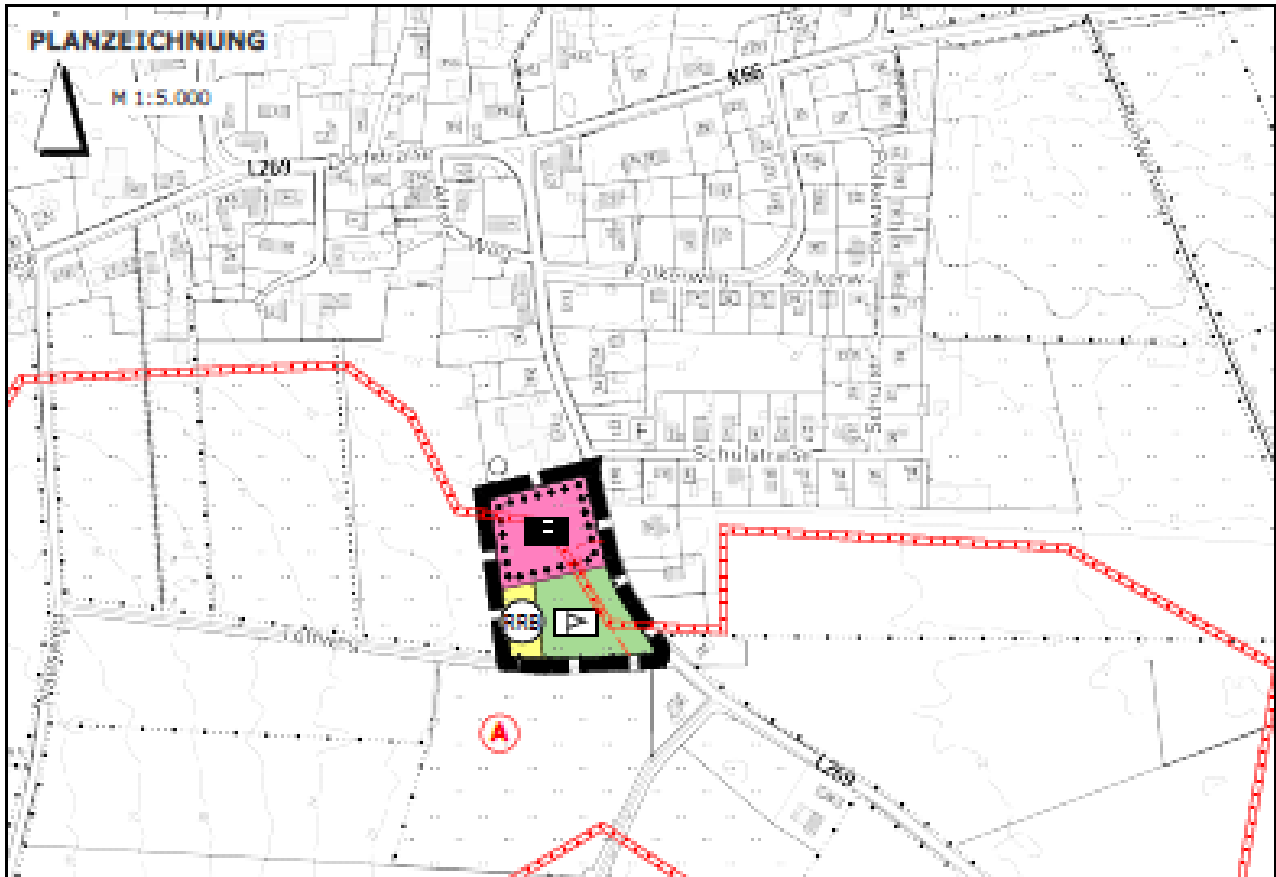
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Schafflund, den 02.07.2025

Im Auftrage

gez. Wöhl

Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Veröffentlichung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt, Ortsteil Sillerup



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ der Gemeinde Lindewitt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 03.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 21 „Allgemeines Wohngebiet-Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“ der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Toftweg“, westlich der „Seelander Straße“ (L 269), östlich des Verkehrsweges „Naesweg“ in südlicher Ortslage des Ortsteils Sillerup der Gemeinde Lindewitt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 05.07.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse

<https://www.amt-schafflund.de> und im Digitalen Atlas Nord Schleswig-Holstein (DANord) unter der Adresse [https://www.gdi-sh.de/DE/AufgabenZiele/DANordAtlasNord_\(DANord\)](https://www.gdi-sh.de/DE/AufgabenZiele/DANordAtlasNord_(DANord)) ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

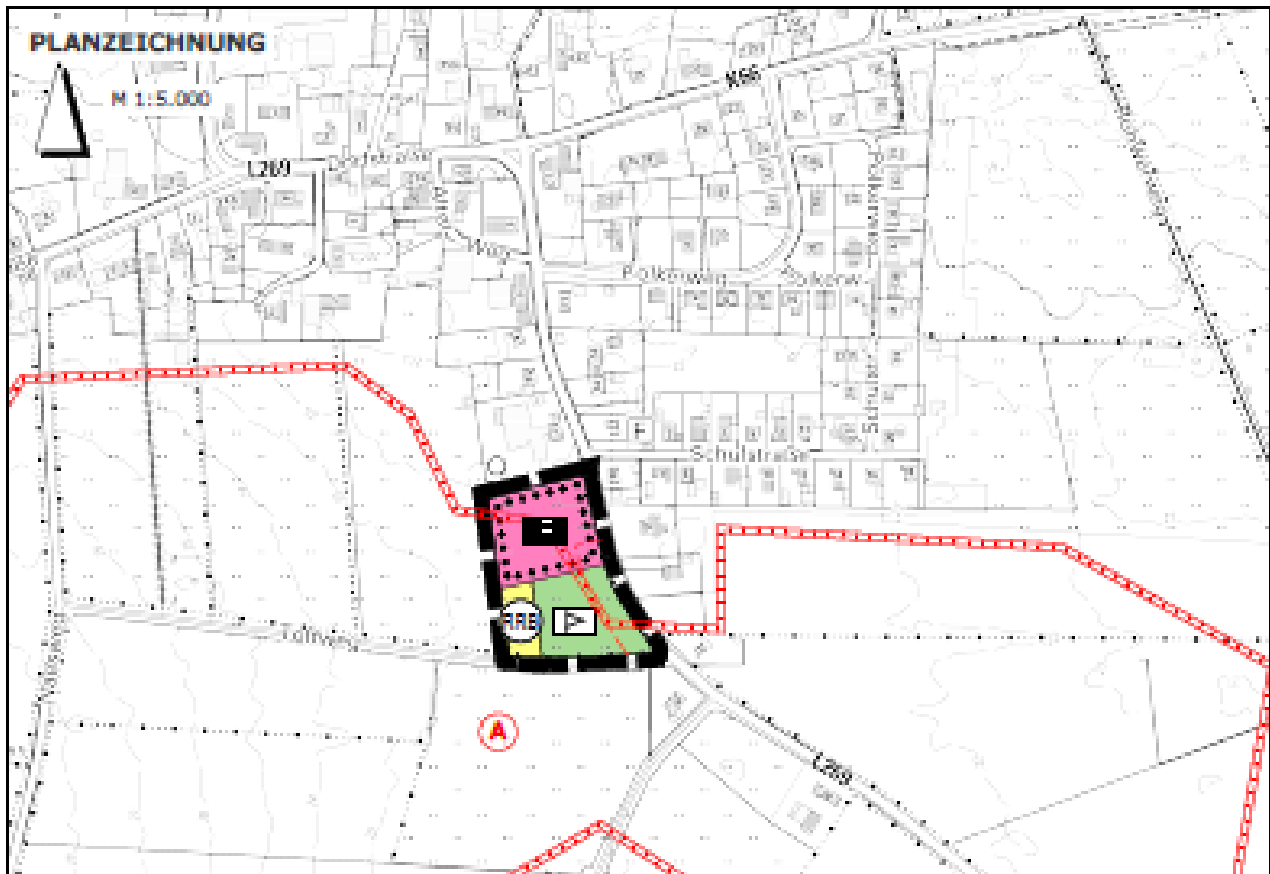
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 02.07.2025
Im Auftrage

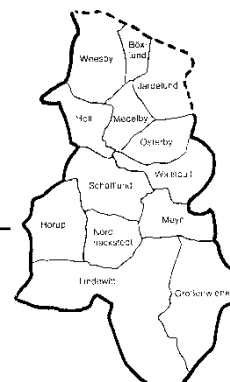
gez. Wöhl

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des
Bebauungsplans Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ der Gemeinde Lindewitt**



AMT SCHAFFLUND

Der Amtsvorsteher



Hinweis:

Die Amtsverwaltung Schafflund bleibt für den Publikumsverkehr

am Freitag, 11.07.2025

aus betrieblichen Gründen geschlossen.

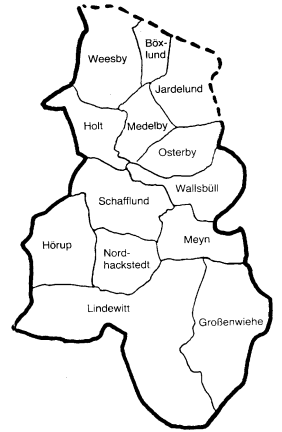
Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihre Amtsverwaltung Schafflund

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.23

Schafflund, 11.07.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 114 Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2025

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	998.700	998.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	40.000	0	1.189.500	1.229.500
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	40.000	0	190.800	230.800
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	40.000	0	190.800	230.800
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	944.600	944.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.000	0	1.071.700	1.111.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	21.000	0	140.000	161.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	280.100	0	28.400	317.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,13 auf	0,13

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Osterby, 02.07.2025
Ort, Datum

Siegel

Thomas Jessen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

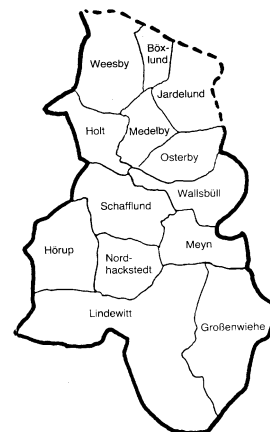
Schafflund, den 02.07.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.24

Schafflund, 18.07.2025

55. Jahrgang

Sitzung

Seite 116 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund

Seite 117 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 23.07.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 13.03.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung vom 13.03.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Klimaschutzregion Nord e.V.; hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem
bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
10. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „PV-Freiflächenanlage
auf Deponie“; hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Feuerwehrhaus, Radweg, Wärmeplanung und Batteriespeicher;
hier: Sachstandsberichte
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2025
13. Beratung und Mittelanmeldung zur Haushaltsplanung 2026
14. Mäharbeiten auf Gemeindefläche; weiteres Vorgehen – Spendenanfragen: Schule,
Jugendtreff, Schwimmbad Waldeck
15. Bushaltestelle: Vergabe der Arbeiten und Bestellung
16. Verschiedenes

Böxlund, 15.07.2025

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Mittwoch, 23.07.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 11.03.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.03.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung des Objektes Gaststätte auf das Optieren zur Umsatzsteuer
10. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
 - a) Kenntnisnahme zur Abwägung der Beteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Gesellschaftervertrag der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
11. Klimaschutzregion Nord e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in der Schulstraße und im Gewerbering
13. Beratung und Beschlussfassung über die weiteren Vergaben zum Umbau der Gaststätte
 - a) Malerarbeiten
 - b) Bodenbelagsarbeiten
 - c) Metallbauarbeiten der Fassadenarbeiten
 - d) Tresentechnik für Ausstattung Restaurant
 - e) Fliesenarbeiten
14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- 15. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstückes Hauptstraße 11
- 16. Beratung und Beschlussfassung über die Anfrage für einen Grundstückskauf in der Meiereistraße

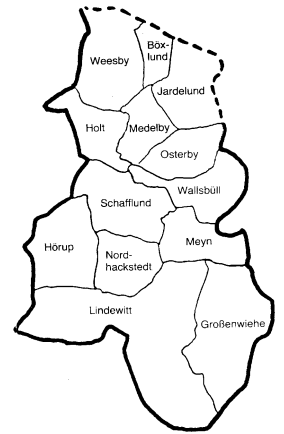
Wallsbüll, 14.07.2025

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.25

Schafflund, 25.07.2025

55. Jahrgang

Sitzung

Seite 119 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Hinweise

Seite 120 Pressemitteilung zur Plattdeutschen Woche im Kreis Schleswig-Flensburg vom 03.10.-12.10.2025

Seite 122 Wir gedenken & feiern! 175 Jahre – Die Schlacht bei Idstedt – mit einem vielfältigen Festprogramm für alle!

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 29.07.2025 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.04.2025
3. Ggf. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Neugestaltung der Anpflanzung „Ehrenmal“
10. Beratung und Beschlussfassung zur Instandsetzung Mähwerk für den Gemeindetrecker
11. Beratung und Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung Gemeindetrecker
12. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

13. Grundstücksangelegenheiten (Grundstück Norderfeld Nr. 1)
14. Personalangelegenheiten (Information zu einem laufenden Vorgang)
15. Vertragsangelegenheiten (BWP Meyn)

Meyn, 14.07.2025

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz



der Landschaft Angeln e.V.

Heimatverein

Juli 2025

Gemeinsame Pressemitteilung

Plattdeutsche Woche im Kreis Schleswig-Flensburg: "Jümmers rut mit de Spraak"

Vom 3. bis 12. Oktober 2025 findet unter der Schirmherrschaft des Kreispäsidenten Walter Behrens die Plattdeutsche Woche im Kreis Schleswig-Flensburg statt. Unter dem Motto "Jümmers rut mit de Spraak" sind Klein und Groß, Einsteiger und Könnern aufgerufen, die Vielfalt und den Reichtum der plattdeutschen Sprache und Kultur zu erleben.

Eine beeindruckende Bandbreite an Veranstaltungen wurden von engagierten Akteuren aus dem ganzen Kreisgebiet eingereicht. Auf dem Programm stehen u.a. Puppentheater, Yoga-Stunden, Lesungen und Konzerte, gemeinsame Sing- und Klönrunden sowie Kino- und Theaterabende von Glücksburg bis Erſde und von Jübek bis Kappeln.

Ein gedruckter Flyer mit dem vollständigen Programm ist in Vorbereitung und wird rechtzeitig ausgelegt. Vorab können die Programmpunkte bereits unter www.platt.best eingesehen werden. Wir empfehlen, einen rechtzeitigen Blick darauf zu werfen, da für einige Veranstaltungen eine Anmeldung erforderlich und die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Projektpartner sind die Heimatvereine Angeln und Schleswigsche Geest, der Stapelholmer Heimatbund, die Kulturstiftung des Kreises SL-FL sowie das Plattdüütsch Zentrum für den Landesteil Schleswig, unterstützt von der VR Bank Nord und der VR Bank Schleswig-Mittelholstein.

Die Eröffnung der Plattdeutschen Woche findet am 3. Oktober 2025 um 19:30 Uhr im Rahmen des Kreiserntedankabends in der Versöhnungskirche in Tarp statt.

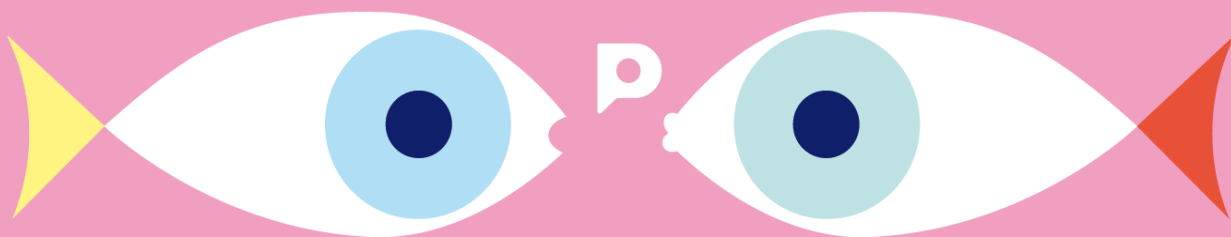
Wir freuen uns auf eine lebendige und inspirierende Plattdeutsche Woche!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Plattdüütsch Zentrum, 04662-77272, post@platt.best

Anlage:

Titelmotiv zur Plattdeutschen Woche, Grafik: Bernd Bednarz

Jümmers rut mit de Spraak



Plattdüütsche Wuch in Sleswig-Flensburg (3.-12. Oktober 2025)





Wir gedenken & feiern! 175 Jahre - Die Schlacht bei Idstedt – mit einem vielfältigen Festprogramm für alle!

Anlässlich des 175. Jahrestages der Schlacht bei Idstedt findet Ende Juli 2025 ein vielfältiges Gedenk- und Festprogramm statt. Ein besonderer Höhepunkt ist der Öffentlichkeitstag am 26. Juli 2025 am und um das Idstedt-Museum. Ab 10 Uhr erwartet die Besucher*innen ein abwechslungsreiches Festprogramm mit Mitmachaktionen, Begegnungen und lebendiger Geschichtsvermittlung. Unter anderem wird eine große Detektoren-Mitmachaktion angeboten – ein Erlebnis für Groß und Klein. Für einzelne Programmpunkte ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Darüber hinaus finden vom 24. bis 27. Juli 2025 weitere Veranstaltungen statt – darunter historische Vorträge, eine Präsentation von Schulprojekten sowie ein feierlicher Gedenkgottesdienst.

Weitere Informationen zum gesamten Programm und zur Anmeldung stehen auf der Webseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter: <https://www.schleswig-flensburg.de/Wir-gedenken-und-feiern/> zur Verfügung.

Das Museum ist an allen vier Tagen von 11-15 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Kontakt:

Pressestelle
Kreis Schleswig-Flensburg
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
Deutschland

pressestelle@schleswig-flensburg.de

Phone: 04621 87-271

Web-URL: <https://www.schleswig-flensburg.de>



Blick Juni 2020, Archivierung: c. 1850



Vereinsleiter / Vermögensgeber:
Idstedt-Stiftung
des Kulturstiftung SL-FL
Südwallstraße 1, 24637 Schleswig
Telefon: +49 4631 809113
E-Mail: info@idstedt-stiftung@schleswig-flensburg.de
www.idstedt-museum.de

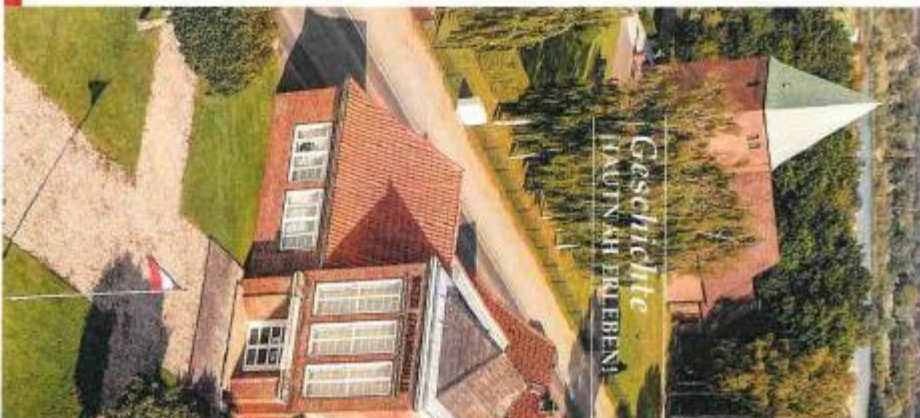
Gefördert: Kreis Schleswig-Flensburg, European
Akademie, Spätkriegs-Präsidenten, Anführer
des Landes, Präsident, Präsident der Thule, Präsident



Wir
gedenken
& feiern!

PROGRAMM
26. JULI 2025

175 Jahre –
Die Schlacht bei Idstedt.
www.idstedt-museum.de



Sonnabend, 26. Juli 2025

MIT SPANNENDEN AKTIVITÄTEN FÜR GROSS UND KLEIN!



Programm Istedt-Museum (10:00 Uhr)
IM GELÄNDE: (Anmeldung erforderlich)

Deckformtechnik 1+2+3
2x Deckformtechniken (vermischte und nachmittags) in Begleitung mit demontierten Holzbohlen der Deckformgruppe Schöner-Holsten und sonstigen aus Dänemark (Dauer: ca. 2 h). Begleitender, öffentlicher Vortrag „Istedt aus Sicht der Schlachtfeldarchäologie“ (Jochim Wiess (Dauer: 30 min)).

Rallye über das Schlachtfeld 1+2+3
3x geführte Wanderungen (lassen eine Wanderung in dänischer Sprache) über den Rundung Schlachtfeld mit einer Länge ca. 3 km (Dauer: ca. 1 h). Unter allen Teilnehmern werden die ersten drei Plätze ausgelöst und mit Preisen belohnt.

Anmeldung und Informationen unter
www.istedt-museum.de oder über den QR-Code:

AUL DEM FESTPLATZ: 1+2+3
Ausstellung von raresten Orgeln-Finlands, Mitmachaktion: Musikerkette aus Zehn Größen.

Danerike Museum und Werlke 1+2+3
Historische Danerike e.V.
Regionale Informationen rund um das Thema UNESCO-Weltkulturerbe, Präsentation der Fädelung in historischer Umgebung (Lassen, Lauenburg, Rendsburg) mit den 1844. Soldaten von Danerike Museum und der lokalen Landeskarte. Mitmachaktion: Glöckchen, kleine Spielzeugen mit Kinderspiel aus dem 19. Jh., z. B. Hingewürfen, Sackhupfen, Seilzugspiel.

Bundeswehr 1+2+3
Ländere Erbesgruppe aus der Erdkunde (Friedrichs Luftwaffenmuseum 21. „Jahresmuseum“ - Taktung 11.17)

Haddelbyer Museumsdorf 1+2+3
Lernen und Handeln: was früher erdelt - nur über 100 Jahre! Vorführung: Schmecken - auf Eisen und Antiken, Gerichte von alten und neuen - (Dresch, Ägel, Mähleisen und Schen).

Archäologisches Landesamt 1+2+3
Schleswig-Holstein/Museum Sonderjylland/
Historischer Döbelhof 1+2+3
Vorstellung der historischen Präsentation von Orgeln und Röhren mit der Dänisch-Dänischen Kirche.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. und des Kreisverbandes
Präsentation und Informationen über die Reservistenverbände im Verband und Einblicke in die Kameradschaft.

Vollständiger Deutsche Kriegsmuseum e.V. 1+2+3
Präsentation von ausgebauten Exponaten

Kupferstein-Landesverband 1+2+3
Informationen über die Reservistenverbände im Verband und Einblicke in die Kameradschaft.

Schleswig-Holsteinische 1+2+3
Ländere Erbesgruppe aus der Erdkunde (Friedrichs Luftwaffenmuseum 21. „Jahresmuseum“ - Taktung 11.17)

Schleswig-Holsteinische 1+2+3
Durchführung des Lagerlebens von 1850.

Mitmachaktion: Fertigkeiten mit dem Handwerk
und kleine Kunstwerke.

Jugendfreizeiter Birkhof 1+2+3+4
Präsentation von Musikgruppen.

Mitmachaktion: Fertigkeiten mit dem Handwerk
und kleine Kunstwerke.

Schleswig-Holsteinische 1+2+3
Durchführung des Lagerlebens von 1850.

Mitmachaktion: Fertigkeiten mit dem Handwerk
und kleine Kunstwerke.

Ausstellung von Vogelkutschen 1+2+3
Informationen und Verkauf.

ASC Istedt e.V. 1975 1+2+3
Eigenes Produkt: Frisch gebackene Feine, helde Feinschokolade für jeden Raum ein kulinarisches Erlebnis.

IM FESTZIT:
Schleswig-Holsteinische 1+2+3
Historischer Döbelhof e.V. (SHHB), Historischer Schleswig-Holstein e.V. und der Historischen der Landesarchiv Angeln e.V.
Präsentation und Verkauf von Büchern und weiteren Informationen. Mitmachaktion: Touristen und/oder Sackhupfen herstellen.

DRK Ortsverein Istedt 1+2+3
Verkauf von verschiedenen Kuchen und Torten.

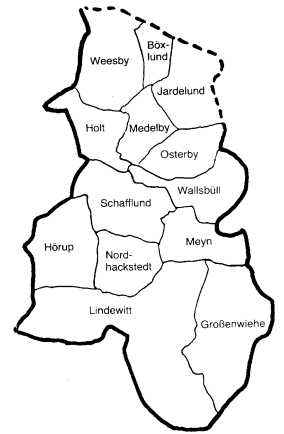
IN IJSTEDT (10:00 - 16:00 Uhr)
Sportplatz, des Schlachtfelds 1+2+3
und der Bundeswehr präsentieren ein sportliches Programm direkt am Schlachtfeld (Am Sportplatz) und Bundeswehr (Schulweg 2) in Istedt.



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.26

Schafflund, 01.08.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 125	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böxlund 2025
Seite 127	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt 2025
Seite 129	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund 2025

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.07.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	377.500	377.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	0	429.000	429.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	51.500	51.500
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	51.500	51.500
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	376.000	376.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	419.500	419.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	297.900	297.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000	0	680.700	880.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,0	auf	0,0

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Böxlund, 24.07.2025
Ort, Datum

Siegel

gez.
Michael Brodal
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 24.07.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 18 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	156.300	0	2.255.200	2.411.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	156.300	0	2.195.200	2.351.500
Jahresüberschuss	0	0	60.000	60.000
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	60.000	60.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.300	0	2.235.100	2.391.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.300	0	2.135.700	2.292.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	362.500	0	0	362.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	661.100	0	61.500	722.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,53		auf	0,53	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 18 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	132%	auf nunmehr	132%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	254%	auf nunmehr	254%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nordhackstedt, 26.06.2025

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 24.07.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	8.969.500	8.969.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	344.800	0	10.548.000	10.892.800
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	344.800	0	1.578.500	1.923.300
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	344.800	0	1.578.500	1.923.300
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	8.589.100	8.589.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	344.800	0	9.774.800	10.119.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	2.652.300	2.652.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	318.000	136.000	3.315.400	3.497.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.651.000	EUR	auf	2.651.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	7,61		auf	7,61	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	255%	auf nunmehr	255%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	521%	auf nunmehr	521%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 08.07.2025

Gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24080 Schafflund, Zimmer 24, aus.

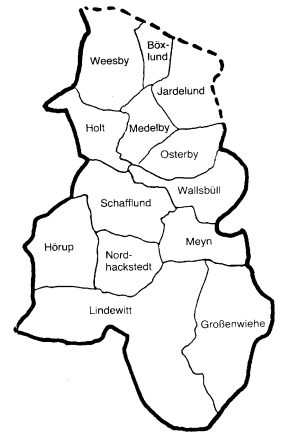
Schafflund, den 24.07.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.27

Schafflund, 15.08.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 131 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 21.08.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim (Jugendraum)
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 19.02.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.02.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Bericht über die bisher geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
10. Klimaschutzregion Nord e.V.
Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
11. Beratung und Beschlussfassung über fortlaufende Entscheidungen im Rahmen des Neubaus des Gemeindehauses
12. Beratung und Beschlussfassung über die gewerbliche Entwicklung im Gemeindegebiet
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einreichung eines Förderantrages für die Installation von Fahrradservicestationen – Regionalbudget -
14. Aktuelle Informationen über allgemeine Themen u.a. Windenergie
15. Beratung und Beschlussfassung über die Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet – planerische Grundlagen -
16. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

17. Grundstücksangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung über das
gemeindliches Einvernehmen Bauantrag WEA

Hörup, 13.08.2025

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jandelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.28

Schafflund, 22.08.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 133

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 28.08.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 03.04.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
8. Wahlen zu den Ausschüssen
 - 8.1 Wahl eines Mitglieds für den Bau- und Umweltausschuss
 - 8.2 Wahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss
 - 8.3 Wahl eines Mitglieds für den Zentral- und Bildungsausschuss

-Einwohnerfragestunde-

9. Klimaschutzregion Nord e. V.
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
10. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe
11. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Schobüll
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Schobüll

14. Bericht über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
15. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Hauptsatzung
16. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

17. Steuerangelegenheiten
 - a) Forderungsverzicht
 - b) Steuerangelegenheiten
 - c) Steuerangelegenheiten
 - d) Forderungsverzicht
 - e) Niederschlagung
18. Personalangelegenheiten; Offene Ganztagschule
hier: Auszahlung von angefallenen Überstunden
19. Personalangelegenheiten: Vertragsverlängerungen (OGS und Gemeindearbeiter)

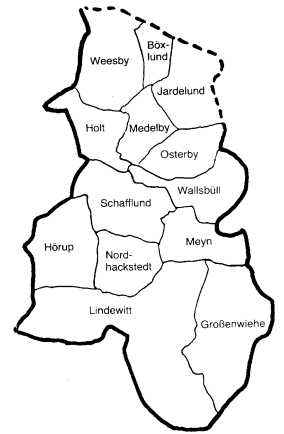
Großenwiehe, 11.08.2025

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.29

Schafflund, 29.08.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

Seite 135 Bekanntmachung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Hinweise

Seite 136 Nordsee Akademie – Gemeindeseminar „Den kommunalen Haushaltsplan lesen und verstehen“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Der Gemeindevertreter André Wagner -Südschleswigscher Wählerverband (SSW) - hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Großenwiehe erklärt.

Es wird festgestellt, dass die Liste des SSW Großenwiehe im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Großenwiehe leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Großenwiehe innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 29.08.2025

Im Auftrage

gez. Hansen



**Donnerstag
18.09.2025**



NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

Den kommunalen Haushaltsplan lesen und verstehen

Seminarinhalte:

- Rechtsgrundlagen - was ist relevant und was geht uns das an?
- Haushaltssatzung/Haushaltsplan - wer macht was und warum?
- Die Doppik - Systematik und Begrifflichkeiten verstehen
- Finanzmittelbeschaffung und Kredite - Notwendigkeiten und Grenzen

Referent: Bernd Haß

ehemaliger Revisor & Leiter des Rechnungswesen in der örtlichen Sparkasse, seit 2017 Leiter des Fachbereiches Finanzen im Amt Südtondern

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

13.30 Uhr Seminarbeginn

ca. 15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Fortsetzung des Seminars

17.00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee & Tee)

Mittagessen: An diesem Termin gibt es ausnahmsweise kein Mittagessen vorab.

Anmeldung (bitte klicken)

www.nordsee-akademie.de

Gemeindeseminar

Ein regelmäßiges Fortbildungsangebot für kommunalpolitisch Engagierte, Verwaltungsmitarbeitende und Interessierte - insbesondere aus den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18 · 25917 Leck

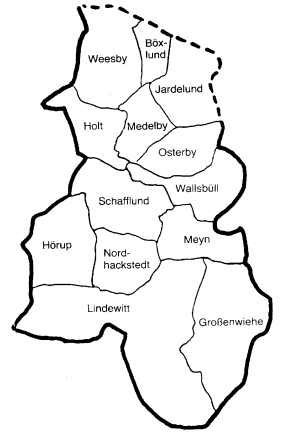
Tel.: 04662-87050

info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.30

Schafflund, 12.09.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 137 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Hinweise

Seite 139 Plattdeutsche Woche im Kreis Schleswig-Flensburg

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 18.09.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 05.06.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.06.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

9. a) Bericht aus dem Rechnungsprüfungsausschuss durch Ralf Petersen
b) Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2024
10. Bericht über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
12. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Lindewitt
13. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Mulchers für die Gemeinde Lindewitt
14. Kenntnis der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindewitt
15. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindewitt
16. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- 17. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)
- 18. Steuerangelegenheiten (Niederschlagung/Forderungsverzicht)

Lindewitt, 09.09.2025

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Plattdeutsche Woche im Kreis Schleswig-Flensburg:

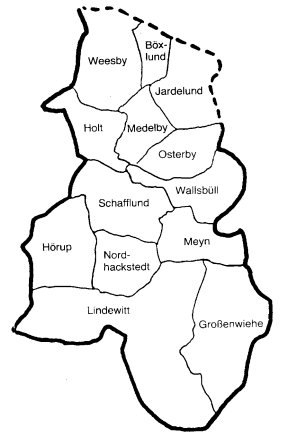
Vom 3. bis 12. Oktober 2025 findet mit dem Motto **"Jümmers rut mit de Spraak"** unter der Schirmherrschaft des Kreispräsidenten Walter Behrens die 1. Plattdeutsche Woche im Kreis Schleswig-Flensburg statt. Ein Überblick über die 40 angemeldeten Veranstaltungen bietet der jetzt vorliegende gedruckte Flyer. Interessierte können diesen bei den Ämtern, Volksbanken, in den Büchereien und überall dort, wo üblicherweise Informationen ausgelegt werden erhalten. Der Flyer und das vollständige Programm mit weiteren Informationen kann auch von der Internetseite des Plattdeutschen Zentrums www.platt.best heruntergeladen bzw. dort eingesehen werden. Für einige Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich und die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Heimatvereine Angeln und Schleswigsche Geest, der Stapelholmer Heimatbund, die Kulturstiftung des Kreises SL-FL sowie das Plattdüütsch Zentrum für den Landesteil Schleswig werden bei der ersten Auflage von der VR Bank Nord und der VR Bank Schleswig-Mittelholstein unterstützt. Die Eröffnung durch den Kreispräsidenten findet am 3. Oktober 2025 um 19:30 Uhr im Rahmen des Kreiserntedankabends in der Versöhnungskirche in Tarp, Alte Straße 400, statt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Plattdüütsch Zentrum, 04662-77272, post@platt.best

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.31

Schafflund, 19.09.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 140

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag 25.09.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.06.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.06.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde -
8. Radweg Nordhackstedt-Linnau
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
9. Gaststätte Nordhackstedt
hier: Sachstandsbericht Dachsanierung und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer 30kmh-Zone im Wiesenweg
11. Bericht über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
12. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

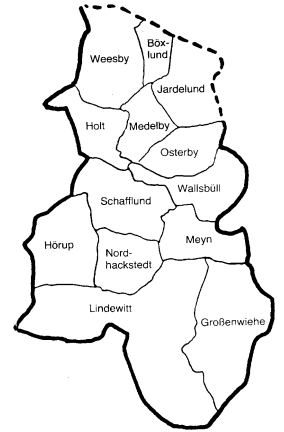
Nordhackstedt, 17.09.2025

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.32

Schafflund, 26.09.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

- Seite 141 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
- Seite 143 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachungen

- Seite 145 Gemeinde Meyn – Bebauungsplan Nr. 2 – 1. Erweiterung „Nordertoft II“
Verlosung von 7 Baugrundstücken

Hinweise

- Seite 146 Nordsee Akademie Gemeindeseminar „Kommunaler Klimaschutz –
Wärmeplanung, energetische Sanierung & Förderung“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 30.09.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.07.2025
3. Eingaben und Anträge
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde

7. Feuerwehrangelegenheiten
 - 7.1 Verabschiedung und Entlassung des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
 - 7.2 Bestätigung der Wahl und Ernennung des neuen Gemeindewehrführers und des 1. stellv. Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
 - 7.3 Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der FFW Meyn
 - 7.4 Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der FFW
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Bericht über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
10. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, hier: Beratung und Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenlage“; hier: Beratung und Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
12. Antrag auf Förderung des dänischen Bibliothekswesens im Jahr 2026
13. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksverkauf Norderfeld 1)

15. Vertragsangelegenheiten (Sachstand BWP Meyn)

Meyn, den 22.09.2025

Gemeinde Meyn
-Der Bürgermeister-
gez. Rüdiger Glaubitz

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 30.09.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.02.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.02.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Klimaschutzregion Nord e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Weesby
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Weesby
11. Bericht über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
12. Sportplatz Weesby
 - 12.1. Sachstandsbericht
 - 12.2. Beratung und Beschlussfassung über weitere Maßnahmen

-

13. Fahrradweg L1

13.1. Sachstandsbericht

13.2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von 4 Straßenlaternen

14. Bildungscampus Medelby

- Sachstandsbericht Klassenraumsanierung und Außengelände

15. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Personalangelegenheiten (Raumpflege)

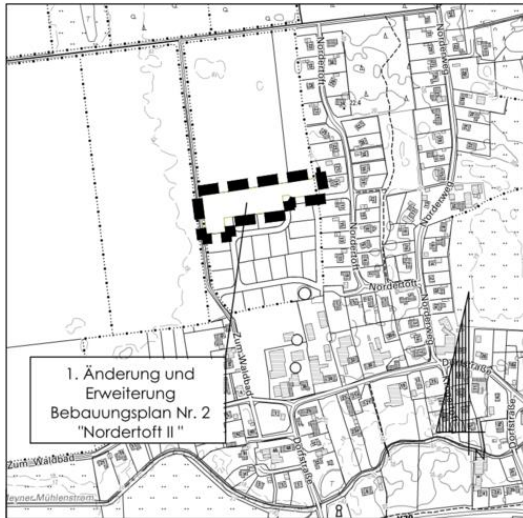
Weesby, 22.09.2025

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

Gemeinde Meyn

Bebauungsplan Nr. 2 - 1. Erweiterung "Nordertoft II"

VERLOSUNG VON 7 BAUGRUNDSTÜCKEN



7 Grundstücke (Kaufpreis 98,00 € je m²) werden nach folgendem Verfahren verlost:

1. Erste Vergaberunde für **am 01.01.2025 volljährige Bürger*innen der Gemeinde Meyn. Bewerbungsende: 30.11.2025!**
2. Nach Ablauf von 3 Monaten erfolgt die zweite Vergaberunde für Interessentinnen und Interessenten, die ihren Wohnsitz **nicht** in Meyn haben.
Bewerbungsende: 31.02.2026!
3. Kaufinteressentinnen und -interessenten können sich ab sofort unter Angabe Ihrer der Käuferdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Kontaktdaten) per Email bei einem der unten angegebenen Ansprechpartner bewerben.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt ausschließlich zur Eigennutzung. Das bedeutet, die Immobilie ist nach Errichtung selbst zu beziehen.

Die Reihenfolge der Bewerber*innen wird ausgelost, die sodann ihr Grundstück gemäß aufsteigender Reihenfolge aussuchen können. Mehrfachbelegungen sind dabei ausgeschlossen.

Ansprechpartner:

Arne Wöhl
Amt Schafflund
Bau- und Serviceabteilung
Tel.: 04639 7020
email: arne.woehl@amt-schafflund.de

Rüdiger Glaubitz
Bürgermeister
Tel. 04639 78062
email: glaubitz-meyn@t-online.de

Informationen auf der Internetseite des Amtes Schafflund unter BürgerService:

www.amt-schafflund.de - Baugebiete/Gewerbegebiete



**Donnerstag,
16.10.2025**



NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

Kommunaler Klimaschutz - Wärmeplanung, energetische Sanierung & Förderung

Wie können Kommunen Klimaschutz vor Ort wirksam gestalten?

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über den aktuellen Stand des kommunalen Klimaschutzes in Schleswig-Holstein und stellt konkrete Handlungsansätze vor - mit besonderem Blick auf die Herausforderungen kleiner Kommunen (< 1.000 Einwohner*innen)

Wir stellen folgende Aspekte in den Mittelpunkt:

- Klimaschutz überzeugend begründen und vermitteln
- Ansätze zur kommunalen Wärmeplanung im ländlichen Raum
- Möglichkeiten der energetischen Sanierung öffentlicher Liegenschaften
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten

Neben der Klimaschutzregion Flensburg stellen sich weitere Akteur*innen mit konkreten Praxisbeispielen vor und laden zum Austausch ein.

Referent*innen:

Fabian Aschenbach & Reinhard Schnell (EKI),
Manuela Wunderlich (Klimaschutzregion Flensburg)

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

13.30 Uhr Seminarbeginn

ca. 15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Fortsetzung des Seminars

17.00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee & Tee)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet um 12:30 Uhr)

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, ob Sie vegetarisch, vegan oder fleischhaltig essen möchten.

Anmeldung (bitte klicken)

www.nordsee-akademie.de

Dieses Seminar wird in Kooperation mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein und der Klimaschutzregion Flensburg durchgeführt.



Energie- und
Klimaschutzinitiative
Schleswig-Holstein



Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18 · 25917 Leck

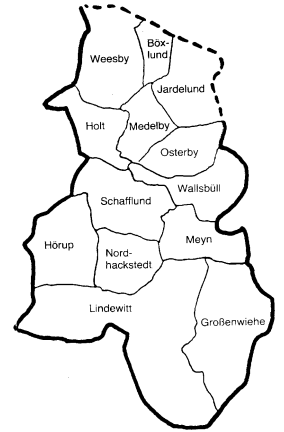
Tel.: 04662-87050

info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.33

Schafflund, 02.10.2025

55. Jahrgang

Satzungen

- Seite 147 Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen

- Seite 150 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen

- Seite 151 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 156 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 3 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
der Gemeinde Meyn über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.07.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 oder 3 eine anlassbezogene Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO je geleiteter Sitzung.

(5) Entschädigungen für die Gemeindewehrführerin und Gemeindeführer sowie für die Gerätewartin und den Gerätewart:

- a) Die Gemeindewehrführerin und der Gemeindewehrführer erhalten gemäß der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte dieser Entschädigung.

- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 3 Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 05.11.2012 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, 25.09.2025

(Siegel)

gez.

(Rüdiger Glaubitz)
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 06.10.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 01.07.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
9. Billigung der Entscheidung zur Beauftragung eines Fachanwaltes – Schulthematik -
10. Flächennutzungsplan; hier: abschließender Beschluss, Vorstellung durch Herrn Moritz Hass, Holt & Nicolaisen Stadtplanung GmbH & Co. KG, Flensburg
11. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dorflücken“
 - hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages sowie Ermächtigung an den Bürgermeister nach Einholung von Angeboten zur Erteilung des Auftrages
12. Weiteres Vorgehen mit der ehemaligen BVS; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Gemeindehaus Osterby
 - 13.1 aktueller Sachverhalt
 - 13.2 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. Konzeptionelle Neuausrichtung Kiesabbau; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Beratungsauftrages
15. Verschiedenes

Osterby, 25.09.2025

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

AMT SCHAFFLUND

Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

13.10.2025 bis 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de (unter **BürgerService > Bauleitplanung**).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;
- [3]. Blendgutachten;
- [4]. Brutvogelkartierung;
- [5]. Bodengutachten;
- [6]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1] und [2] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biototypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [6] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per E-Mail an rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:
 - schriftlich an:
Planungsbüro Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
 - oder

Amt Schafflund
Tannenweg 1
24980 Schafflund
 - oder

- mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden

sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 13.10.2025 bis 14.11.2025** in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.amt-schafflund.de (unter **Bürgerservice > Bauleitplanung**).

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 01.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. Wöhl

**Lage des räumlichen Änderungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung
„Photovoltaik-Freiflächen“ der Gemeinde Meyn**

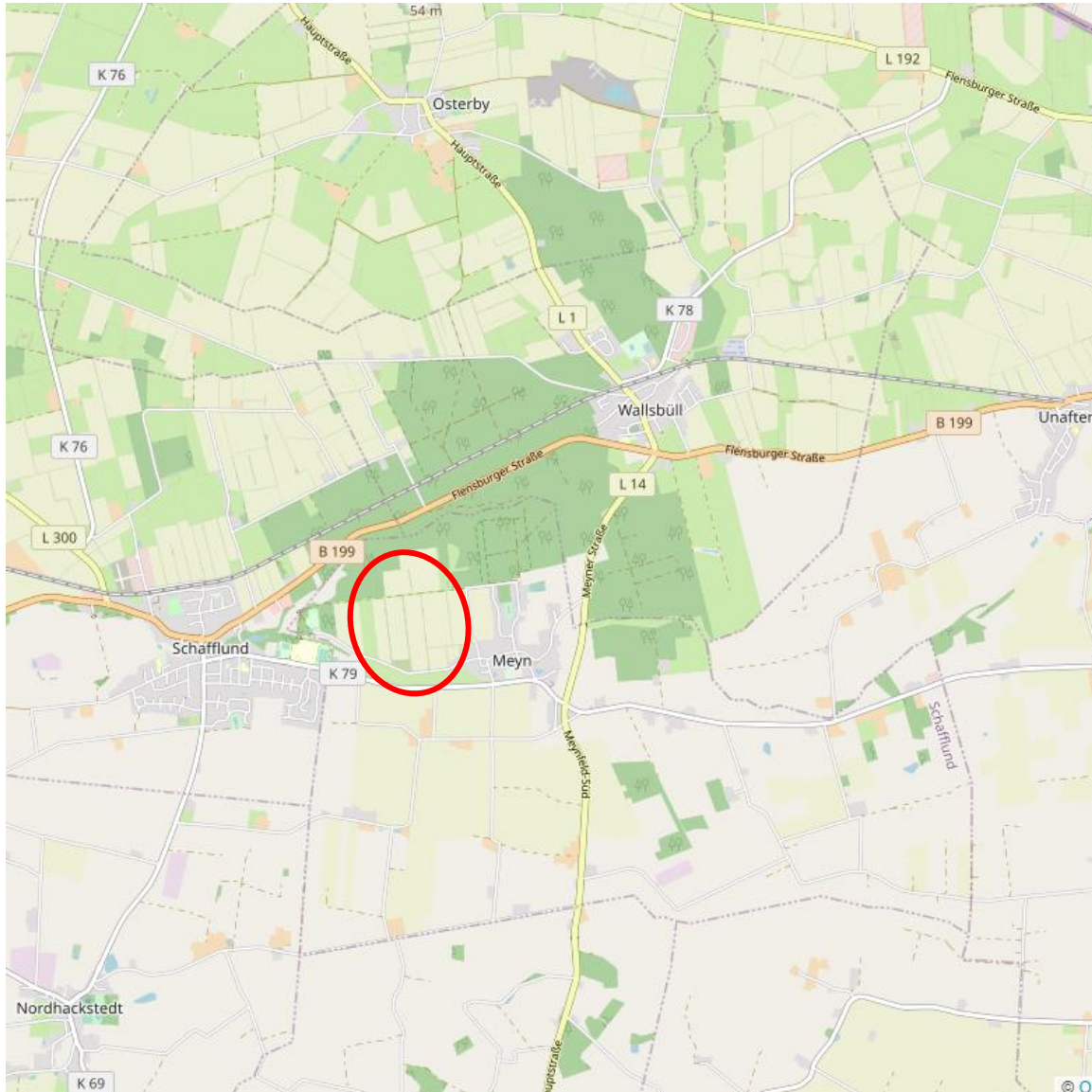


Abb. 1: Kartengrundlage OpenstreetMaps

AMT SCHAFFLUND

Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

13.10.2025 bis 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de (unter **BürgerService > Bauleitplanung**).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [7]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;
- [8]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;
- [9]. Blendgutachten;
- [10]. Brutvogelkartierung;
- [11]. Bodengutachten;
- [12]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1] und [2] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biototypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2];
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [6] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per E-Mail an rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.
- bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- schriftlich an:

Planungsbüro Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

oder

Amt Schafflund
Tannenweg 1
24980 Schafflund

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 3 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 13.10.2025 bis 14.11.2025** in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, 01.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez.
(Wöhl)

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn

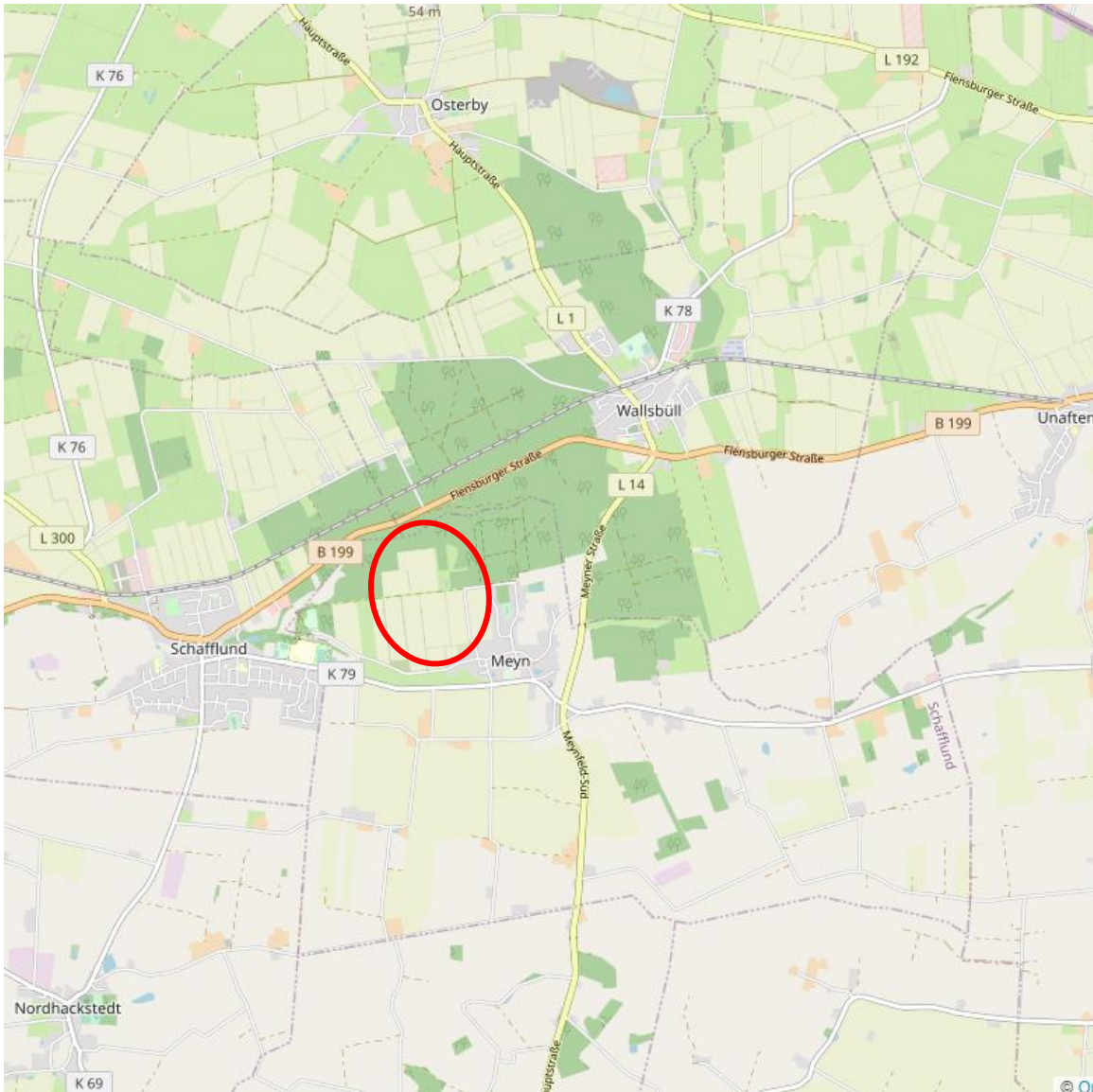
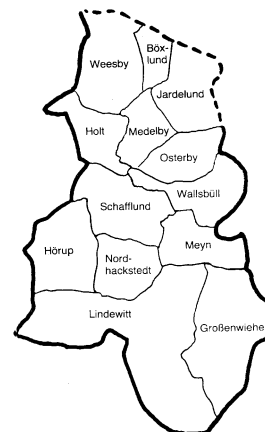


Abb. 2: Kartengrundlage OpenstreetMaps

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.34

Schafflund, 10.10.2025

55. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 161 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2025 |
| Seite 163 | 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2025 |
| Seite 165 | 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) |

Sitzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 168 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |
| Seite 170 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.04.2025

• und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde • folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	5,887,200	5,887,200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	396,500	0	6,265,100	6,661,600
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	396,500	0	377,900	774,400
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	396,500	0	377,900	774,400
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	5,794,200	5,794,200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	396,500	0	5,895,300	6,291,800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	2,326,900	2,326,900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10,000	0	2,727,100	2,737,100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1,233,400	EUR	auf	1,233,400	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,18		auf	2,18	

- 162 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Lindewitt, 04.04.2025
Ort, Datum

Siegel

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.09.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	463.700	0	5.887.200	6.350.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	376.100	0	6.661.600	7.037.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-87.600	0	774.400	686.800
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0	87.600	774.400	686.800
Haushaltsausgleich				
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	87.600	87.600	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	463.700	0	5.794.200	6.257.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.100	0	6.291.800	6.667.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.233.400	1.233.400	2.326.900	2.326.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	324.100	0	2.737.100	3.061.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.233.400	EUR	auf	1.233.400	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,18		auf	2,18	

- 164 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Lindewitt, 18.09.2025
Ort, Datum

Siegel

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.09.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

1. Nachtragssatzung
der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-FF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.2025 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung). Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführerin oder ein Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktionen der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (6) Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die 75 von Hundert der Entschädigung.

- a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 75 von Hundert der Entschädigung.
- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gruppe 1:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
MTW, TSF-W, Kdow, Logistikfahrzeuge, Anhänger....

Gruppe 2:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA....

Gruppe 3:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LFKatS....

Gruppe 4:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
LF 20, HLF 20, DLAK....

- c) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO).
Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 02.10.2025

(Siegel)

gez.

Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 14.10.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Ristorante Portofino (ehem. Utspann),
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.07.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde –**
8. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Schafflund
9. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Schafflund
10. Einstellung eines Jugendkoordinators;
hier: Beratung und modifizierte Beschlussfassung über die Schaffung der Stelle, die Stellenbeschreibung und zur Antragstellung bei der Aktiv-Region (Hinweis: die Stellenbeschreibung ist Gegenstand der Antragstellung bei der Aktiv-Region am 08.10.2025)
11. Wärmeversorgung Schafflund:
Zuwegung zur gewerblichen Teilfläche des B-Planes Nr. 27 „Feuerwehrgerätehaus B 199“ und Änderungen der Festsetzungen im derzeit geltenden B-Plan;
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
12. Projektvorstellung Bürgerwindpark Hasselbek-Breland
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
13. Anschaffung eines Notstromaggregats für den Notfallinfopunkt (NIP)
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Neubau Feuerwehrhaus: Einbau einer mobilen Trennwand
hier: Beratung und Beschlussfassung über die damit verbundenen Mehrkosten

15. Stationierung des Gerätewagens Logistik des Amtes im neuen Feuerwehrhaus
hier: Beratung und Beschlussfassung
16. Anschaffung inklusiver Spielgeräte und deren barrierefreie Installation beim neu zu planenden Jugendtreffs
hier: Beratung und Beschlussfassung
17. Bekenntnis der Gemeinde Schafflund zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs)
hier: Beratung und Beschlussfassung
18. Knickpflegearbeiten 2026 / 2027; hier: Beratung und Beschlussfassung
19. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

20. Steuerangelegenheiten:
 - a) Forderungsverzicht – Fall 1
 - b) Forderungsverzicht – Fall 2
 - c) Forderungsverzicht – Fall 3
 - d) Forderungsverzicht – Fall 4
21. Personalangelegenheiten:
 - a) Jugendclub Schafflund: Zustimmung zu einer befristeten Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin im Jugendclub Schafflund
 - b) Bauhof Schafflund: Zustimmung zu einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einem neuen Bauhofmitarbeiter
22. Vertragsangelegenheiten:
 - a) Anfrage zum Erwerb eines Grundstücks (Teilfläche im Gewerbegebiet Nylann – West)
 - b) Grundstückskaufvertrag zum Erwerb einer Teilfläche zur Gehwegverbreiterung an der B 199
 - c) Grundstückskaufvertrag; hier: Fristverlängerung für die Bauverpflichtung auf dem Grundstück „Heizwerk“

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 16.10.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Dörpshuus Großenwiehe,

Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 03.04.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
8. Wahlen zu den Ausschüssen
 - 8.1 Wahl eines Mitglieds für den Bau- und Umweltausschuss
 - 8.2 Wahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss
 - 8.3 Wahl eines Mitglieds für den Zentral- und Bildungsausschuss

-Einwohnerfragestunde-

9. Klimaschutzregion Nord e. V.
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
10. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe
11. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Schobüll
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Schobüll
14. Bericht über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
15. Prüfung des Jahresabschlusses 2024; hier: Beratung und Beschlussfassung
16. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Hauptsatzung

17. Beratung und Beschlussfassung über die Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und die Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen im Hinblick auf den geplanten Schulneubau
18. Schulneubau; hier: Bericht aus Sicht des Zentral- und Bildungsausschusses
19. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge an Vereine und Verbände
20. Beratung und Beschlussfassung über Mietanpassungen für die Seniorenwohnungen und die Seniorenwohnanlage - Aktiv Senior
21. Beschaffung einer elektronischen Zeiterfassung für die Beschäftigten der Gemeinde; hier: Beratung und Beschlussfassung
22. Einrichtung einer FSJ-Stelle an der Grundschule Großenwiehe; hier: Beratung und Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss)
23. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

24. Steuerangelegenheiten:

- a) Forderungsverzicht – Fall 1
- b) Steuerangelegenheiten – Fall 2
- c) Steuerangelegenheiten – Fall 3
- d) Forderungsverzicht – Fall 4
- e) Niederschlagung – Fall 5

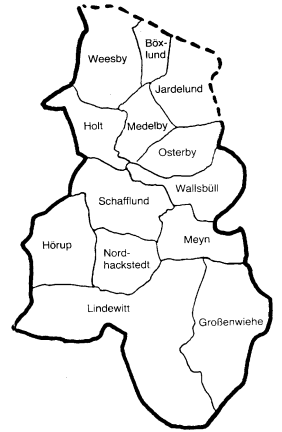
Personalangelegenheiten:

25. Gewährung eines vorzeitigen Stufenaufstiegs; hier: Beratung und Beschlussfassung
26. Antrag auf Überprüfung der Entgeltgruppe
27. Auszahlung von Überstunden für gemeindliche Beschäftigte; hier: Beratung und Beschlussfassung
28. Verlängerung eines befristeten, geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses; hier: Beratung und Beschlussfassung
29. Stundenerhöhung einer Beschäftigten in der OGS; hier: Beratung und Beschlussfassung
30. Anhebung von Entgeltgruppen in bestimmten Arbeitsbereichen; hier: Beratung und Beschlussfassung
31. Organisation einer Betriebsversammlung

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.35

Schafflund, 17.10.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 172 | Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 178 | Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND

Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

20.10.2025 bis 21.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de (unter **BürgerService > Bauleitplanung**).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;
- [3]. Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik Gemeinde Meyn;
- [4]. Blendgutachten;
- [5]. Brutvogelkartierung;
- [6]. Bodengutachten;
- [7]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biototypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [7] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbaulichen und archäologischen Denkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per E-Mail an rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:
 - schriftlich an:
Planungsbüro Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
 - oder

Amt Schafflund
Tannenweg 1
24980 Schafflund
 - oder

- mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 20.10.2025 bis 21.11.2025** in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.amt-schafflund.de (unter **Bürgerservice > Bauleitplanung**).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 10.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. Wöhl

**Lage des räumlichen Änderungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung
„Photovoltaik-Freiflächen“ der Gemeinde Meyn**

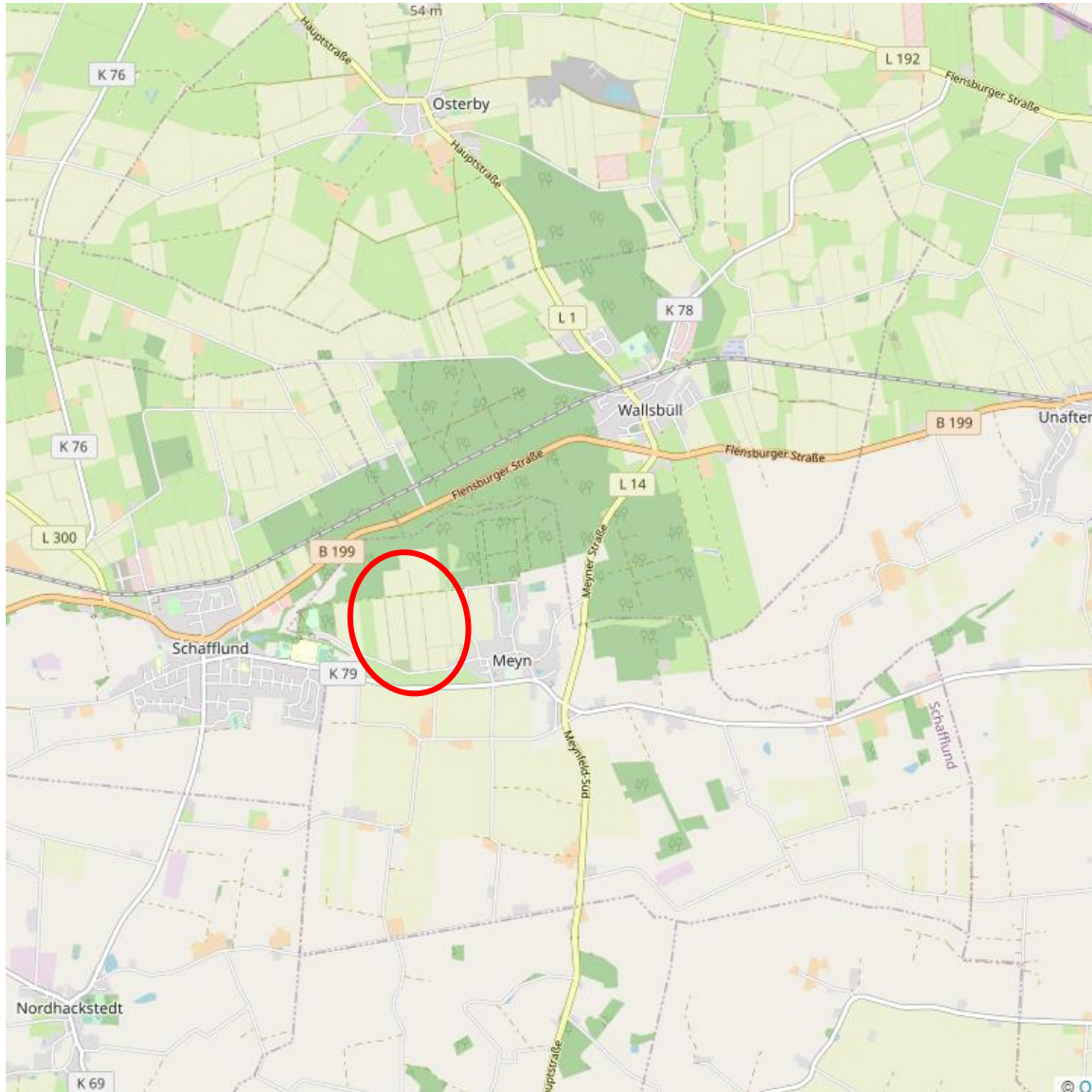


Abb. 1: Kartengrundlage OpenstreetMaps

AMT SCHAFFLUND

Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

20.10.2025 bis 21.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de (unter **BürgerService > Bauleitplanung**).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [8]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;
- [9]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;
- [10]. Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik Gemeinde Meyn;
- [11]. Blendgutachten;
- [12]. Brutvogelkartierung;
- [13]. Bodengutachten;
- [14]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [7] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbaulichen und archäologischen Denkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per E-Mail an rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.
- bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:
 - schriftlich an:

Planungsbüro Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

oder

Amt Schafflund
Tannenweg 1
24980 Schafflund

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 3 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 20.10.2025 bis 21.11.2025** in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.amt-schafflund.de (unter **Bürgerservice > Bauleitplanung**).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, 10.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez.
(Wöhl)

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn

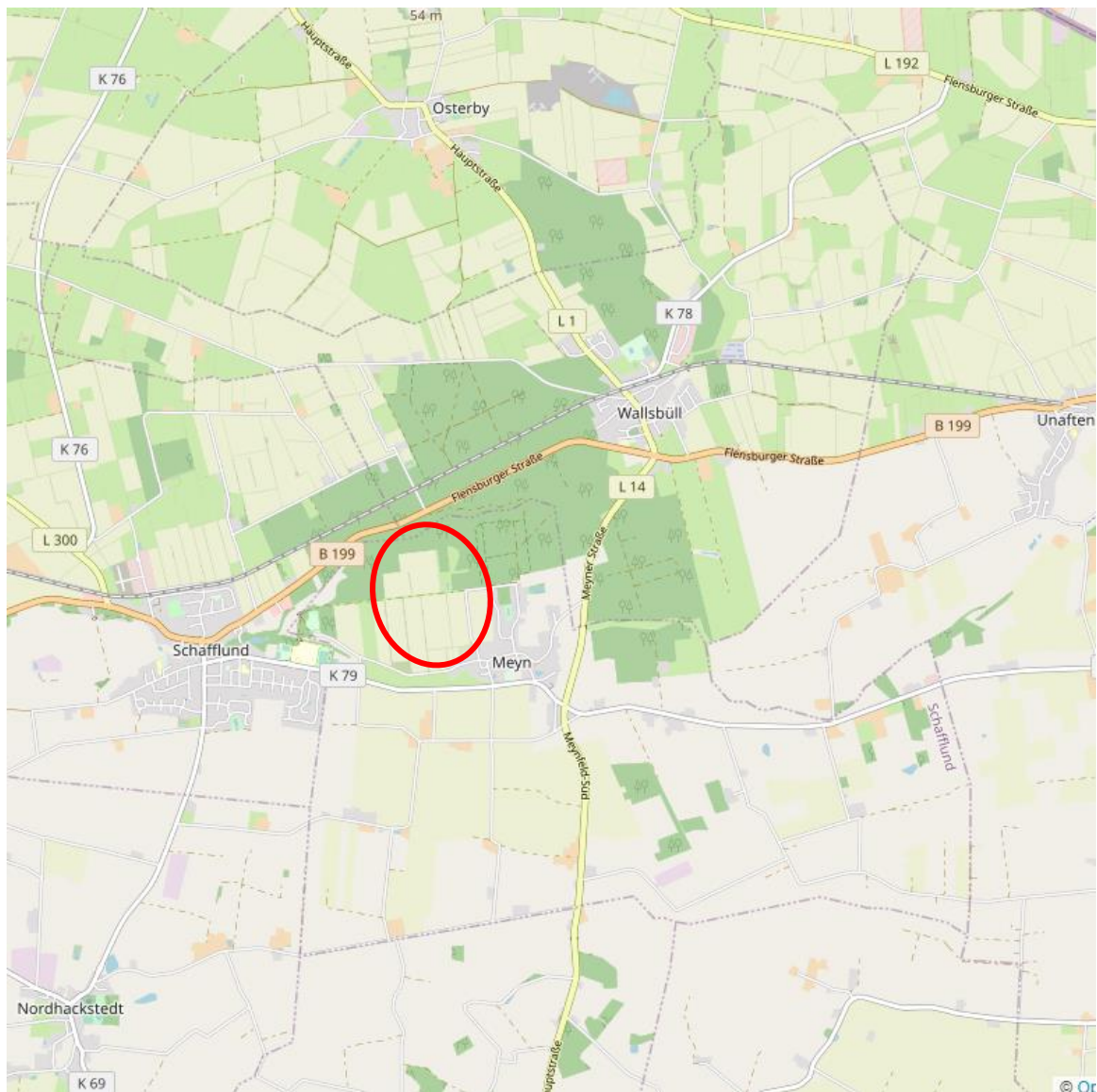
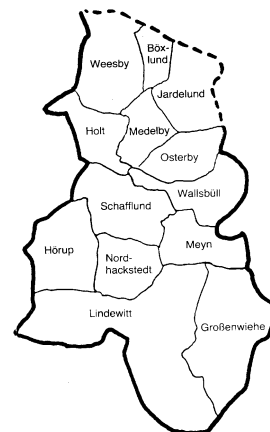


Abb. 2: Kartengrundlage OpenstreetMaps

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.36

Schafflund, 24.10.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 182 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Bekanntmachungen

Seite 183 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne
Nr. 24 „Standort I und Gasspeicher Linnau“
Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“ in der Gemeinde Lindewitt

Seite 185 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 43 – „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“ in der Gemeinde Schafflund

Hinweise

Seite 187 NORDSEE AKADEMIE
Gemeindeseminar – Nachhaltigkeit und Fairness im Sport. Was können wir in der kommunalen Praxis bewegen?

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 29.10.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 21.08.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.08.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
9. Kita-Angelegenheiten
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung für die Kitas „An der Wassermühle“ sowie „Kleiner Regenbogen“
10. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

11. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Bereinigung Grundbuch
 - b) möglicher Kauf eines Grundstückes

Hörup, 21.10.2025

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur
Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit 3 Teilbereichen
vorhabenbezogener Bebauungspläne
Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“
Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngeräuh“
in der Gemeinde Lindewitt**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.06.2025 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“, Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“, Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngeräuh“, für die Gebiete nördlich des Beerbekweges auf Höhe der bestehenden Biogasanlage Linnau (Standort I BHKW-Gasspeicher) und nordwestlich des Ortsteiles Lindewitt (Standort II BHKW-Gas- u. Wärmespeicher) sowie südöstlich des Ortsteiles Lüngeräuh (Standort III BHKW-Gas-u. Wärmespeicher) in der Gemeinde Lindewitt beschlossen.

Planungsziel ist die Entwicklung von sonstigen Sondergebieten der Zweckbestimmung Biogas als vorhabenbezogene Bebauungspläne der Gemeinde Lindewitt.

Die Lage der Plangebiete der Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 10.11.2025 um 18.00 Uhr,

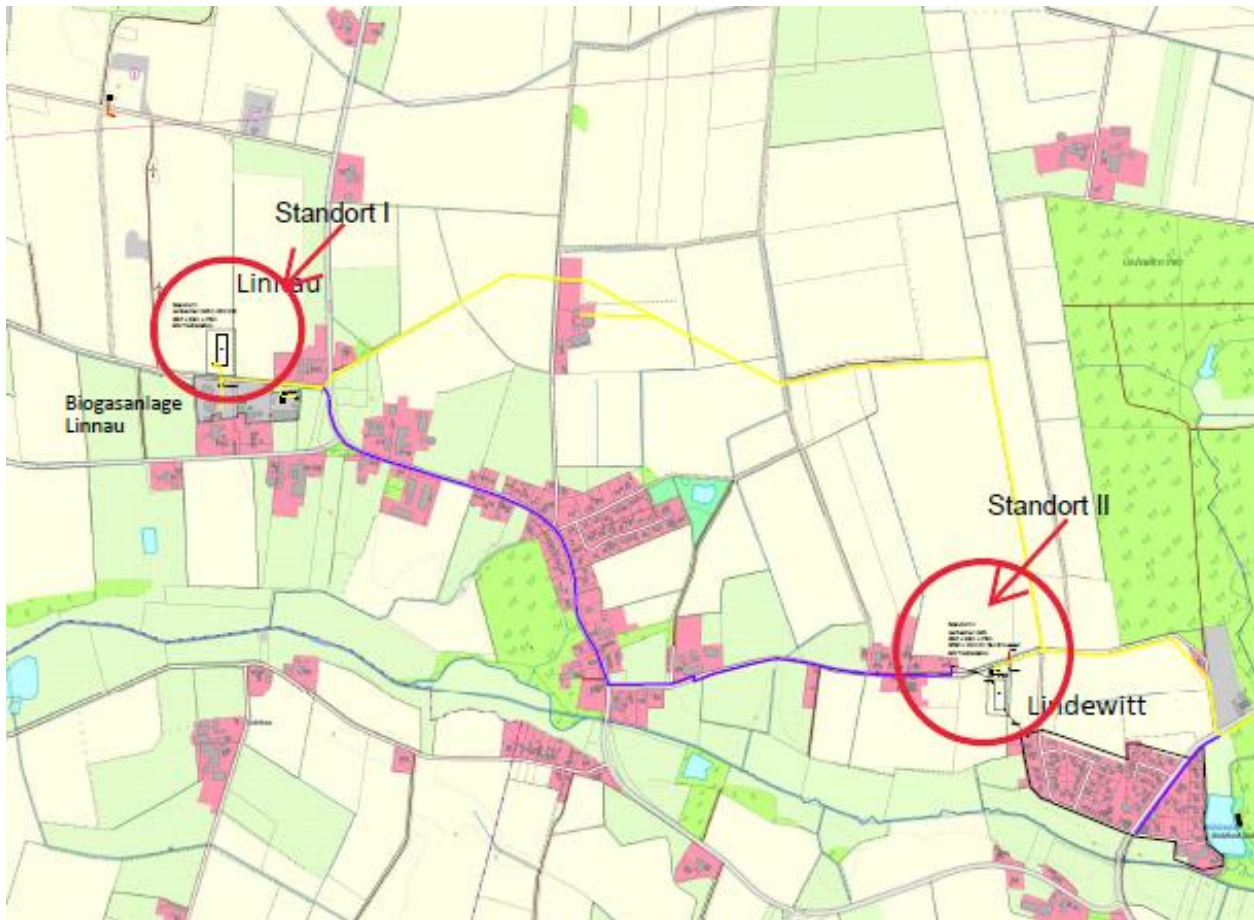
im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

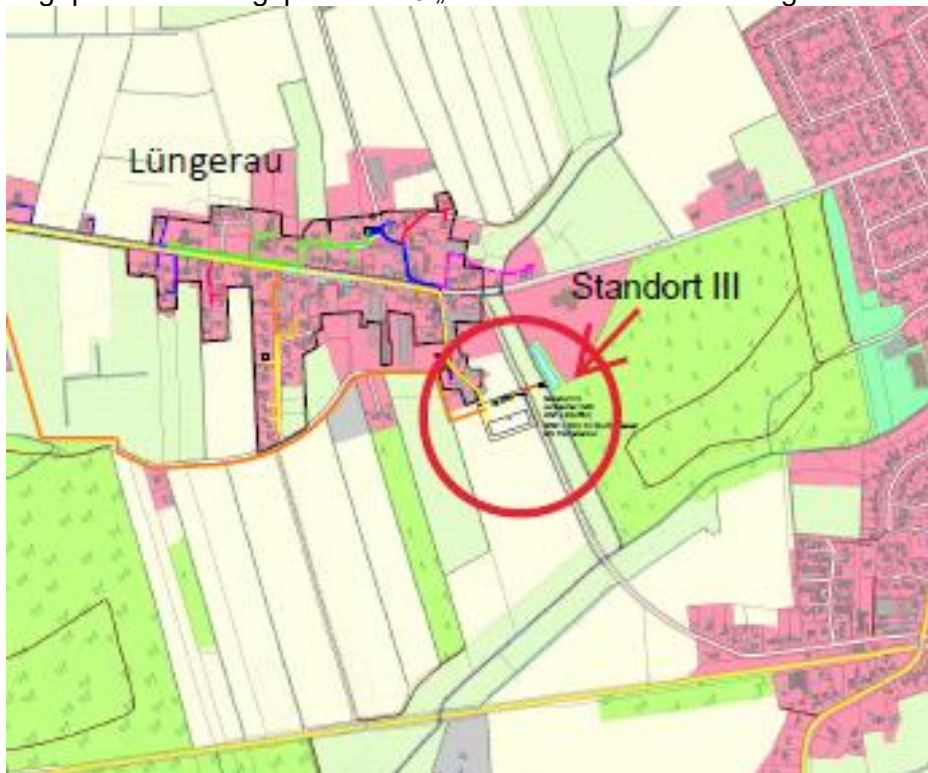
Schafflund, den 23.10.2025

Im Auftrag
Arne Wöhl

Lageplan Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I“ und Nr. 25 „Standort II“ Linnau-Lindewitt



Lageplan Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III“ Lindewitt-Lüngerath



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 43 – „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“ in der Gemeinde Schafflund

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2023 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 43 – „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“ für das Gebiet südöstlich der Bärenshöfter Straße (L 300), nördlich der Bahnlinie Flensburg–Niebüll und nordöstlich des sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlage des Bebauungsplans Nr. 29 beschlossen.

Die Lage des Plangebietes beider Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer Sonderbaufläche / eines Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Strahlungsenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ an diesem Standort zu schaffen.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 10.11.2025 um 17.00 Uhr,

im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.10.2025

Im Auftrag

Arne Wöhl

Geltungsbereich 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 43
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“
in der Gemeinde Schafflund



Legende



Geltungsbereich



Teilgebiete (einschl. Nr)



**Donnerstag,
20.11.2025**



NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

Nachhaltigkeit und Fairness im Sport. Was können wir in der kommunalen Praxis bewegen?

Sport **verbindet Menschen**, stärkt Gemeinschaft und Gesundheit - und bietet darüber hinaus das Potenzial, Nachhaltigkeit in Kommunen voranzutreiben.

Doch wie können Kommunen Sport und Nachhaltigkeit konkret zusammendenken?

In diesem Workshop stellen wir zentrale Konzepte zum Thema Nachhaltigkeit vor (z.B. SDG, Nachhaltigkeitsdreieck und praktische BUNA-Handlungsempfehlungen). Außerdem beleuchten wir, wie sportliche Angebote vor Ort sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig gestaltet werden können - von fairen Sportmaterialien und nachhaltiger Beschaffung über nachhaltige Veranstaltungen und Umweltschutzmaßnahmen bis hin zur strategischen Vereinsentwicklung. Die Steuerungsgruppe des Fairtrade Kreises Nordfriesland informiert über ihre Arbeit zum Thema „Fairness im Sport in nordfriesischen Vereinen und Schulen“.

Darüber hinaus probieren wir Methoden aus, mit denen Nachhaltigkeitsthemen im Sport spielerisch vermittelt werden können - keine Sportkleidung oder besondere Vorkenntnisse nötig.

Referent

Jochen Bauer (Projektleiter "Sport verbindet - Nachhaltigkeit global denken und lokal handeln", Bündnis eine Welt S-H)

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen
13:30 Uhr Seminarbeginn
17:00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee ☐ Tee)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet)

Vor dem Seminar besteht um 12:30 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen.

Anmeldung (bitte klicken)

www.nordsee-akademie.de

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- ob ein (fleischhaltiges, vegetarisches, veganes) Mittagessen gewünscht ist
- mit welcher Funktion/welchem Engagement Sie sich anmelden

Kooperationspartner

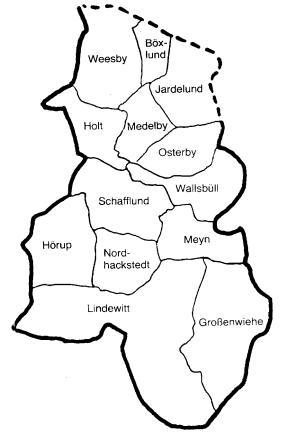


Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18 · 25917 Leck
Tel.: 04662-87050
info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.37

Schafflund, 30.10.2025

55. Jahrgang

Bekanntmachungen

Seite 188 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Aufstellung der Bebauungspläne
Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“
Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“
Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ in der Gemeinde Lindewitt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der Bebauungspläne
Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“
Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“
Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
in der Gemeinde Lindewitt**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 (B-Plan Nr. 20 und 19) sowie am 14.11.2024 (B-Plan Nr. 23) die Aufstellung folgender Bebauungspläne beschlossen:

Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Meyn im Norden, der Ortslage Kleinwiehe im Süden, der Gemeindegrenze zu Nordhackstedt im Westen und der Hauptstraße (L 14) im Osten;

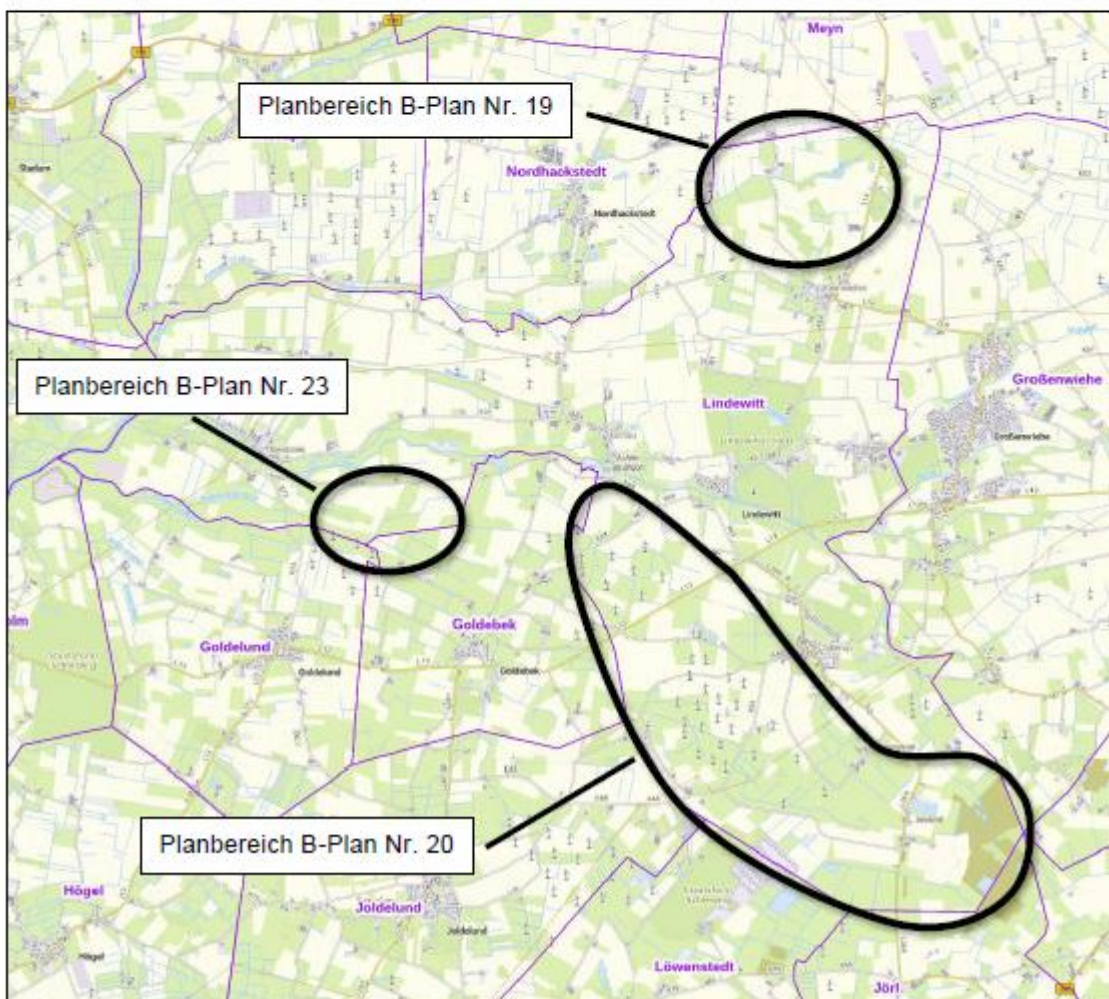
Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ für das Gebiet zwischen Goldebeker Straße im Norden, den Gemeindegrenzen zu Löwenstedt und Jörl im Süden, den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Joldelund im Westen und der Ortslage Sillerup im Osten;

Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ für das Gebiet im Westen zwischen Kreisstraße K 70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund.

Die Lage der Plangebiete der Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit den Planungen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in den Plangebieten zu schaffen.

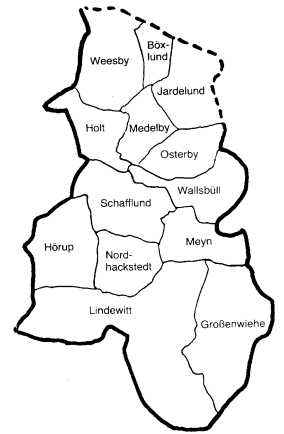
Geplant sind Festsetzungen für eine effektive Auslastung der überbaubaren Grundstücke, die Entgegenwirkung von Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekten, Festsetzungen zum Rückbau und Repowering von Windenergieanlagen, Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Art und des Umfangs der Verkehrsflächen, gegebenenfalls Festsetzungen zu Mindesthöhen und maximalen Höhen der Anlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung, um den Belangen des Landschaftsbildes und den Ertragserwartungen möglicher Betreiber hinreichend Rechnung zu tragen.



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.38

Schafflund, 07.11.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 188 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 189 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 12.11.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor dieser Sitzung findet *kein* gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.09.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.09.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

9. 22.1 Änderung des Flächennutzungsplans „Beschleunigungsgebiete für Windenergie“
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Wahlen zum Ausschuss
 - 10.1 Wahl eines Mitglieds für den Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
 - 10.2 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
11. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

12. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

Lindewitt, 04.11.2025

**Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel**

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 11.11.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Ristorante Portofino (ehem. Utspann),
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 14.10.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.10.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Beratung und Beschlussfassung zu einem Kooperationsvertrag mit dem Schulverband Schafflund zur verlässlichen Ferienbetreuung
9. Dänische Kita Schafflund
 - a) Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Finanzierungsvertrag mit dem dän. Schulverein ab dem 01.01.2026
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für die dänische Kita für das Jahr 2026
10. Ev. KiTas Schafflund
 - a) Zustimmung Kenntnisnahme des Finanzierungsvertrages mit dem ev. KTW
 - b) Zustimmung Kenntnisnahme des Haushaltsplans für das Jahr 2026
11. Anhebung der Kaltmiete der an das ev. KiTa-Werk zum Betrieb der Kindertagesstätten in Schafflund vermieteten Gebäude; hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Fahrbibliotheksversorgung Kreis SL-FL – Vertragliche Leistungen 2026 Gemeinde Schafflund; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Änderung Hauptsatzung – Aufgabenbereich Sozialausschuss; hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Verschiedenes

- 190 -

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

15. Vertragsangelegenheiten:

- a) Abschluss eines Übertragungsvertrages zur Verbreitung eines Fußweges an der B 199
- b) Abschluss eines Vertrages zur Anmietung einer Hallenfläche für den Bauhof Schafflund
- c) Vereinbarung eines Nutzungsentgelts mit dem Inhaber des Restaurants Portofino für Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen sowie Sitzungen Schafflunder Vereine.

16. Personalangelegenheiten: (Raumpflege Mühlenscheune)

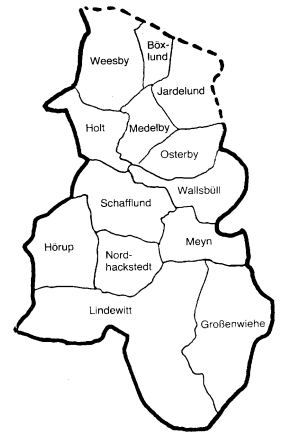
Schafflund, 03.11.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.39

Schafflund, 14.11.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 191 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 17.11.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 21.08.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.08.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
9. Kita-Angelegenheiten
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung für die Kitas „An der Wassermühle“ sowie „Kleiner Regenbogen“
10. Planung Ü65 – Weihnachtsfeier
11. Beratung und Beschlussfassung – politische Willensbildung Windkraft
12. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Bereinigung Grundbuch
 - b) möglicher Kauf eines Grundstückes

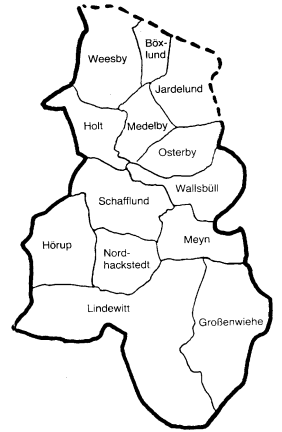
Hörup, 07.11.2025

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.40

Schafflund, 21.11.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 192 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Seite 193 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 27.11.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 25.09.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.09.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Kenntnisnahme Haushaltsplan 2026 Freiwillige FW Nordhackstedt
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
10. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
11. Ev. KiTas Schafflund (siehe auch Behandlung in der Entscheidungsgruppe KiTas am 29.09.25)
 - a) Zustimmung zu den Finanzierungsverträgen ab dem 01.01.2026 mit dem ev. KTW
 - b) Zustimmung zu den Haushaltsplänen für das Jahr 2026
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Nordhackstedt für den Bau eines Vordaches an das Feuerwehrgerätehauses
13. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Mitverlegung einer Mittelspannungsleitung im Mayweg
14. Beratung und Beschlussfassung zur Studie zur Identifizierung der Potenziale von Großelektrolyseanlagen im Kreis Schleswig-Flensburg (Standortsuche)
15. Oberflächenentwässerung, hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise (Vergabe der Beratungsleistung zur Herstellung naturnaher Regenrückhaltungen bzw. Entwicklung Ökopunkte)
16. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

17. Grundstücksangelegenheiten (Baugrundstücke und Leitungsrechte)

Nordhackstedt, 19.11.2025

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 01.12.2025, 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Forum, Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.03.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der FFW Holt
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der FFW Holt
11. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
13. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
14. Klimaschutzregion Nord e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austritt aus dem bisherigen Vertragswerk sowie Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein
15. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Holt

16. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie – Energieerzeugung und Rinderaufzucht“
17. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der Wohnbaukontingente – 1. Bauabschnitt Interkommunales Wohnbaugebiet im Kirchspiel Medelby
18. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt:

19. Rechtsangelegenheiten (Angelegenheit Rechtsstreit)

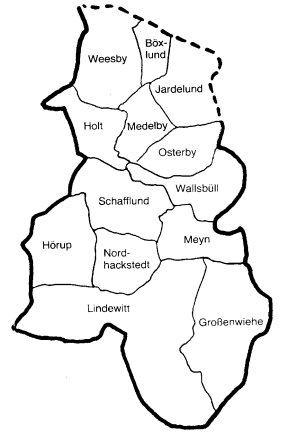
Holt, 21.11.2025

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Christian Hansen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.41

Schafflund, 28.11.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 195 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hörup
für das Haushaltsjahr 2025

Sitzungen

Seite 197 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 18 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2025

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	24.000	0	2.231.400	2.255.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	100.000	0	2.195.000	2.295.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	76.000	0	-36.400	39.600
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	39.600	0	0	39.600
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-36.400	0	36.400	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.000	0	2.205.100	2.229.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.000	0	2.109.800	2.209.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	801.000	0	847.200	1.648.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	1,12	auf	1,12

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 18 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	324%	auf nunmehr	324%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	0%	auf nunmehr	0%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hörup, 17.11.2025

gez. Peter Lorenz Greisen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 17.11.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 08.12.2025 – 18:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal

Tannenweg 1, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 17.03.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungs-punkten
7. Berichte des Amtsvorstehers / der Verwaltungsleitung
-Einwohnerfragestunde-
8. Sanierungsmaßnahme – Dach / Amtsverwaltung
 - a) Sachstandsbericht durch das begleitende Architekturbüro Severmann / Kurth, Flensburg
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die vorzunehmende Sanierung
9. Bericht der Geschäftsführung der Sozialstation gGmbH
10. Bericht der Amtswehrführung zum Feuerwehrhaushalt einschl. der vorgesehenen Investitionen mit anschließender Beratung und Beschlussfassung
11. Stellungnahme zur unvermuteten Prüfung der Finanzbuchhaltung; hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Stellungnahme zur Ordnungsprüfung / Prüfbericht; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Kenntnisnahme über die Anlage von liquiden Mitteln
14. Kofinanzierung des Eigenanteils an der Förderung des Regionalbudgets -Aktiv-Region-; hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
16. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
17. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung des Amtes Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Personalangelegenheiten (Einstellung, Vertragsänderungen, Personalstruktur)

Voraussichtliche Wiederherstellung der Öffentlichkeit

19. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026; hier: Beratung und
Beschlussfassung
20. Verschiedenes

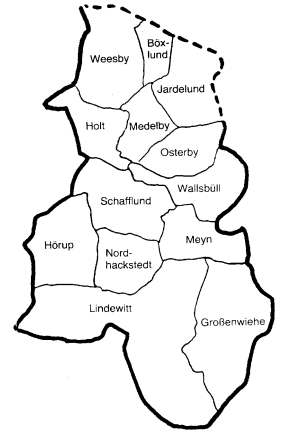
Schafflund, 26.11.2025

gez.
Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.42

Schafflund, 05.12.2025

55. Jahrgang

Sitzungen

Seite 199	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 201	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 203	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund
Seite 205	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt
Seite 207	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
Seite 209	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
Seite 211	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachungen

Seite 212	Aufstellung der 22.1. Änderung des Flächennutzungsplans „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie“ der Gemeinde Lindewitt
-----------	--

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 10.12.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 23.07.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
11. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
13. Sachstand Bildungshaus (Klassenraum Sanierung, Außenanlagen KiTa), Feuerwehrhaus, Radweg
14. Beratung und ggf. Beschlussfassung über eine Anpassung der Entschädigungssatzung

15. Zuschussanfragen

- a) Dänischer Kulturverein SSF
- b) TSV Unterstützung Reinigungskosten
- c) Danske Skoleforening
- d) Danske Centralbibliothek

16. Verschiedenes

Böxlund, 02.12.2025

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung: der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, 11.12.2025 – 19:30 Uhr

**Ort der Sitzung: Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 16.10.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.10.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

Finanzangelegenheiten:

8. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden
9. Beratung und Beschluss über Mietanpassungen für die Seniorenwohnungen
10. Dänische Kita Großenwiehe Store Vi-Vanderup Daginstitution
 - a) Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Finanzierungsvertrag ab dem 01.01.2026 - fiskalische Betrachtungsweise-
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das Jahr 2026
11. DRK Kindertagesstätte an der Schule Großenwiehe
 - a) Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Finanzierungsvertrag ab dem 01.01.2026 - fiskalische Betrachtungsweise-
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das Jahr 2026
12. DRK Kindertagesstätte Dörpshuus
 - a) Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Finanzierungsvertrag ab dem 01.01.2026 - fiskalische Betrachtungsweise-
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das Jahr 2026

13. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung einer Photovoltaikanlage für das Dach des Feuerwehrgerätehaus/Bauhof
14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großenwiehe (Hebesatzsatzung)
16. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
17. Kenntnissnahme der Einnahme- und Ausgaberechnungen 2023 und 2024 der freiwilligen Feuerwehren Schobüll und Großenwiehe
18. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabepläne 2025 der freiwilligen Feuerwehren Schobüll und Großenwiehe
19. Beratung und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
20. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Bauangelegenheiten:

21. Am Sandacker – Entwässerung
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

Angelegenheiten aus dem Zentral- und Bildungsausschuss:

22. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
23. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

Vertragsangelegenheiten:

24. Vertragsabschluss juristisch/wirtschaftliche Begleitung ÖPP - Ausgestaltung Projekt Grundschule

Großenwiehe, 03.12.2025

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

09.12.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

NEUES Feuerwehrhaus, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 26.08.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.08.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
11. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
12. Interkommunales Wohnbaugebiet
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der Wohnbaukontingente –
 1. Bauabschnitt Interkommunales Wohnbaugebiet im Kirchspiel Medelby -
 - b) Grundsatzbeschluss über die Zurverfügungstellung weiterer Wohnbaukontingente für die angestrebte weitere bauliche Entwicklung des Interkommunalen Wohnbaugebietes
13. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

14. Vertragsangelegenheiten (Vertrag F-Plan)

Jardelund, 27.11.2025

Gemeinde Jardelund
Der Bürgermeister
gez. Stefan Kunz

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: **Donnerstag, 11.12.2025 um 19:00 Uhr**

Ort der Sitzung: **Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor dieser Sitzung findet um 18.30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.11.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.11.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
9. Feuerwehrangelegenheiten
 - a. Bestätigung der Wahl des neuen Wehrführers der Ortswehr Kleinwiehe
 - b. Vereidigung des neuen Wehrführers der Ortswehr Kleinwiehe
10. Wahlen zu den Ortsbeiräten
 - a. Riesbriek
 - b. Kleinwiehe

11. Beratung und Beschlussfassung über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, hier: Entwurfs und Veröffentlichungsbeschluss
 - a) Bebauungsplan Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“
 - b) Bebauungsplan Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
 - c) Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“
12. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgaberechnungen 2024 der freiwilligen Feuerwehren Kleinwiehe, Lindewitt-Lüngerau, Linnau, Riesbriek und Sillerup
13. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme und Ausgabeplanung 2025 der freiwilligen Feuerwehren Kleinwiehe, Lindewitt-Lüngerau, Linnau, Riesbriek und Sillerup
14. Bericht und empfehlende Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
15. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
16. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Mietanpassung für die Seniorenwohnanlage -Aktiv-Senior-
17. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung einer Beschallungsanlage für die Neue Bewegungshalle und den Sporthaimbereich
18. Beratung und Beschlussfassung zur Kostenübernahme für das Regenrückhaltebecken im Ortsteil Sillerup
19. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
20. Ev. Kita "Kleine Füße" Lindewitt
Beratung und empfehlende Beschlussfassung über einen neuen Finanzierungsvertrag ab dem 01.01.2026
21. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

22. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

Lindewitt, 02.12.2025

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 10.12.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 06.10.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.10.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages für die Wohnbauentwicklung an das Planungsbüro Claussen-Seggelke, Hamburg
10. Asphaltarbeiten 2026
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Knickpflege 2026
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Projekt – Sanierung Gemeindehaus/Neubau Feuerwehrhaus
 - a. Sachstandsbericht
 - b. Festlegung der weiteren Arbeitsschritte
13. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

Vertragsangelegenheiten:

14. Vermögensauseinandersetzung Zweckverband Wohnen und Gewerbe – hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Kanzlei BDO Hamburg für die gemeindliche Interessenvertretung im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung
15. Beauftragung der Kanzlei EEP – Ehler, Ermer und Partner, Flensburg, zur juristisch/wirtschaftlichen Begleitung des Projektes Sanierung Gemeindehaus/Neubau Feuerwehrhaus

Osterby, 02.12.2025

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 09.12.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Ristorante Portofino, Hauptstraße 47, 24980
Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.11.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.11.2025
4. Eingaben und Anfragen -> SSW-Fraktion
 - a) Arbeitszeiterfassung
 - b) Bauhof
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde -
8. Antrag der SSW-Fraktion vom 27.11.2025 auf einen jährlichen, gemeindlichen Zuschuss von EUR 600,00 für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit;
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss) über die Unterstützung des SSV Schafflund Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem B-Platz.
10. Anbau einer Überdachung im Bereich der Garagen des Bürgerhauses;
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026; hier: Beratung und Beschlussfassung

12. Vereinbarung über die Nutzung von Moorflächen; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Bebauungsplan Nr. 47 „Wohnbebauung Alter Schulhof“; hier: Beratung Aufstellungsbeschluss
14. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

15. Personalangelegenheiten (ggf. Arbeitszeiterfassung sowie Bauhof)

Schafflund, 01.12.2025

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 11.12.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 30.09.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Entschädigungssatzung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der Wohnbaukontingente – 1. Bauabschnitt Interkommunales Wohnbaugebiet im Kirchspiel Medelby
12. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
13. Bildungscampus Medelby; hier: Sachstandsbericht
14. Verschiedenes

Weesby, 01.12.2025

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung der 22.1. Änderung des Flächennutzungsplans „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie“ der Gemeinde Lindewitt

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) am Montag, 15.12.2025 um 16 Uhr
im Amt Schafflund**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.11.2025

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2025 die Aufstellung der **22.1. Änderung des Flächennutzungsplans „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie“** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für die bereits als *„Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen“* dargestellten Bereiche des Gemeindegebietes (Plangebiet der 22. Flächennutzungsplanänderung (2024), siehe beigefügter Übersichtsplan) die 22.1 Änderung aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Zusätzliche Darstellung von *„Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land“* auf den *„Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen“* im Gemeindegebiet.

Gemäß neu eingeführtem § 249c BauGB sollen im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt werden. Das gilt gem. § 245f Abs. 3 Satz 3 BauGB auch für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind.

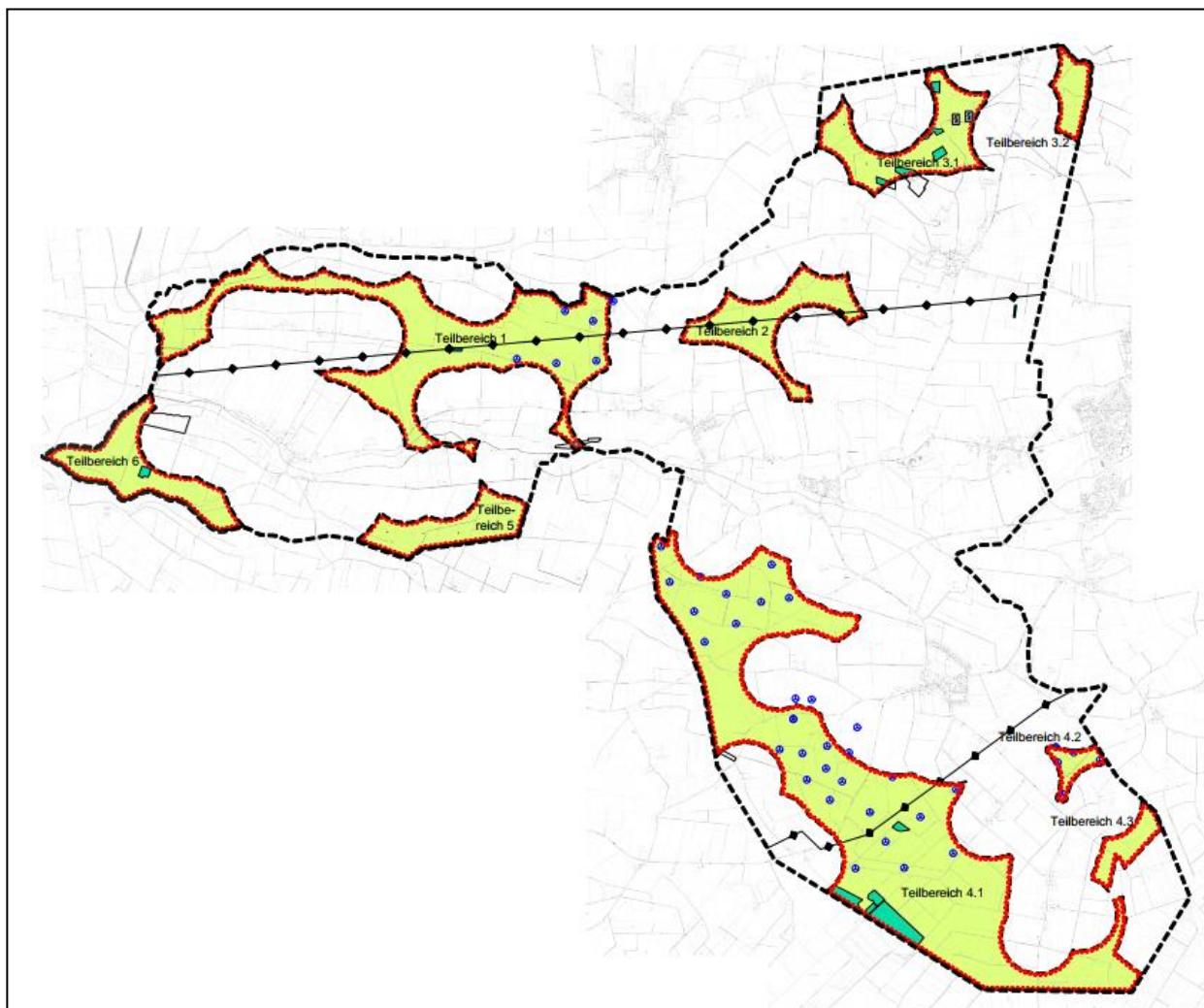
Im Rahmen der 22.1 Änderung des F-Plans soll zunächst geprüft werden, ob die Darstellung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c Absatz 2 (z.B. wegen der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, etc.) ausgeschlossen ist.

Zudem sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen darzustellen, um in der Umweltprüfung ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

- 213 -

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten gelten gem. § 6b WindBG Genehmigungserleichterungen, z.B. in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Übersichtsplan (vorläufiges Plangebiet identisch mit Darstellung der „Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen“ der 22. F-Planänderung)



Die Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 15.12.2025 um 16:00 Uhr

im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

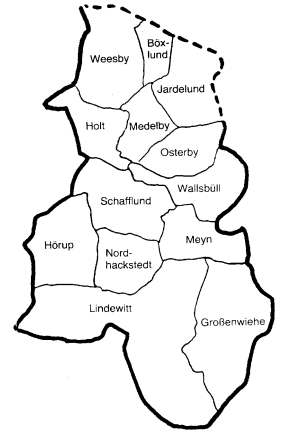
Schafflund, den 01.12.2025

Im Auftrag
Arne Wöhl

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.43

Schafflund, 12.12.2025

55. Jahrgang

Haushaltssatzungen

- Seite 214 Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 216 Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 218 Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2026

Sitzungen

- Seite 220 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby
- Seite 222 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
- Seite 223 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
- Seite 224 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
- Seite 226 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.029.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.373.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	344.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	344.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.028.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.340.900 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,00 Stellen.

- 215 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Holt, 02.12.2025
Ort, Datum

gez. Dirk Sommer
stellv. Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 02.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025
- ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.528.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.758.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 229.100 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-
ausgleich | 229.100 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.501.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.665.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 572.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0,13 Stellen. |

- 217 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jardelund, 10.12.2025
Ort, Datum

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 10.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.100.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.219.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	119.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	119.200 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	956.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.100.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	390.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	345.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,00 Stellen.

- 219 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsemächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Osterby, 11.12.2025
Ort, Datum

gez. Thomas Jessen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 11.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 18.12.2025 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu der Niederschrift vom 30.04.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.04.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- 1. Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Medelby
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
11. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
13. Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung am Radwegebau Medelby-Weesby
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der Wohnbaukontingente –
 1. BA Interkommunales Wohnbaugebiet im Kirchspiel Medelby
15. Gehwegsanierung im Lückepott, Kastanienweg und Kurze Straße
 - a. Vorstellung der aktuellen Planung durch die EDS-Planung
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
16. Straßensanierung Süderfeldweg
 - a. Erhöhung des Haushaltsansatzes für 2026
 - b. Baumfällarbeiten entlang der Straße
 - c. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
17. Fahrradweg in Richtung Jardelund
 - a. Sachstandsbericht
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung von Haushaltsmitteln für 2026
18. Baumrückschnitt / Rodungsarbeiten innerhalb der Gemeinde
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
19. Entwicklung Windkraftausbau

- 221 -

- a. Sachstandsbericht
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
20. Verschiedenes

- **2. Einwohnerfragestunde** –

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

21. Grundstücksangelegenheiten
- a. Ankauf von Flächen für den Radwegausbau

Medelby, 01.12.2025

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 18.12.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 17.11.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.11.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
9. Verschiedenes

Hörup, 09.12.2025

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 29.12.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 30.09.2025
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

7. Antrag AEldrecluben und SSF auf einen Zuschuss für die Jahre 2026 – 2029
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
9. Beratung und Beschlussfassung Knickpflege 2026 und 2027
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes
11. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

12. Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksverkäufe Norderring)

Meyn, 10.12.2025

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 22.12.2025 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 23.07.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
11. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
13. Sachstand Bildungshaus (Klassenraum Sanierung, Außenanlagen KiTa), Feuerwehrhaus, Radweg
14. Beratung und ggf. Beschlussfassung über eine Neufassung der Entschädigungssatzung
15. Zuschussanfragen

- 225 -

- a) Dänischer Kulturverein SSF
- b) TSV Unterstützung Reinigungskosten
- c) Danske Skoleforening
- d) Danske Centralbibliothek

16. Verschiedenes

Böxlund, 11.12.2025

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 22.12.2025, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Gaststätte Wallsbüll,
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird um 18:00 Uhr ein Essen gereicht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Protokollführung
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 23.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.07.2025
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
9. Wahl eines stellv. Mitglieds für den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
 - Gebührenkalkulation:
10. Beratung und Beschlussfassung über die Betriebsabrechnung (Nachberechnung) 2023 der Schmutzwasserbeseitigungsanlage
11. Beratung und Beschlussfassung über die Betriebsabrechnung (Nachberechnung) 2024 der Schmutzwasserbeseitigungsanlage
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation ab dem 01.01.2026 für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage
 - Satzungswesen:
13. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll (Abwassersatzung)
14. Beratung und Beschlussfassung über Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagensatzung)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll (Beitrags- und Gebührensatzung)
 - Haushaltsplanung und Zuschussanträge:
17. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge an Vereine und Verbände
18. Beratung und Beschlussfassung über die Ein- und Ausgabeplanung 2026 der freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll
19. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll

- 227 -

- 20. Beratung und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
- 21. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 22. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
- 23. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Notfall-Informationspunktes
- 24. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschluss-fassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- 25. Steuerangelegenheiten
 - a) Forderungsverzicht
 - b) Forderungsverzicht

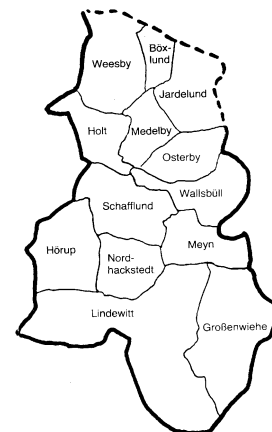
Wallsbüll, 09.12.2025

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.44

Schafflund, 19.12.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 228	Haushaltssatzung des Amtes Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2026
Seite 230	Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2026
Seite 232	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet für das Haushaltsjahr 2026
Seite 234	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby für das Haushaltsjahr 2026
Seite 236	Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2026
Seite 238	Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2026
Seite 240	Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2026
Seite 242	Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachungen

Seite 244	Bekanntmachung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
-----------	--

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung des Amtes Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2025 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.205.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.205.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.792.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.870.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	129.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.046.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 25,318 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird auf 7,76 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Sonderamtsumlage „12 Gemeinden“ wird auf 0,30 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

- 229 -

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsemächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Schafflund, 08.12.2025
Ort, Datum

Siegel

gez. Wilhelm Krumbügel
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 276.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 276.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-
ausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
|
2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 41.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 29.500 EUR |
|
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi-
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 278.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves-
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 560.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi-
tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,00 Stellen. |

§ 3

Zur Aufbringung des Eigenkapitals erfolgt im Jahr 2017 einmalig eine Umlage in Höhe von 100.000,00 €. Beim Eigenkapital handelt es sich um Finanzmittel, um den Zweckverband über den Startpunkt hinaus geschäfts-/funktionsfähig zu machen. Aus diesem Grund erfolgt ein solidarischer Schlüssel der gleichmäßigen Aufteilung auf alle 5 Gemeinden.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung, insbesondere durch Fördermittel, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreicht.

Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb des NGA-Netzes werden auf die Verbandsmitglieder nach einem festen Prozentschlüssel umgelegt. Dieser feste Prozentschlüssel ergibt sich aus dem ursprünglichen Verteilungsschlüssel unter dem Ansatz eines Betreibermodells gem. § 11 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung des BBZVIAS vom 21.09.2017.

Konkret: Aufteilung in einen Standardadressanteil (Grundanteil) sowie einen jeweils gemeindlichen Netzanteil (Ergebnis aus der Strukturplanung).

Durch die in diesem Zusammenhang fortlaufende Projektkonkretisierung einschließlich der damit zusammenhängenden Kostenbetrachtung ergeben sich folgende prozentuale Zuordnungen für den Verteilungsschlüssel:

Gemeine Böxlund:	3,97 %
Gemeinde Großenwiehe:	28,92 %
Gemeinde Lindewitt:	39,34 %
Gemeinde Nordhackstedt:	4,90 %
Gemeinde Schafflund:	22,87 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 08.12.2025
Ort, Datum

gez. Wilhelm Krumbügel
Verbandsvorsteher

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegeb. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	77.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 43.400,00 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Quotenschlüssel aufzubringen.

- 233 -

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Medelby, 20.11.2025
Ort, Datum

gez. Stefan Kunz
Verbandsvorsteher

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 20.11.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung des Zweckverband Bildungscampus Medelby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2025
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.791.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.750.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	40.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	40.600 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.762.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.576.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	186.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf 7,72 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 865.800,00€ festgesetzt.

Die Kindergartenumlage wird auf 12.000,00€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Medelby, 26.11.2025
Ort, Datum

gez. Birte Lehmpfuhl
Verbandsvorsteher/in

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 26.11.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.095.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.123.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	28.100 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	28.100 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.855.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.504.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	754.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 11,489 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 11.12.2025
Ort, Datum

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.311.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.009.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	698.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	698.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.221.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.615.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.528.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.944.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.525.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 2,285 Stellen.

- 239 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Lindewitt, 11.12.2025
Ort, Datum

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.763.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.411.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	647.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	647.800 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.744.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.342.800 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	384.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,70 Stellen.

- 241 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nordhackstedt, 27.11.2025
Ort, Datum

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 01.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.357.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.337.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	19.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	19.500 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.336.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.259.300 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	89.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,05 Stellen.

- 243 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Weesby, 12.12.2025
Ort, Datum

gez. Jan Jacobsen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 12.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

Der Gemeindevertreter Christian Hansen -Wählergruppe Holt (WGH) - hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Holt erklärt.

Es wird festgestellt, dass die Liste der Wählergruppe Holt (WGH) im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Holt leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Holt innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

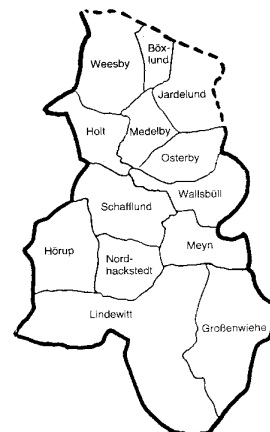
Schafflund, den 15. Dezember 2025

gez. Hensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.45

Schafflund, 24.12.2025

55. Jahrgang

Satzungen

Seite 246	Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2026
Seite 248	Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2026
Seite 250	Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2026
Seite 252	Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2026
Seite 254	1. NT Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2025
Seite 256	1. NT-Satzung der Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 258	Abwassersatzung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 268	Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 277	Abwasseranlagensatzung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 284	Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wallsbüll
Seite 288	Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 292	Satzung der Gemeinde Weesby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen

Seite 295	Öffentliche Auslegung des Prüfberichtes der überörtlichen Ordnungsprüfung beim Amt Schafflund
Seite 296	Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.333.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.604.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 270.300 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-
ausgleich | 270.300 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.301.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.512.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 212.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 1,39 Stellen. |

- 247 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hörup, 18.12.2026
Ort, Datum

gez. Peter-Lorenz Greisen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 22.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.032.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.646.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	613.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	610.800 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-3.000 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.998.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.530.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	756.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,0 Stellen.

- 249 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsemächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Medelby, 19.12.2025
Ort, Datum

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 19.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.954.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.906.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	48.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	48.500 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.575.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.059.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.301.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.821.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 8,29 Stellen.

- 251 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 09.12.2025
Ort, Datum

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 22.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.540.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.537.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	2.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	2.900 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.388.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.277.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	577.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	995.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 1,173 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 23.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	216.000	35.300	2.400.700	2.581.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	285.900	18.400	2.366.500	2.634.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	69.900	-16.900	-34.200	52.600
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	52.600	0	0	52.600
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-17.300	16.900	34.200	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.500	31.900	2.203.500	2.222.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.400	18.400	2.159.200	2.484.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	162.300	45.000	953.000	1.070.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	73.500	0	1.076.700	1.150.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	800.000	EUR	auf	800.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	1,24		auf	1,24	

- 255 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Wallsbüll, den 22.12.2025

gez. Amo Asmus
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 23.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

**1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges. vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr.27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO,
 3. das Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
 4. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
 9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt, unentgeltliche Veräußerung bis zu einer Höhe von 1.000 €,
 10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
 12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 13. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500 € nicht übersteigt,
 14. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zu einer Höhe von 150 €,
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe

15. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
16. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
17. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
18. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung,
19. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,0 € bei einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
20. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.500 €,
21. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 250 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.12.2025 erteilt.

Großenwiehe, den 18.12.2025

gez.

Keno Jaspers
-Bürgermeister-

(LS)

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll (Abwassersatzung)

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 1, §17 Abs. 2 Satz 1 und §134 Abs.5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S.57), §44 Abs. 1, Abs. 3 und §111 Abs.2 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425), §1 Abs. 1, §2, §4, §6 Abs 1-7, §8 Abs. 1-3, Abs. 5-7, Abs.9, §9a und §18 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, 27) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wallsbüll vom 22.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Grundstück	3
§ 4 Berechtigte und Verpflichtete	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes	4
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	4
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage	7
§ 11 Grundstückskläranlagen	8
§ 12 Anschlussgenehmigung	8
§ 13 Betriebsstörungen	9
§ 14 Auskunft-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht	9
§ 15 Abgaben	9
§16 Befreiung	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 18 Datenverarbeitung	10
§ 19 Auslegung von Bestimmungen	10
§ 20 In-Kraft-Treten	10

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Wallsbüll anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Mischwasserbeseitigung (Niederschlags- und Abwasser)
 - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst
1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Kläranlage Wallsbüll mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasser-rechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - e) die Abwasserdruckrohrleitungen im Sinne des § 10 Abs. 7 auf dem Grundstück mit der Abwasserhebeanlage, jedoch ohne Stromanschluss.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B.

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder der gemeinsame Kanal für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und die zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(4) Die zentrale Öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren, des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.

(7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für

- a) Erbbauberechtigte
- b) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und
- c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zur Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusskanals bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschl. der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück zu tragen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass hier in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Windeln, Katzenstreu, Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können.
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silosickersäfte,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad C sind,

- f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- g) Abwässer, deren pH-Wert an der Einleitungsstelle 10,0 über- bzw. 6,5 unterschreitet,
- h) im Übrigen muss das Abwasser dem Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV.) in der jeweils gültigen Form entsprechen.

Mit Ausnahme von Buchstabe e) genannte Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist das Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung und Reinigung der Abscheider gegen Ersatz der Kosten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Machen besondere Umstände eine Entleerung und Reinigung außer der Reihe erforderlich, so hat der Anschlussberechtigte dies sofort dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mitzuteilen.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dies dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Reduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

(9) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 8 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Schafflund entsprechend der Hauptsatzung wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam. Das Grundstück ist innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung anzuschließen.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn auf Kosten des Anschlussverpflichteten verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt Schafflund vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl sowie die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 9 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Satz 3 Landeswassergesetz vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Amt Schafflund beantragt werden.

(3) Anschlussverpflichtete, die auf ihrem Grundstück den Bau einer umweltfreundlichen Abwasserbehandlungsanlage (Komposttoilette, Trockentoilette, Streutoilette o.a.) beantragen, können mit Zustimmung der Gemeinde mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern die Untere Wasserbehörde aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten, dadurch vermindert sich jedoch nicht der Anschlussbeitrag (§ 16). Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten durch die Anschlussnehmer schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage der Reinigungs- und Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1986) und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Amt Schafflund anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst nach der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

(7) Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einen vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen, sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten.

Zur Absicherung des gemeindlichen Eigentums auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastenregister bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugunsten der Gemeinde abzuschließen. § 7 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.

- (8) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpenwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabschlusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(9) Sofern der Anschlussnehmer bewusst Niederschlagswasser verwendet und dieses nach Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation einleitet, hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Er hat zudem auf eigene Kosten durch geeignete Mengengeräte die Gesamtmenge des benutzten Niederschlagswassers festzuhalten und diese Menge der Gemeinde zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

(10) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder die im Interesse des Anschlussnehmers veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 11 Grundstückskläranlagen

(1) Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 7 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die gemeindliche Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen; § 10 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 12 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Hausanschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Rückstaugefahr durch eine Rücksperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.a. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz; es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Auskunfts-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes Schafflund ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein. Die Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 15 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 16 Befreiung

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach §111 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 6 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 8 Abs. 6 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Abwasseranlage einleitet bzw. nach § 8 Abs. 7 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Grundstücksabwasseranlage einleitet und sie der Gemeinde bei Abholung nicht überlässt.
 - d) nach § 10 Abs. 3 und 4 die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt bzw. einem anderen als dem genehmigten Zweck zuführt oder bereits vor der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde Abwasser einleitet,
 - e) nach § 10 Abs. 9 seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 - f) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Auslegung von Bestimmungen

Bedürfen Bestimmungen dieser Satzung der Auslegung, so entscheidet die Gemeindevertretung darüber.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 03.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 23.12.2025

(Siegel)

gez.

Arno Asmus
(Bürgermeister)

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen
für die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Wallsbüll**

(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 und §17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S.57), §44 Abs. 1, Abs. 3, §45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425), §1 Abs. 1, §2, §4, §6 Abs. 1-7, §8 Abs. 1-3, Abs. 5-7, §9a und §18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, 27), §66 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LvWG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243,534) sowie §1 Abs.1, §2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wallsbüll vom 22.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Allgemeines	2
II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag	2
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 5 Beitragssatz	5
§ 6 Beitragspflichtige	5
§ 6a Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 7 Vorauszahlungen	5
§ 8 Fälligkeit	5
III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch	6
§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruches	6
IV. Abschnitt Schmutzwassergebühren	6
§ 10 Grundsatz	6
§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	6
§ 12 Gebührenpflichtige	7
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	7
§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs	8
§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit	8
V. Abschnitt Schlussbestimmungen	8
§ 15 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht	8
§ 16 Datenverarbeitung	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 18 In-Kraft-Treten	9

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Reinigungsschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung
1. des Klärwerkes einschl. Klärteiche,
 2. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Pumpen,
 3. von Straßenkanälen,
 4. von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitung),
 5. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einem vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen (§ 10 Abs. 7 der Abwassersatzung).
- Weitere Anschlusskanäle (§ 10 Abwassersatzung) zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt (§ 9 Beitragssatzung).

- (3) Nicht beitragsfähig sind,
1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
 2. die Kosten für die laufende Unterhaltung und
 3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber bebaut oder gewerblich genutzt werden oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn sich auf ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 50% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für dieses darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen

- Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan, weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe bestimmt sind
 - f) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücke der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebiet tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErIG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei voller Beitragspflicht je m² beitragspflichtiger Fläche 2,60 €.

(2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Anschlussbeitrag die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Druckentwässerungspumpe einschl. Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Transportleitung bis zu einer Anschlusslänge von 10 m auf dem anzuschließenden Grundstück enthalten. Darüber hinausgehende Längen werden nach den tatsächlichen Herstellungskosten veranlagt (§ 9 der Satzung). Der Grundstückseigentümer stellt für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss von seinem Hausanschluss zur Verfügung.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6a Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - c) im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für ein Grundstück für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 entstanden ist, entsteht im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) und b) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 7 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

III. Abschnitt **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch**

§ 9 **Entstehung des Erstattungsanspruches**

(1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Kosten zur Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschließlich der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 1 der Abwassersatzung werden als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten bemisst. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt **Schmutzwassergebühren**

§ 10 **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Grund- oder Niederschlagswasser),
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. -Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden

zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen

- den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen,
- die Wassermenge in m³ anzeigen,
- mit einer Zählernummer versehen sein,
- von einem beim Wasserverband Nord eingetragenen Installationsunternehmen gemäß der DIN 1988 fest in die Außenwasserleitung eingesetzt werden,
- vor Berücksichtigung als Abzugszähler schriftlich angemeldet werden,
- Zapfhahnzähler, die mit einer Plombe versehen sind, sind ebenfalls zulässig.

Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. An der Zapfstelle dürfen keine Sanitäreinrichtungen vorhanden sein. Die Zapfstelle darf sich nicht in Räumen befinden, in denen Schmutzwasseranschlüsse vorhanden sind. Die absetzbare Wassermenge kann gegen ein gesondertes Entgelt ermittelt werden.

(6) Bei an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen, landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, für die kein zusätzlicher Wasserzähler gemäß Absatz 5 angemeldet ist, sowie bei Haushalten mit zusätzlicher eigener Wasserversorgung ohne entsprechende Messeinrichtung, wird wegen der vom Hauptfrischwasserzähler abweichenden, in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassermenge das Schmutzwasserentgelt pauschal in Höhe von 45 m³ pro gemeldete Person und Jahr berechnet.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ 3,16 €. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 14 Abs. 2).

§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Gebührenvorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(4) Die Gebührenvorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28

BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben Pflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 4 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 03.11.2014, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 29.12.2022, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, 23.12.2025

(Siegel)

gez.
Arno Asmus
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Ent- schlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagensatzung)

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 1, §17 Abs. 2 Satz 1 und §134 Abs.5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S.57), §44 Abs. 1, Abs. 3 und §111 Abs.2 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425), §1 Abs. 1, §2, §4, §6 Abs 1-7, §8 Abs. 1-3, Abs. 5-7, Abs.9, §9a und §18 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, 27) sowie §1 Abs.1, §2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wallsbüll vom 22.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	4
II. Abschnitt Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen	4
§ 7 Bau, Betrieb und Überwachung	4
§ 8 Einbringungsverbote	5
§ 9 Entleerung	5
III. Abschnitt Schlussvorschriften	5
§ 10 Anzeigepflichten	5
§ 11 Vorhaben des Bundes und des Landes	6
§ 12 Befreiungen	6
§ 13 Haftung	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Abgaben	7
§ 16 - Datenverarbeitung	7
§ 17 Übergangsregelung	7
§ 18 In-Kraft-Treten	7

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen

- 278 -

(Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(3) Die Gemeinde schafft die Abfuhranlagen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich Die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

(3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1).

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass auf seinem Grundstück die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch

die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die

biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. 11977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung des Abwassers erfolgt.

(5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(6) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

(8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Der nach Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(3) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für den Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde, wenn eine Einleitung des geklärten Abwassers in eine Gemeindeleitung erfolgt. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Grundstückskläranlage hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 7

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 8 Einbringungsverbote

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 9 Entleerung / Entschlammung

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder dessen Beauftragten entleert oder entschlammmt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf geleert – mindestens jedoch einmal im Jahr - .
- b) Nicht nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und -absetzgruben werden jährlich nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- c) Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und – absetzgruben werden alle 2 Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammmt bzw. entleert. Auf Antrag ist eine jährliche Entleerung bzw. Entschlammung möglich.
- d) Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen und ggfs. auch Tropfkörperanlagen werden nach den Vorgaben des Herstellers bzw. Wartungsfirmen nach Bedarf entschlammmt. Der Gemeinde sind bei diesen technisch belüfteten Anlagen jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die Messung der Schlammhöhen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die Gemeinde oder dessen Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 Buchst. b) und c) die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen Termin zu vereinbaren. Eine Abfuhr des Schlammes sollte insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass in der ersten Kammer ein Schlammvolumen von mehr als 50 % der Mehrkammergrube vorhanden ist.

(5) Wird im Rahmen der Wartung die Notwendigkeit zur Entschlammung eines Abwasserteiches festgestellt, so ist die Gemeinde hierüber unverzüglich durch den Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Die Entschlammung wird durch die Gemeinde veranlasst.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskläranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 11

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit ihnen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(3) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
2. § 6 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
3. § 4 Abs. 2 und § 8 Abwasser einleitet;
4. § 9 Abs. 2 Buchst. d) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
5. § 9 Abs. 1 die Entleerung behindert.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Datei (z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des Amtes Schafflund vom 03.11.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 23.12.2025

(Siegel)

gez.
Arno Asmus
(Bürgermeister)

**Satzung der Gemeinde Wallsbüll
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für
die Entschlammung von Abwasserteichen
(Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 und §17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S.57), §44 Abs. 1, Abs. 3, §45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425), §1 Abs. 1, §2, §4, §6 Abs. 1-7 und §18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, 27), §1, §2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425) und §15 der Satzung der Gemeinde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen vom 22.12.2025 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wallsbüll folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	1
§ 3 Gebührenpflichtige	2
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum	3
§ 4a Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen	3
§ 5 Veranlagung und Fälligkeit	3
§ 6 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht	3
§ 7 Datenverarbeitung	3
§ 8 In-Kaft-Treten	4

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwasseranlagensatzung vom 03.11.2014. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt für:

A) Abflusslose Gruben
Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

B) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

- 285 -

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage:

bis 6 m³	213,93 €	bis 20 m³	236,87 €
bis 12 m³	234,81 €	über 20 m³	298,08 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage
(Meldefrist 90 Tage vor Entleerung) 238,80 €

Entsorgung Fäkalschlamm 14,71 €/m³

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach dem Aufwand berechnet.

C) Die Erhebung von Nebenleistungen (Bearbeitungsaufwand, Mahnkosten usw.) erfolgt aufgrund des Preisblattes des Wasserverbandes Nord sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schafflund.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Amt Schafflund entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Schafflund schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4a

Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen

(1) Die Entschlammung von Abwasserteichen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Kostenpflichtigen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils aus.

(2) Der Kostenpflichtige bestimmt sich nach § 3. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Entschlammung des Abwasserteiches.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt Schafflund sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen; Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt Schafflund schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes Schafflund und des Wasserverbandes Nord dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde und zulässig. Das Amt und der Wasserverband Nord dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und

Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des Amtes Schafflund vom 03.11.2014, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 13.03.2023, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 23.12.2025

(Siegel)

gez.
Arno Asmus
(Bürgermeister)

Satzung
der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2025 (GVOBl 2025/156 S. 1-5), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –Vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 75 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € monatlich. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei

Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 75 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Vertretungszeiträume sind binnen 2 Wochen schriftlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen.

- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, in die sie von der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss entsandt werden und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, in die sie von der Gemeinde entsandt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören und an Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 von Hundert des Höchstbetrages der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 10 Sitzungen im Jahr gezahlt. Eine Auflistung erfolgt jährlich durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden.

- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35 €.
- (7) Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe von 50 €.
- (8) a) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOff eine Entschädigung in Höhe von 20 von Hundert des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 50 von Hundert der Entschädigung.
- b) Die Ortswehrführerin oder die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOff eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Ortswehrführerin oder des Ortswehrführers.
- c) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.
- d) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

- (9) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung für höchstens 12 Sitzungen jährlich. Die Zahlung ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen pro Sitzung begrenzt.
- (10) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten bzw. im Vertretungsfall die eingetretene Vertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (11) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Seniorenangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je Sitzung für höchstens 5 Sitzungen jährlich.
- (12) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Seniorenangelegenheiten erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Großenwiehe, in denen sie oder er kein Mitglied ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.12.2018 sowie alle Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 18.12.2025

Gez.

(LS)

(Keno Jaspers)
- Bürgermeister -

Satzung
der Gemeinde Weesby über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2025 (GVOBl 2025/156 S. 1-5), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-FF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatz der Entschädigungsverordnung). Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe protokollführende Person erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Fraktionen der Gemeinde eine Entschädigung von 150,00 €.
- (5) a) Die Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der

Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 05.12.2012 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 18.12.2025

(Siegel)

gez.

(Jan Jacobsen)
- Bürgermeister -

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Zentrale Dienste

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes der überörtlichen Ordnungsprüfung beim
Amt Schafflund

In 2025 wurde durch den Kreis Schleswig – Flensburg -FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung-eine überörtliche Ordnungsprüfung beim Amt Schafflund für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 durchgeführt. Gemäß § 7 (5) Kommunalprüfungsgesetz wird das Vorliegen des Prüfungsberichtes bekannt gemacht.

Der Prüfungsbericht wird öffentlich ausgelegt und kann während der üblichen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung im Zeitraum vom 05.01.2026 – 23.01.2026 eingesehen werden
(Kontakt: Zentrale Dienste/ Schreibbüro, Zimmer 19, Tel.: 04639-700, info@amt-schafflund.de)

Schafflund, den 23. Dezember 2025

gez. Hensen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
Bau und Serviceabteilung

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder lässt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOB! Schleswig-Holstein S. 211) wird das

Verbot

angeordnet,

am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein Abstand von 200 m und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von 50 m zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2026!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz – SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: info@amt-schafflund.de,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@amt-schafflund.de-mail.de.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 22.12.2025

Im Auftrag

Petersen